

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Fakultät Wirtschaft und Soziales

**Department Soziale Arbeit**

Studiengang: Bachelor Soziale Arbeit

**Mehr Selbstbestimmung durch das Ehegattenvertretungsrecht?  
Eine kritische Betrachtung  
aus der sozialarbeiterischen Beratungsperspektive  
der Betreuungsstelle Hamburg**

**Bachelor-Thesis**

**Tag der Abgabe:** 27.08.2021

**Vorgelegt von:** Mohrmann, Christina

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**Betreuende Prüferin:** Veronica Pott

**Zweiter Prüfer:** Prof. Dr. Harald Ansen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Die Soziale Arbeit im Betreuungsrecht und das Moment der Selbstbestimmung</b> .....	<b>3</b>
2.1	Gesellschaftshistorischer Umriss des Betreuungsrechts.....	5
2.2	Die Perspektive der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit .....	8
<b>3</b>	<b>Die Beratungsperspektive zum Betreuungsrecht in der Beratungsstelle Hamburg</b> .....	<b>11</b>
3.1	Beratungsanlässe und Bedarfe nach betreuungsrechtlichen Regelungen anhand von zwei Fallbeispielen .....	15
3.1.1	Fallbeispiel 1: Vorsorgevollmacht .....	18
3.1.2	Fallbeispiel 2: Ehrenamtliche vorläufige Betreuung .....	19
3.2	Beratungsinhalte zum Betreuungsrecht und der Stellenwert der Selbstbestimmung.....	20
3.2.1	Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, Rechtliche Betreuung.....	20
3.2.2	Selbstbestimmung als zentraler Bestandteil der Beratung.....	23
3.3	Beratungsansatz und Haltung zum Betreuungsrecht .....	28
<b>4</b>	<b>Die Betreuungsrechtsreform für mehr Selbstbestimmung im Betreuungsrecht</b> .....	<b>35</b>
4.1	Die Forderungen der UN-BRK.....	37
4.2	Das Ehegattenvertretungsrecht.....	40
4.2.1	Umfang und Voraussetzung.....	42
4.2.2	Grenzen rechtlicher Vertretung .....	44
<b>5</b>	<b>Abschließende kritische Betrachtung des Ehegattenvertretungsrechts ...</b>	<b>46</b>
5.1	Einzelne Stellungnahmen zum Ehegattenvertretungsrecht.....	46
5.2	Umsetzungsfolgen des Ehegattenvertretungsrechts für die Beratungspraxis anhand von zwei Fallbeispielen .....	52
5.2.1	Fallbeispiel 1: Vorsorgevollmacht.....	52
5.2.2	Fallbeispiel 2: Ehrenamtliche vorläufige Betreuung .....	53
5.3	Diskussion .....	54
<b>6</b>	<b>Schlussbetrachtung</b> .....	<b>64</b>

Literaturverzeichnis  
Anhang

## Abkürzungsverzeichnis

AEMR .....	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
BdB.....	Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V.
BGB .....	Bürgerliches Gesetzbuch, Bürgerliches Gesetzbuch
BGT .....	Betreuungsgerichtstag e. V.
BGV .....	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
BMFSFJ.....	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BR-Drs.....	Bundesrat Drucksache
BtBG .....	Betreuungsbehördengesetz
BT-Drs. ....	Bundestag Drucksache
BtOG.....	Betreuungsorganisationsgesetz
DBSH.....	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V.
FamFG .....	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen ..... und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG .....	Grundgesetz
HmbGVBl.....	Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt
Rdnr.....	Randnummer
UN-BRK.....	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

## 1 Einleitung

„In der Bevölkerung ist die Annahme weit verbreitet, Ehepaare dürften im Notfall füreinander Entscheidungen treffen, weil sie verheiratet sind. Das ist jedoch nicht der Fall. [...] Doch in der Realität haben längst nicht alle Ehe- und Lebenspartner ihre Vorsorge mit den notwendigen Dokumenten wie Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung geregelt. Liegt beispielsweise ein nicht mehr ansprechbarer Patient ohne Vorsorgevollmacht auf der Intensivstation, rufen nach aktueller Rechtslage Ärzte das Betreuungsgericht an. Das Gericht beauftragt einen Betreuer, der mit den Ärzten entscheidet“ (Stiftung Warentest 2017).

Nicht differenzierte mediale Berichterstattungen, wie zum Beispiel dieser von der Stiftung Warentest (2017) und der Mangel an betreuungsrechtlichem Wissen, können den Mythos der Entmündigung durch das rechtliche Betreuungswesen in der breiten Bevölkerung fortbestehen lassen. Die Angst vor Fremdbestimmung in gesundheitlichen Notsituationen und auch vor dem Thema Tod sowie Vergänglichkeit sorgen dafür, dass manche Menschen sich noch nie mit ihrer eigenen rechtlichen Vorsorge auseinandergesetzt haben. Insbesondere unter verheirateten Paaren ist zudem die Annahme verbreitet, sich in Akutsituationen gegenseitig vertreten zu können. Somit erfahren viele Eheleute erst am Krankenbett, dass sie für ihre:n Partner:in nicht per se über Behandlungsmaßnahmen entscheiden dürfen, sondern eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden muss.

Um sich als Alleinstehende:r oder Ehepaar im Vorwege von Krankheit, Unfall oder Geschäftsunfähigkeit zu rechtlichen Vorsorgemöglichkeiten zu informieren, ist die Beratungsstelle Hamburg eine von mehreren möglichen Anlaufstellen. Die Beratung zum Betreuungsrecht leistet dabei einen erheblichen Beitrag zur Förderung der Selbstbestimmung Hilfesuchender und unterstützt sie in der Entscheidungsfindung mit einem für sie passenden Vertretungsinstrument (vgl. Bezirksamt Altona 2018).

In diesen Zusammenhängen sah der Bundesrat im Jahr 2020 – wiederholt – eine mutmaßliche Bedarfslücke, die nun geschlossen werden soll. Im Rahmen der Betreuungsrechtsreform 2020/21, mit dem Ziel der Stärkung der Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen, soll auch das zeitlich begrenzte Ehegattenvertretungsrecht eingeführt werden. Der Bundesrat möchte die Annahme der automatischen ehebedingten Vertretung in gesundheitlichen Notsituationen ermöglichen und gleichzeitig Eheleute von der etwaigen Zusatzbelastung einer Betreuungsanregung im Eilverfahren befreien (vgl. BR-Drs. 564/20 2020).

*Die vorliegende Bachelor Thesis betrachtet daher kritisch und literaturgestützt aus der sozialarbeiterischen Beratungsperspektive der Betreuungsstelle Hamburg, inwiefern das Ehegattenvertretungsrecht als neuer Bestandteil des Betreuungsrechts selbstbestimmungsfördernd sein kann und was eigentlich die Beratungsperspektive zum Betreuungsrecht leisten muss, damit Menschen eine vorsorgende Entscheidung treffen können, die ein Maximum an Selbstbestimmung für sie beinhaltet.*

Für die Beantwortung der Fragestellung wird im Kapitel 2 zunächst die Relevanz der Sozialen Arbeit im Betreuungsrecht für den Erhalt und die Förderung der Selbstbestimmung der Klientel hergeleitet. Auch wird der gesellschaftlich-historische Hintergrund sowie die Angst vor Fremdbestimmung in der Bevölkerung skizziert. Thierschs lebensweltorientierter Ansatz rundet dieses Kapitel als Basis für die die Beratungsperspektive der Betreuungsstelle Hamburg ab. Es folgt in Kapitel 3 zur praktischen Einordnung eine kurze Beschreibung der Betreuungsstelle mit ihren Aufgaben und anschließend die Veranschaulichung von Beratungsanlässen Hilfesuchender, anhand zweier Fallbeispiele. Darüber hinaus werden die vier bisher etablierten rechtlichen Vertretungsinstrumente erläutert, um den Schutzauftrag des Betreuungsrechts, als auch die vielfältigen Vorsorgemöglichkeiten bzw. Sicherheitsmechanismen zu verdeutlichen. Hierbei wird insbesondere geklärt, wie diese beschaffen sind, um Menschen eine vorsorgende Entscheidung zu ermöglichen, die für sie ein Höchstmaß an Selbstbestimmung bereithält. Die Zielsetzungen der aktuellen Betreuungsrechtsreform, im Zuge der Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention, leiten die anschließende Beschreibung des Ehegattenvertretungsrechts in Kapitel 4 ein. Im letzten Kapitel werden, darauf bezugnehmend, sechs Stellungnahmen des Fachdiskurses angeführt. Die Umsetzungsfolgen des neuen Rechts für die Beratungspraxis werden im Anschluss anhand der zwei zuvor genannten Fallbeispiele verdeutlicht. Das Kapitel schließt mit der Diskussion über das Selbstbestimmungspotenzial des Ehegattenvertretungsrechts für betroffene Ehepersonen, vor dem Hintergrund der Beratungsperspektive der Betreuungsstelle Hamburg zum Betreuungsrecht. Die Thesis endet mit einer Schlussbetrachtung.

Die Abhandlung hat einen hypothetischen Tenor erhalten, weil die Verabschiedung des Ehegattenvertretungsrechts am 04. Mai 2021 unerwartet und während des fortgeschrittenen Schreibprozesses erfolgte (vgl. BMJV 2021, 882 ff.).

## **2 Die Soziale Arbeit im Betreuungsrecht und das Moment der Selbstbestimmung**

Die Wirkungsbereiche der Sozialen Arbeit erstrecken sich über zahlreiche Arbeitsfelder, Aufgabengebiete und Praxisansätze, die ebenso wie der fachliche Diskurs sehr vielschichtig vernetzt und spezialisiert sind, jedoch teilweise ebenso unübersichtlich und isoliert agieren (vgl. Thiersch 2020, 25). Ausgelöst durch und mit der Entwicklung der modernen Gesellschaft kamen viele neue, soziale Rechtsansprüche und Chancen für die Menschen auf, jedoch auch zahlreiche Notlagen derer, die mit dem neuen Sozialstaatsprinzip und seinen Ansprüchen nicht Schritt halten konnten (vgl. 2020 ebd.). Die Soziale Arbeit macht es sich zur Aufgabe, den vielfältigen sozialen Problemlagen dieser Menschen zu begegnen und hinsichtlich ihres interdisziplinären Selbstverständnisses, gesellschaftlichen „repressiven Machtverhältnissen und strukturellen Quellen für Ungerechtigkeiten entgegenzutreten und diese zu bekämpfen“ (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. 2016, 4). Dabei setzt sie nach Thiersch auf „Wissen um der Erkenntnis willen, um Verhältnisse zu verstehen und in ihrem Zusammenhang zu begreifen“ (Thiersch 2020, 30). Er sieht die Soziale Arbeit als Vermittler zwischen den gesellschaftlich-politischen Ansprüchen und den subjektiven Bedürfnissen und Rechten der Menschen. Ihr Mandat bewegt sich also zwischen Helfen und Kontrollieren beider Seiten, wobei Soziale Arbeit primär die soziale Gerechtigkeit und die Verfechtung der Menschenrechte, insbesondere das würdevolle Leben des Subjekts im Fokus hat: „Es geht in aller Hilfe um Ansprüche und Rechte der Adressat\*innen, um Partizipation, Teilhabe und gemeinsame Gestaltung“ (Thiersch 2020, 108). Menschen zu befähigen, ihre alltäglichen Bewältigungsaufgaben und Probleme mit der Gesellschaft meistern zu können, innerhalb der ihnen vorgegebenen – auch kritisch zu betrachtenden – gesellschaftlichen Normen, ist der Anspruch vor allem lebensweltorientierter Sozialer Arbeit, wie sie in Kapitel 2.2 weiter ausgeführt wird (vgl. Thiersch 2020, 27).

Die Soziale Arbeit, die sich in den letzten Jahrzehnten etabliert hat, setzt auf Autonomie und Selbstbestimmung. Zudem gibt sie Hilfe zur Selbsthilfe und zielt auf das Empowerment der Menschen ab (vgl. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. 2016, 4). Mittels verschiedener Methoden, Strategien und der Vielfalt ihrer Arbeitsfelder ist es ihr möglich „gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und sozialen Zusammenhalt“ herbeizuführen (ebd. 2016, 2). Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH) benennt neben verschiedenen Arbeitsformen, wie der

Gemeinwesenarbeit, der Gruppenarbeit und auch politischen Interventionen sowie Fürspracheaktivitäten, insbesondere die Beratung als ein zentrales Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit (vgl. ebd. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. 2016, 4).

Die Wirkungsbereiche des Betreuungsrechts, ergeben sich vor Allem aus dem § 1896 BGB, welcher die rechtliche Vertretung von Menschen regelt, die „auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung [ihre] Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht [mehr] besorgen“ können<sup>1</sup>. Aufgabe der Sozialarbeitenden in der Betreuungsstelle ist es, den freien Willen der betroffenen Personen zu unterstützen und sie im Falle einer Betreuungseinrichtung gem. § 4 BtBG selbstbestimmungsorientiert zu beraten. Nach § 1896 Abs. 1a BGB darf theoretisch kein:e Betreuer:in für eine volljährige Person gegen deren freien Willen bestellt werden. Auch Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) unterstreichen die Brisanz dieses Arbeitsfeldes: Das Selbstbestimmungsrecht eines jeden Menschen ist verbunden mit seiner unantastbaren Würde. Somit soll insbesondere eine rechtliche Betreuung – dem Grundsatz nach – nur im äußersten Notfall eingerichtet werden, wenn alle vorrangigen Hilfen ausgeschöpft sind<sup>2</sup>. Dieser große Einschnitt in die Persönlichkeitsrechte folgt dem *Credo so viel wie nötig, so wenig wie möglich*, weshalb das Gericht auf Basis des sozialdiagnostischen Berichts der Betreuungsstelle und persönlichen Anhörung der betroffenen Personen gem. § 1896 Abs. 2 BGB sogenannte Aufgabenkreise eingrenzt. Röh und Ansen (2014) betonen, dass die Fachkräfte bei diesen komplexen lebensverändernden Entscheidungen äußerst kritisch zu prüfen haben, ob die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung absolut unerlässlich und notwendig scheint, und haben im Zweifel immer für die Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen einzustehen sowie vorrangige Hilfen zu vermitteln (vgl. 2014, 62). Menschen in betreuungsrechtlichen Fragestellungen und hinsichtlich ihrer maximal möglichen Selbstbestimmung zu beraten ist u. a. Aufgabe der Sozialen Arbeit in der Betreuungsstelle gem. § 4 BtBG. Sie „befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein“

---

<sup>1</sup> Die *rechtliche Betreuung* ist nicht zu verwechseln mit der *sozialen Betreuung*. Die Rechtliche Betreuung umfasst gem. § 1901 Abs. 1 BGB „*Tätigkeiten, [...], um die Angelegenheiten des Betreuten [...] rechtlich zu besorgen*“ und keine soziale Assistenz im Sinne der aktiven Leistungserbringung gem. § 78 SGB IX.

<sup>2</sup> Eine rechtliche Betreuung kann jedoch auch auf Wunsch eingerichtet werden, ebenso bei Gefahr im Verzug (akute Fremd- oder Eigengefährdung) auch gegen den freien Willen der Person (vgl. Fröschele 2013, 22).

(Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. 2016, 2). Die Soziale Arbeit scheint nach Ließfeld geradezu prädestiniert,

„mit Ihrem Anspruch in Lehre und Praxis auf Interdisziplinarität, der Orientierung am Hilfebedürftigen in seinem Umfeld mit dem Ziel der gesellschaftlichen Akzeptanz [...], den gesetzlichen Rahmen [des Betreuungsrechts] im Sinne einer Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen auszufüllen“ (Ließfeld 2012, 21).

Die Verbesserung der Rechtsstellung Betroffener ist jene Notwendigkeit, der auch die Betreuungsrechtsreform für mehr Selbstbestimmung nachkommen will. Die sozialarbeiterische Aktualität dieser Thematik erschließt sich dabei aus den Forderungen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK)<sup>3</sup>, als auch dem gesellschaftshistorischen Umriss des Betreuungsrechts, der im Folgenden gegeben wird. Hinzu kommt die augenscheinliche Annahme des Gesetzgebers, die Beratung zum Betreuungsrecht würde zu wenig Menschen erreichen<sup>4</sup>.

## **2.1 Gesellschaftshistorischer Umriss des Betreuungsrechts**

Die Fürsorge und der Schutz kranker oder behinderter Menschen, die aus jenen Gründen nicht in der Lage sind, ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln und zu vertreten, ist „seit über 2000 Jahren Teil der gesellschaftlichen Realität“ (Ließfeld 2012, 21). Das Betreuungsrecht, in seiner heutigen rechtlichen Ausgestaltung, ist durch eine Reform nach fast über einhundertjährigem Stillstand, am 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Es hat einen Paradigmenwechsel in der Geschichte der Vormundschaft für Volljährige und Gebrechlichkeitspflegschaft eingeläutet, in dem nach Ließfeld „nunmehr der[:die] Betroffene als Subjekt in den Fokus jeglicher Bemühungen zur Verwirklichung seines[:ihres] Selbstbestimmungsrechtes [gerückt wurde]“ (vgl. 2012, 21).

Die Art und Weise der Vormundschaftsführung, wie sie in Deutschland vor 1992 bestand, orientierte sich weniger am Schutz behinderter Menschen, als vielmehr am Anspruch der Gesellschaft, durch jene nicht beeinträchtigt zu werden. Das Rechtsinstrument barg zahlreiche Risiken des Missbrauchs und der Instrumentalisierung und wurde, laut Crefeld, im Zuge des damaligen Gesellschaftsverständnisses, auch demnach angewandt (vgl. 2006, 246. f.). Die einst subjektorientierten Hilfsangebote vormundschaftlicher Überlegungen aus dem alten Rom, schwenkten also im 17. und 18. Jahrhundert über in „Statusdegradierungszeremonien“ (ebd. 2006, 248; zit. n. Wolff 1988; vgl. Ließfeld 2012, 31 ff.) und die fürsorgende Absicht wurde immer mehr den

---

<sup>3</sup> Siehe Kapitel 4.

<sup>4</sup> Siehe Kapitel 3.

staatlichen Interessen untergeordnet. Grund hierfür war das Zeitalter der Aufklärung und dessen charakterisierende Interpretation eines vernünftigen Bürgers. „Entmündigt werden d[urfte], wer entmündigt werden soll[te]“ (ebd. 2006, 249; zit. n. Weinriever 1987), dabei wurde die *Sicherung des Rechtsverkehrs*, den eigentlichen gesellschaftlichen Absichten, nur vorgeschoben. Ließfeld erläutert weiter, die hürdenfreie „Entmündigung“ (ebd. 2006) sollte den „Sittenverfall“ (ebd. 2006) stoppen, das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung befriedigen und außerdem deviante Entwicklungen maßregeln, indem Menschen in Einrichtungen weggesperrt werden konnten (ebd. 2006; vgl. Ließfeld 2012, 41 ff.). In jener Zeit hielt das damalige vormundschaftliche Verständnis im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) Einzug, weshalb das heutige Betreuungsrecht seine gesetzliche Fundierung im deutschen Privatrecht hat (vgl. ebd. 2012, 45). Den Höhepunkt menschenunwürdiger Umstände erreichte die Zeit der Vormundschaften, in der nationalsozialistischen Instrumentalisierung und Ermordung hunderttausender Anstaltsbewohner:innen (vgl. Crefeld 2006, 250 f.).

Nach Kriegsende dauerte es noch über 30 Jahre bis ein institutioneller Perspektivwechsel vollzogen wurde, da „[v]iele Entmündigungen [allein den Zweck hatten], den weiteren Zwangsaufenthalt zu legitimieren“ (ebd. 2006, 251; vgl. Ließfeld 2012, 57 ff.) und den Forderungen der Öffentlichkeit nach Schutz vor *Kranken*, Genüge zu tun. Vormundschaften waren, laut Ließfeld, ein rationeller, reibungsloser und verhältnismäßig gut vergüteter Verwaltungsakt, der teils von Verwaltungskräften und teils von Sozialarbeitenden übernommen wurde (vgl. Ließfeld 2012, 57 ff.). Erst die Psychiatrie-Enquete stieß 1975 eine Reform zum Recht und der Praxis der Vormundschaft und Pflegschaft für Erwachsene an, um die Selbstbestimmung Betroffener wiederherzustellen. Das neue Gesetz sollte die Bedürfnisse und Rechte behinderter Menschen schützen, ihre Fähigkeiten als auch soziale und biografische Aspekte partizipativ berücksichtigen und dazu die Hürden für die Betreuungsführung durch gerichtliche Kontrollen deutlich erhöhen (ebd. 2012, 59). Zahlreiche (infra-)strukturelle und organisatorische Änderungen der Betreuungsführung sowie -vergütung folgten ebenfalls mit dem Reformanstoß. Ließfeld weist darauf hin, dass nach Inkrafttreten des neuen Betreuungsgesetzes im Jahre 1992, erstmals die Soziale Arbeit als gleichrangig interagierende Profession neben anderen, wie der Medizin und den Rechtswissenschaften, im Betreuungswesen anerkannt wurde. Der römische Ursprungsgedanke der Hilfe und Fürsorge wurde somit wieder in den Fokus gerückt (vgl. ebd. 2012, 61 f.).

Wendt beschreibt zudem die vor dieser Zeit insgesamt in der Gesellschaft schlechten wirtschaftlichen und sozialen Zustände der Nachkriegszeit, deren Rehabilitation zum „Wohlfahrtsstaat“ jedoch recht schnell voranschritt (vgl. Wendt 2017, 199 ff.). Markt-orientierte Reformen im Neoliberalismus ab den 1970er Jahren, ebenso wie die Effizienzsteigerung sozialer Dienstleistungen und die Entstehung neuer pluralistischer Lebens- und Familienformen, zeigen nach Wendt sehr deutlich auf, dass im Kapitalismus „Fortschritt Nebenfolgen hat[te], die um des Fortschritts willen [sic] in Kauf genommen w[u]rden“ (ebd. 2017, 330). Die Gesellschaft sah sich von dort an mit neuen sozialen Problemen konfrontiert, denen Soziale Arbeit begegnen sollte. „Versuche der persönlichen Problembewältigung“ (ebd. 2017, 331), welche die Belastungen im Alltag kompensieren sollten, entpuppten sich als neues Dilemma. Arbeitslosigkeit, übermäßiger Konsum von Gütern sowie Substanzen oder Überschuldung sind als nur einige wenige personenbezogene Probleme Sozialer Arbeit, im Zuge der beschleunigten Modernisierung, zu nennen. Trotz Bemühungen gelang es den Menschen zunehmend weniger diese zu bewältigen (vgl. ebd. 2017, 331).

In den Jahren nach 1992 wurden einige weitere Entwürfe und Betreuungsrechtsänderungsgesetze verfasst, mit denen – durch Angleichungen, Neusortierungen und Nuancierungen – vor Allem die kosteneffizientere Gestaltung der Betreuungsführung, die Senkung der Anzahl an geführten Betreuungen und nur teilweise die Selbstbestimmungsrechte Betreuer fokussiert wurde (vgl. Ließfeld 2012, 62-83).

Und auch heute ist die Entwicklung des Betreuungsrechts noch nicht abgeschlossen. So kommen insbesondere seit 2009 verstärkt Stimmen auf, die eine erneute Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts fordern (vgl. ebd. 2012, 83). Diese Anliegen und Debatten basieren auf den Selbstbestimmungsformulierungen der UN-BRK, welche im Kontext des Ehegattenvertretungsrechts – als Antwort des Gesetzgebers – ebenfalls genannt werden müssen.

Es wird deutlich, dass sich trotz der zahlreichen Bemühungen der Umstrukturierung des Betreuungsrechts in der Gesellschaft eine eher skeptische Meinung hält, die nicht zuletzt aus jenen historischen Negativberichten, als auch aus der Undurchsichtigkeit und Komplexität aktueller Diskurse<sup>5</sup> hergeleitet werden kann. Fraglich ist, ob das neue Ehegattenvertretungsrecht ein geeignetes Instrument sein kann, um den Vorbehalten

---

<sup>5</sup> Siehe Kapitel 4.

zu begegnen. Ebenfalls ist noch unklar, ob es mehr Selbstbestimmung für die Menschen mit mehr Vertrauen in das Betreuungsrecht schaffen kann. Tendenziell belegen die historischen Ereignisse eher die Notwendigkeit der Komponenten Beratung und Aufklärung, um in der breiten Gesellschaft Missverständnisse mit aktuellen Gesetzmäßigkeiten auszuschließen.

## **2.2 Die Perspektive der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit**

Ließfeld weist auf die Parallelen der Lebensweltorientierung und der Ausgestaltung der Personensorge im Betreuungsrecht hin, wonach gem. § 1901 Abs. 2 BGB die Angelegenheiten der betreuten Person nach deren Wohl und Wünschen besorgt werden sollen. Ebenso wie diese auch die Rechte besitzt ihr Leben individuell nach ihren Vorstellungen zu führen. „Konkretisiert bedeutet dies neben einer Absicherung der Grundbedürfnisse, die Gestaltung des Alltags: der Wohnsituation, der sozialen Kontakte, der Arbeit und Freizeitbeschäftigung, etc.“ (Ließfeld 2012, 115). Daher wird nun der Rahmen der Sozialen Arbeit benannt, innerhalb welchem sie zu betreuungsrechtlichem Wissen, ressourcenaktivierend und selbstbestimmungsorientiert beraten kann, um eventuelle Vorannahmen aufzulösen.

Der sozialpädagogische Ansatz der Lebensweltorientierung nach Hans Thiersch ist eine von vielen Theorien und Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit, deren wissenschaftliche Fundierungen sich im Laufe des letzten Jahrhunderts entwickelt haben (vgl. Thiersch 2020, 25). Innerhalb dieses Pluralismus herrschen zudem einige Kontroversen über die Ausrichtung und Ansätze sozialarbeiterischen Handelns, welche u. a. von Lambers (2020)<sup>6</sup> vertieft werden.

Der Inhalt dieser Thesis erstreckt sich über die Beratung zum Betreuungsrecht und ihrer kritischen Betrachtung hinsichtlich der Selbstbestimmungspotenziale für Betroffene. Daher ist es naheliegend einen subjektzentrierten Ansatz zu wählen, der die Menschen innerhalb ihrer widersprüchlichen Lebenswelterfahrungen abholt, sie in ihren Möglichkeiten für einen gelingenderen Alltag stärken kann und gleichzeitig eine professionelle sowie institutionelle Perspektive mitdenkt. Letztere ist insofern wichtig, sodass Adressat:innen im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten auch gegen die Ansprüche gesellschaftlich-politischer Verhältnisse gestützt werden.

„Lebensweltorientierte Soziale Arbeit sucht [sic] Menschen in Schwierigkeiten und Überforderungen der Bewältigungsaufgaben im Alltag zu helfen, sie will ihnen in unzulänglichen und verunsichernden Konstellationen ihres Alltags

---

<sup>6</sup> Lambers, H. (2020): Theorien der Sozialen Arbeit. Ein Kompendium und Vergleich.

Möglichkeiten eines gelingenderen Alltags aufzeigen und sie auf dem Weg zu seiner Realisierung unterstützen“ (Thiersch 2020, 88).

Sie ist darüber hinaus ein Bindeglied verschiedener theoretischer und praktischer Stile, die sich in ihren sozialarbeiterischen Intentionen der Bewältigungsthematik verschrieben haben (vgl. Böhnisch 2019; vgl. Wendt 2016; vgl. Gitterman 2008)<sup>7</sup> und durch die kritische Reformulierung der Untersuchung wechselwirkender menschlicher Verhaltens- und Erlebensmuster geprägt sind. Die von Thiersch ursprünglich in der Kinder- und Jugendhilfe verortete Theorie wurde selbst von ihm auf die Beratung in der Sozialen Arbeit übertragen, wo sie die Basis von Formaten der *Sozialen Beratung*, als auch der *Sozialpädagogischen Beratung* bilden soll (vgl. Thiersch 2015b, 251).

Ihre Struktur- und Handlungsmaximen geben dabei die Rahmung verschiedener Konzepte und Arbeitsfelder vor, wie u. a. der Jugendhilfe, der klinischen Sozialarbeit und der Berufsberatung. Die Lebensweltorientierung zielt auf Prävention, Alltagsnähe, Regionalisierung/ Sozialraumbezug, Integration/ Inklusion, Partizipation, Einmischung und Vernetzung ab, die nach Thiersch immer im Zusammenhang gesehen werden müssen (vgl. Thiersch 2020, 119). Diese Maximen sind die Voraussetzungen Sozialer Arbeit für die „Arbeit an einem gelingenderen Alltag“, auch im Hinblick auf die „soziale Gerechtigkeit“ (vgl. ebd. 2020).

Insbesondere die Partizipation der Adressat:innen unter dem Aspekt der Selbstbestimmung soll in dieser Thesis fokussiert werden. Sie soll als Kooperationsleistung in den „verschiedenen Dimensionen der Lebensbewältigung gesehen“ und in den individuellen Spielräumen der Klient:innen gefördert werden (vgl. Thiersch 2020, 140). In der Sozialen Arbeit ist „Partizipation immer ein schwieriges Abwägen“ (ebd. 2020) zwischen Hilfe und Bevormundung. Es darf nicht der Fehler gemacht werden, den „Eigensinn“ (Thiersch 2020, 140) der Klient:innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten als zu gering einzuschätzen. Im Gegenteil: Es muss, laut Thiersch, die „Selbstzuständigkeit“ gegen patriarchale Vorgaben gestärkt werden (vgl. ebd. 2020).

Der Mensch soll nach Thiersch als Subjekt seines eigenen Lebens gesehen werden und kann als solches, freiwillig und kooperativ seine Teilhabe mitgestalten. Das Betreuungsrecht sieht hierfür Rechtsinstrumente vor, die dieses primär präventiv erhalten können – beispielsweise die Vorsorgevollmacht – als auch sekundär präventiv unterstützen werden – beispielsweise die rechtliche Betreuung (vgl. ebd. 2020, 128 f.). Die Beratung zu betreuungsrechtlichen Inhalten hat insbesondere das Ziel, den Menschen

---

<sup>7</sup> Hier wird auf ganze Werke verwiesen, daher fehlt die Angabe der Seitenzahl.

in ihrer Lebenswelt zu begegnen und sie hinsichtlich ihrer Selbstbestimmungswünsche zu einer Entscheidung zu befähigen. Thiersch betont: „Erst in dieser Konkretisierung wird das in der allgemeinen Orientierung liegende provokative Potential deutlich“ (Thiersch 2015a, 75). Daher stellt sich die Frage, was die Beratung im Rahmen der Lebensweltorientierung zum Betreuungsrecht leisten muss, sodass die Adressat:innen eine Entscheidung treffen können, die ein Maximum an Selbstbestimmung für sie beinhaltet.

Die Haltung der Sozialarbeitenden soll nach Thiersch institutions- und professionskritisch sein und zudem positiv ehrliches Interesse signalisieren (vgl. Thiersch 2020, 40 f.). Es gilt den Hilfesuchenden akzeptierend und empathisch zu begegnen und ebenso Widersprüchlichkeiten zuzulassen.

„Lebensweltorientierung – noch einmal anders formuliert – sieht die Menschen in der Alltäglichkeit ihrer Bewältigungsaufgaben und agiert in der Orientierung an ihnen, sie sieht aber gleichsam dahinter und durch sie hindurch diese Erfahrungen auch in ihrer Fundierung in den Fragen der Anthropologie und Ethik, der Psychologie, der Politik und Ökonomie und der Kultur“ (ebd. 2020, 27).

Thiersch stellt mit seiner Theorie einen Realitätsbezug her, der die Adressat:innen in ihrer Lebenswelt abholen soll, die er als das subjektive Konstrukt der „Vorderbühne“ (ebd. 2020, 28), mit der Alltagsbewältigung, und den objektiven strukturellen Bedingungen der „Hinterbühne“ (ebd. 2020) beschreibt. Jene Bühne ist der Schauplatz „des konkreten individuellen Lebens, in dessen Fügungen und Leistungen sich die Verhältnisse der Welt darstellen“ (ebd. 2020) – ebenfalls Lebenslage genannt. Somit ist der erste Blick auf die Umstände zu richten, in denen die Menschen leben und gleichzeitig auf die Muster der Bewältigungsstrategien, um dann erst den zweiten Blick den Biografien zuzuwenden.

Widersprüchliche Lebenswelterfahrungen sind laut Thiersch die Störfaktoren, die zu Spannungen und Orientierungsproblemen führen können und auf die Menschen einwirken. Diese werden vorrangig nicht durch die Menschen allein, sondern durch die tiefgreifenden Entwicklungen der gesellschaftlichen Veränderungen hervorgerufen, wie der Globalisierung, dem radikalen Kapitalismus, dem Neoliberalismus, der Technisierung und Digitalisierung von Konsum samt Produktion, der Pluralisierung der Lebenslagen, als auch der Individualisierung der Lebensgestaltung (vgl. Thiersch 2020, 76-85, 97-103). Sie alle schaffen nach Thiersch neue Räume für Verunsicherungen und Exklusion mit neuen überfordernden Bewältigungsaufgaben, die häufig mit psychisch-psychiatrischen Belastungen einhergehen und/ oder negativen Bewältigungsmustern (vgl. Thiersch 2020, 89).

„In diesen Schwierigkeiten sind Menschen darauf angewiesen, in ihrem Verhalten verstanden und in ihren eigenen Möglichkeiten gegen die Ansprüche der Verhältnisse gestützt zu werden; in den Unzulänglichkeiten ihrer Anstrengungen brauchen sie Hilfen“ (Thiersch 2020, 90).

Diese Hilfe kann durch die Beratung zu betreuungsrechtlichen Inhalten lebenssituationen- sowie zuständigkeitsabhängig vermittelt werden. Sie kann jenes partizipative *Aushandeln und Verhandeln* unterschiedlicher Lösungsstrategien ermöglichen, um zu einem hilfreichen Bewältigungsansatz zu befähigen (vgl. ebd. 2020, 108).

Die lebensweltorientierte sozialarbeiterische Beratung stellt sich als unverzichtbares Mittel heraus, um partizipative Entscheidungsprozesse der Adressat:innen zu unterstützen und ihnen gleichzeitig einen geschützten Rahmen mit Empathie anzubieten. Sie denkt von Beginn an die Selbstbestimmung mit und wirkt ressourcenfördernd. Beratungs- und Aufklärungsangebote mit diesen Kernelementen sind es, die aktiv Verunsicherungen begegnen können, um Vorannahmen aufzulösen. Aus diesem Grund widmet sich das nächste Kapitel der Betreuungsstelle Hamburg mit der Ausgestaltung ihres Schutz- und Unterstützungsauftrages im Rahmen der Beratung zum Betreuungsrecht.

### **3 Die Beratungsperspektive zum Betreuungsrecht in der Betreuungsstelle Hamburg**

In der Beratung zum Betreuungsrecht werden sensible Anliegen verschiedenster Lebenslagen oftmals mit großer Dringlichkeit an die Fachkräfte herangetragen. Die Behörde hat hierbei eine objektive Rolle als staatliche Institution zu wahren und die jeweilige subjektive Perspektive der kontaktaufnehmenden Person zu erörtern, Wissen zu vermitteln sowie Hilfestellungen im Sinne der Lebensweltorientierung zu geben. Im Folgenden werden daher die Beratungsbedarfe, die Inhalte und die Beratungsperspektive der Betreuungsstelle einen Einblick in den Arbeitsauftrag der Selbstbestimmungsförderung geben. Zunächst erfolgt jedoch ein Überblick über die Tätigkeitsfelder der Betreuungsbehörde Hamburg – offiziell: *Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz* und umgangssprachlich *Betreuungsstelle* genannt – welche mit ihrer Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht, bundesweit ein Alleinstellungsmerkmal besitzt.

Das Arbeitsfeld des Fachamts für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz<sup>8</sup> in Hamburg ist, wie das aller Betreuungsbehörden in Deutschland, verankert im Betreuungsbehörden-gesetz (BtBG) (BGV 2016, 1). Zuständig für die Betreuungsstelle ist seit Juni 2019 laut Artikel 3 Abs. 3 Nr. 1 HmbGVBI<sup>9</sup> die Fachbehörde Justiz und Verbraucherschutz (vgl. BGV 2020; vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2020b). Organisatorisch gehört das Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz aber zum Bezirksamt Altona, welches sich aus vier Dezernaten mit jeweils vier untergeordneten Fachämtern zusammensetzt. Im Dezernat D2 Bürgerservice, befindet sich die Betreuungsstelle mit vier Abteilungen, sechs Abschnitten, drei Fachstellen und einer Beratungsstelle (vgl. Bezirksamt Altona 2020a). Die Kernaufgaben der Betreuungsstelle liegen in der „Stärkung der Selbstbestimmung und des Schutzes der Rechte von Erwachsenen“ (BGV 2016), wenn die Vermutung einer Betreuungsbedürftigkeit besteht. Diese soll gem. § 4 BtBG Abs. 2 Personen mit rechtlichem Vertretungsbedarf Beratungsangebote unterbreiten, um Anhaltspunkte für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung neben vorrangigen Hilfsmöglichkeiten zu erörtern. Die Ausgestaltung der Hilfsangebote erstreckt sich über Sachverhaltsaufklärungen im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe<sup>10</sup>, über Beratungen, Prävention und Beglaubigungen gem. §§ 4 ff. BtBG, hin zu der Förderung des Ehrenamtes gem. § 5 BtBG sowie der Zusammenarbeit mit Berufsbetreuern gem. § 8 BtBG. Die Fachanweisung der Betreuungsstelle geht detailliert auf die im BtBG, BGB und FamFG geregelten Aufgaben und Ziele ein, mit der rechtlichen Rahmung gem. § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB:

„Ist ein volljähriger Mensch aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, seine rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen, so kann für ihn ein rechtlicher Betreuer bestellt werden“ (BGV 2016).

Das Betreuungsrecht hat sich, seit 1992 deutlich in die betreuungsvermeidende Richtung bewegt. Somit ergibt sich die Notwendigkeit ausreichender Beratungsangebote, die zu Vorsorgemöglichkeiten in Hamburg aufklären können. Neben einigen Betreuungsvereinen – wie zum Beispiel Leben mit Behinderung Hamburg, Insel e.V. oder

---

<sup>8</sup> Die Bezeichnung „*Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz*“, „*Betreuungsstelle*“ und „*Betreuungsbehörde*“ werden in den folgenden Kapiteln synonym verwendet.

<sup>9</sup> Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt, 2020, Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden und des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes.

<sup>10</sup> Gem. § 279 FamFG und § 8 BtBG, umfasst: Die persönliche Kontaktaufnahme zu Betroffenen bei Eingang einer Betreuungsanregung bzw. -antrags, als auch zu deren Angehörigen, sozialen Diensten, Ärzten, etc., die schriftliche Berichterstattung an das Gericht mit der Schilderung des Betreuungsbedarfs und gleichzeitigem Vorschlag einer betreuenden Person (inklusive Eignungsprüfung), Überprüfung bestehender Betreuungen; erfolgt durch die Abschnitte der Betreuungsstelle.

Beratung für Migranten – nimmt seit 2014 auch die Betreuungsstelle Hamburg die gesetzliche Aufgabe der Beratungs- und Aufklärungspflicht vorrangiger Hilfen im Sinne der §§ 4 BtBG ff. wahr. Das in Krafttreten des *Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde* (vgl. BMJV 2013, Drs. 3393, Teil I Nr. 53) im Jahr 2014, nahm mit seinen neuen rechtlichen Spielräumen maßgeblich Einfluss auf den Erfüllungsanspruch der Betreuungsstelle Hamburg (vgl. Kinzel 2015, 99). Diese reagierte mit der Einrichtung der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht, um ihrem gesetzlichen Auftrag und dem wachsenden Beratungsbedarf, bei gleichzeitig ansteigenden Betreuungsanregungen, bestmöglich nachzukommen. So wurden im Jahr 2013 über 7.500 Beratungskontakte in der Betreuungsstelle insgesamt gezählt (siehe Anhang 1). 2019 waren es schon 5.247 Beratungskontakte (durchschnittlich 14 pro Tag) ausschließlich in der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht, in denen Hilfesuchende zu verschiedenen Anliegen und Fragen Unterstützung erhielten (siehe Anhang 2). Gleichzeitig wurden im Jahr 2020 in Relation dazu 8.252 gerichtliche Betreuungsverfahren in Hamburg verzeichnet (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2020a).

Im Rahmen der Betreuungsrechtsreform soll das *Betreuungsorganisationsgesetz* (BtOG), zukünftig die neuesten Optimierungen mit sich bringen, welche die Ausweitung der Aufgaben im Sinne der Betreuungsvermeidung bundeseinheitlich vorsieht. Es ist zu erwähnen, dass die behördeninterne Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht in Hamburg jene Anforderungen und Wünsche, aufgrund ihrer personellen Aufstellung, schon seit 2014 bedienen kann. Acht von insgesamt 92 Mitarbeitenden<sup>11</sup> sind vorrangig zuständig für die Aufklärung und Beratung zu den Themen rechtlicher Vorsorge und vorrangigen Hilfsangeboten sowie rechtlichen Betreuungen im Sinne des § 4 BtBG und § 5 Abs. 1 BtOG, mit besonderem Augenmerk auf die Förderung des Ehrenamtes gem. § 6 BtOG. Dokumente wie die Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung kann die Beratungsstelle nach § 6 BtBG und §§ 6 f. BtOG öffentlich beglaubigen. Sie bietet darüber hinaus gemäß § 5 BtBG sowie § 6 Abs. 1 BtOG Unterstützung, auch in Form von Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen, für ehrenamtliche Betreuer:innen und Bevollmächtigte an (vgl. Bezirksamt Altona 2020b). Die Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit macht einen großen Bestandteil der

---

<sup>11</sup> Auskunft auf telefonische Nachfrage in der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht Hamburg am 06.05.2021, 10 Uhr.

Prävention aus. So wird die Beratungsstelle regelmäßig mit Vorträgen zu Kooperationsveranstaltungen zahlreicher Hamburger Träger, Einrichtungen und Institutionen eingeladen oder als Mediator bei komplexen Sachverhalten hinzugezogen (vgl. Bezirksamt Altona 2018). Neben präventiven Hilfen berät und begleitet die Beratungsstelle zur Abwendung von akuten Krisensituationen, vermittelt bei Konflikten und vernetzt Hilfesuchende mit den sozialen Diensten und Behörden Hamburgs gem. § 8 BtOG (vgl. Bezirksamt Altona 2018).

Es hat sich über die Jahre ein umfangreicher Veranstaltungskalender der acht Betreuungsvereine Hamburgs<sup>12</sup> zuzüglich der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht etabliert. Dieser bietet neben Einführungsveranstaltungen für Bevollmächtigte und ehrenamtliche Betreuer:innen, Fortbildungsangebote zu Schwerpunktthemen, wie z. B. dem Bundesteilhabegesetz, dem Wohl und den Wünschen Betroffener, der Vermögenssorge, Freiheitsentziehenden Maßnahmen ebenfalls Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch an. Diese werden hochfrequent ganzjährig angeboten (vgl. Bezirksamt Altona 2020b). Somit können ehrenamtlich Betreuende und Bevollmächtigte, hinsichtlich ihrer Aufgaben zur Umsetzung der Selbstbestimmungsrechte Betroffener gem. §§ 5 Abs. 2, 8, 10, 12 BtOG, in ihrem Lebensumfeld begleitet werden (vgl. Kinzel 2015, 101). Jedoch ist das *Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde* im Zusammenhang mit Hamburgs Zentralisierungspolitik auch kritisch zu hinterfragen. So wirkte es sich z. B. negativ auf die Betreuungsvereine mit deren barrierefreiem Sozialraumangebot und entgegen dem Subsidiaritätsprinzip aus (vgl. ebd. 2015). Dies soll in Zukunft mit der Stärkung und Anerkennung der Arbeit von Betreuungsvereinen durch die §§ 14 ff. BtOG verändert werden. Weitere Aufgabenbereiche der Beratungsstelle, wie z. B. die Sachverhaltsaufklärung und ethische Fragen, können u. a. bei Röh und Ansen (2014)<sup>13</sup> inhaltlich und methodisch vertieft werden.

---

<sup>12</sup> Insel e.V. Betreuungsverein für Eimsbüttel, Insel e.V. Betreuungsverein Harburg für den Hamburger Süden, Diakonieverein Vormundschaften und Betreuungen e.V., Leben mit Behinderung Hamburg, Betreuungsverein Hamburg-Nord e. V., ZukunftsWerkstatt Generationen e.V. Betreuungsverein Wandsbek und Hamburg-Mitte, MIA e.V., Betreuungsverein Bergedorf e.V.

<sup>13</sup> Röh, D./Ansen, H. (2014): Sozialdiagnostik in der Betreuungspraxis. Ein Leitfaden für den Sozialbericht der Betreuungsbehörden.

### **3.1 Beratungsanlässe und Bedarfe nach betreuungsrechtlichen Regelungen anhand von zwei Fallbeispielen**

Die Personen, die die Betreuungsstelle aufsuchen, weisen nach Stimmer und Ansen unterschiedlichste Ressourcen, Bedürfnisse und soziale Netzwerke auf (vgl. 2016, 41). Dabei haben sie eines gemeinsam: Sie stehen alle zu diesem Zeitpunkt oder in Zukunft vor einer problembehafteten Lebenssituation „in denen Menschen Unterstützung durch andere Menschen benötigen“ (Röh und Ansen 2014, 29), die sie für sich oder andere erhoffen. Dies muss jedoch nicht immer der Wunsch sein. Die Beratung zum Betreuungsrecht ist eine von vielen professionellen Beratungsmöglichkeiten, um Handlungsorientierung zu verschaffen und für Teilbereiche der zukünftigen Lebensgestaltung vorzusorgen (vgl. Stimmer und Ansen 2016, 40). In diesem Kapitel wird daher insbesondere geklärt, wie betreuungsrechtliche Vertretungs- sowie Beratungsanlässe entstehen können, in denen auch das neue Ehegattenvertretungsrecht ansetzen würde.

Durch verschiedene Dynamiken in der gesellschaftlichen Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte, wie der sich steigernden Komplexität von Identitätsbildung und auch der Verrechtlichung vieler Lebenssituationen, hat das subjektive Bedürfnis nach Beratung zugenommen. Stimmer und Ansen führen aus: „[N]icht mehr durchschaubare Verflechtungen“ (Stimmer und Ansen 2016, 17) sorgen für ein Gefühl der Hilflosigkeit und tragen zu einer Erhöhung des Gefährdungspotenzial des Überfordert-seins bei, woraus sich der Bedarf nach Aufklärung für Handlungsspielräume ergibt. Das umfangreiche Betreuungsrecht, sowie die damit verbundenen vielfältigen Thematiken, scheinen in der Gesellschaft eine nach wie vor überwiegend abschreckende Wirkung zu haben, weshalb eine Auseinandersetzung mit jenem längerfristig vermieden wird (vgl. BR-Drs. 505/16 2016, 5). Beratung hat an dieser Stelle „eine aufklärende Funktion als Grundlage für mögliche Veränderungen“ (Stimmer und Ansen 2016, 18), die nach Zwicker-Pelzer, auf die Lösung eines schwierigen Anliegens mit hoher Bedeutung abzielt (vgl. 2010, 13). Durch Beratung können „Wahlmöglichkeiten und Handlungsalternativen“ (Stimmer und Ansen 2016, 19) etabliert werden, die Optionen für eine selbstbestimmte Lebensführung schaffen. Wie in Kapitel 2 erläutert, sind diese vielfältiger und schneller denn je, während die Menschen gleichzeitig jedoch häufiger an deren Bewältigung scheitern. „[Die] Chancen für viele Menschen zu erweitern und die Probleme zu mindern, ist auch [...] ein Auftrag an die Soziale Arbeit einschließlich Beratung“

(ebd. 2016, 30)<sup>14</sup> und ebenso im Sinne der Lebensweltorientierung nach Thiersch<sup>15</sup>. Nach Schubert et al. erstrecken sich mögliche Interventionsformen der Beratung, von der Informationsgabe und Entscheidungshilfe, zur Bewältigungshilfe bei Problemlagen und Krisen, über die Prävention von Problementwicklungen, hin zur Unterstützung bei persönlichem Wachstum und Entwicklung (vgl. Schubert et al. 2019, 28 f.).

Da sich die Informationsvermittlung der Betreuungsstelle in einem Rechtsbereich bewegt, welcher vermehrt in den Arbeitsbereich von Anwälten und Notaren fällt, ist es nach der betreuungsrechtlichen Kommentierung lange Zeit strittig gewesen, ob die Behörde zu dieser überhaupt berechtigt ist<sup>16</sup>. Dies wurde insofern legitimiert, dass die Behörde im Sinne der Betreuungsvermeidung nach § 4 BtBG, einer allgemeinen Informations- sowie Beratungspflicht für Bürger:innen nachkommen soll. Sie hat, ebenso wie die Betreuungsvereine in Hamburg, individuelle Beratungen „zu allen betreuungsrechtlichen Fragen, ausdrücklich auch zu Vorsorgevollmachten“<sup>17</sup> anzubieten, um die „Autonomie betroffener Personen so lange wie möglich zu erhalten“<sup>18</sup>. Ebenso Institutionen, Einrichtungen und Dienste, wie Krankenhäuser, Arztpraxen oder Pflegeanbieter nehmen das Beratungsangebot der Betreuungsstelle wahr und bieten Kooperationen im Sinne der fachlichen Qualitätssicherung an (vgl. Bezirksamt Altona 2018).

„Die Themen, die Anlass für eine Beratung sind bzw. ein individuelles Beratungsbedürfnis anregen, lassen sich – teilweise überschneidend und wechselseitig beeinflussend – [...] strukturieren“ (Stimmer und Ansen 2016, 46).

Diese können nach Ansen und Stimmer, kurze oder längerfristige Krankheiten, wie z. B. Demenz oder Schlaganfälle, psychosoziale Probleme, wie z. B. Depressionen oder Suchterkrankungen und ökonomische Notlagen, wie z. B. Schulden oder Wohnungslosigkeit sein (vgl. ebd. 2016). Diese und weitere Problematiken können aufgrund unterschiedlicher Ausgangslagen, Personen mit Überlegungen zu rechtlichen Vertretungsbedarfen in die Beratung führen. Die Statistik der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht verzeichnete im Jahr 2020, dass mehr als ein Drittel der Anfragen aus Vorsorgeinhalten bestand. Knapp ein Fünftel der aufsuchenden Personen waren Bevollmächtigte mit Beratungsbedarf; ein Sechstel hatte Fragen zur Betreuungsanregung und ein weiteres Sechstel zu allgemeinen betreuungsrecht-

---

<sup>14</sup> Das Bedürfnis der Klient:innen nach Selbstbestimmung und der damit verbundene sozialarbeiterische Auftrag in der Betreuungsstelle werden in Kapitel 3.2.2 weiter ausgeführt.

<sup>15</sup> Siehe Kapitel 2.2.

<sup>16</sup> HK-BUR/ Bauer und Deinert, BtBG, § 4, Rdnr. 12a.

<sup>17</sup> Ebd. Rdnr. 12c.

<sup>18</sup> Jox et al., BtBG, § 4, Rdnr. 8.

lichen Themen. Nur knapp 300 von über 4.800 Beratungskontakten waren ratsuchende ehrenamtlich Betreuende. Auch gingen in der Betreuungsstelle im Jahr 2020 mit einer Anzahl von 63, verhältnismäßig wenige Beschwerden von beruflich Betreuten ein (siehe Anhang 2). Die Inanspruchnahme von Beratung ist aber nicht immer intrinsisch motiviert, sondern kann ebenso von außen an die Klienten:innen herangetragen werden, durch z. B. eine gerichtliche Anordnung (vgl. Stimmer und Ansen 2016, 46 f.). In der Betreuungsstelle ergibt sich der Beratungsbedarf aus der hohen Nachfrage nach rechtlichen Vertretungsmöglichkeiten und ihrer Ausgestaltung einerseits und aus den gesetzlichen Richtlinien der Betreuungsvermeidung und Beratungspflicht gemäß § 4 BtBG andererseits. Beratung findet somit auch in den einzelnen Sachverhaltsaufklärungen zur Betreuungsbedarfsprüfung statt. Mit Blick auf die Statistik ist davon auszugehen, dass deren Anzahl und somit die der Beratungen, in Hamburg weiter zunehmen werden (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2020a):

„Die Gesamtzahl aller Sachverhaltsaufklärungen [...] ist seit 2012 kontinuierlich um 17 % gestiegen; im Jahr 2019 gab es 10.544 zu bearbeitende Sachverhalte für die Betreuungsstelle. [...] Der Zuwachs bei den Neuverfahren liegt bei 16 %“ (Bunjes 2020, 208).

In Anlehnung an Adlers soziologische Perspektive kann der Anstieg auf mehrere Faktoren zurückgeführt werden. Die „Zunahme altersbedingter psychischer Erkrankungen, die Verlängerung der Krankheitsphase mittels Medizintechnik und Pharmazie sowie neue Diagnosetechniken und Therapieformen“, als auch eine zunehmende „Verrechtlichung gesellschaftlicher Aktivitäten“ können steigernd wirken (Adler 2011, 50f.). Thar und Raack halten fest, dass eine höhere Lebenserwartung, aufgrund verbesserter Lebensverhältnisse, zwangsläufig verknüpft ist mit einem höheren Risiko an geistigen Behinderungen zu erkranken und damit einhergehend Unterstützungsbedarfe erforderlich werden (vgl. ebd. 2014, 15). Überdies steigt unter jüngeren Personen die Zahl von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchtabhängigkeiten mit rechtlichen Vertretungsbedarfen (vgl. ebd. 2014). Eine Konfrontation mit der rechtlich komplexen sog. Gesundheitssorge scheint unvermeidbar und doch erfahren viele Klient:innen häufig erst am Krankenbett einer nahestehenden Person, dass sie keine Entscheidungen in deren Sinne treffen dürfen (vgl. Deutscher Bundestag 2016, 5). In diesem Zusammenhang führten Sahn und Will 2005 eine empirische Studie zu den favorisierten Vertretungspersonen in gesundheitlichen Angelegenheiten durch, mit dem Ergebnis, dass über dreiviertel der Befragten ihre Ehepartner:innen bzw. Lebensgefährten:innen bevorzugten. Zugleich belegte die Untersuchung, dass eine regelhafte

rechtliche Vertretung in der Gesundheitsversorgung durch Angehörige den Wünschen des Großteils der kranken und gesunden Personen und ebenso des medizinischen Fachpersonals entspricht (vgl. 2005, 7 ff., 18). Es wurde von Sahm und Will vermutet, dass aufgrund dieses Wunsches nur 10-20% der Befragten eine Patientenverfügung im Sinne einer Vorsorge verfasst hatten, weil sie diese, aufgrund der Annahme einer automatischen rechtlichen Vertretung durch den:die Ehepartner:in, wohl nicht als notwendig erachteten (vgl. ebd. 2005). Wie viele der Befragten eine Vorsorgevollmacht ausgegeben hatten oder rechtlich betreut wurden durch die jeweils andere Eheperson, mit einem damit womöglich verbundenen Mangel an Selbstbestimmung, geht aus der Studie nicht hervor. Ein erhöhter Anstieg von Anregungen rechtlicher Betreuungen im Eilverfahren kann jedoch als Folge vermutet werden.

Das Bild dieser Studie zeichnet sich auch in Beratungssituationen der Beratungsstelle ab. Neben der Vermittlung präventiver Hilfen zu Vorsorgemöglichkeiten im Falle der eintretenden Handlungsunfähigkeit, erbeten insbesondere Ehepersonen Unterstützung in einer Krise, weil ihr:e jeweiliger Ehepartner:in aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr entscheidungsfähig ist und unbewusst keine Vorsorge getroffen wurde. Im Folgenden sollen zwei Fallbeispiele verschiedene Beratungsanlässe von Eheleuten exemplarisch abbilden:

### **3.1.1 Fallbeispiel 1: Vorsorgevollmacht**<sup>19</sup>

Herr (56) und Frau Müller (52) sind bei einer Kooperationsveranstaltung im Agaplesion Diakonieklinikum Hamburg auf das Thema Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht aufmerksam geworden. Sie haben deswegen einen Beratungstermin in der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht ausgemacht. Im Gespräch wird deutlich, dass Herr und Frau Müller bisher davon ausgingen, Eheleute könnten und sollten sich in Notsituationen *automatisch* vertreten. Dass dies rechtlich nicht vorgesehen ist, sei ihnen neu.

Beide haben große Angst davor später fremdbestimmt Leben zu müssen; womöglich abhängig von einem:r Betreuer:in. Auf keinen Fall wollen sie nach einem schweren Unfall nur noch künstlich am Leben erhalten werden, wenn es kaum noch Aussichten auf eine Besserung ihres Zustandes gäbe. Bevollmächtigen möchten sie sich aber gegenseitig ungerne. Frau Müller traut ihrem Mann nicht zu im entscheidenden Moment

---

<sup>19</sup> Beide Fallbeispiele wurden in Anlehnung an die Ausführungen von Fröschle (2013) sowie Thar und Rhaack (2014) geschrieben.

in ihrem Sinne zu handeln und die richtigen Entscheidungen für ihre Gesundheit zu treffen. Auch Herr Müller ist skeptisch, ob seine Frau ihn vertreten soll, da sie doch nicht so gut organisiert sei.

### **3.1.2 Fallbeispiel 2: Ehrenamtliche vorläufige Betreuung<sup>20</sup>**

Frau Fuchs (45) nimmt Kontakt mit der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht auf, weil ihr Ehemann nach einem Zusammenbruch und diagnostiziertem Gehirnschlag im Krankenhaus im Koma liegt. Zu diesem Zeitpunkt ist er nicht in der Lage Entscheidungen über medizinische Maßnahmen für sich zu treffen. Obwohl sie verheiratet sind, darf seine Frau mangels rechtlicher Vertretungsmacht nicht in Heilbehandlungen im Rahmen seiner persönlichen Angelegenheiten einwilligen. Sie wurde nun vom Gericht in einem Eilverfahren als ehrenamtliche Betreuerin bestellt. Herr Fuchs hat in seinem Leben zuvor niemandem eine Vorsorgevollmacht erteilt, weil er davon ausging, durch die Ehe obliege seiner Frau zweifellos ein Vertretungsrecht. Frau Fuchs soll nun als seine Betreuerin im Krankenhaus in die Behandlungsmaßnahmen ihres Mannes einwilligen.

Sie erhofft sich von der Beratungsstelle Unterstützung für diese sog. Angelegenheiten der Personensorge, ebenso wie für die bürokratischen Vorgänge der Betreuungsführung<sup>21</sup>, mit denen sie nun konfrontiert und überfordert sei. Des Weiteren wünscht sie sich, dass sie dem Gericht keine Rechenschaft ablegen müsse und sich somit den schriftlichen und zeitlichen Aufwand, der damit einhergehe, ersparen könnte. Sie traut sich zu nach dem Wohl und den Wünschen ihres Mannes zu entscheiden, da sie in ihrer Vergangenheit häufig über lebenswerte Vorstellungen sprachen.

Aus den Fallbeispielen werden verschiedene Perspektiven und Beratungsinhalte ersichtlich, die verschiedene Bewältigungsansätze des Betreuungsrechts ansprechen. Die Ressourcen Hilfesuchender herauszufinden, den Betroffenen in ihrer Lebenswelt zu begegnen und sie hinsichtlich ihrer Selbstbestimmungswünsche zu einer Entscheidung zu befähigen, ist die Aufgabe der Sozialarbeitenden in der Beratungsstelle Hamburg. In Situationen, in denen Betroffene sich, aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls, nicht mitteilen können, ist es umso dringender, dass ihnen einen soziale

---

<sup>20</sup> Eine vorläufige Betreuung wird per einstweiliger Anordnung eingerichtet und zeitlich befristet gem. §§ 300 FamFG.

<sup>21</sup> Eine Ausführung erfolgt in Kapitel 3.2.2.

Teilhabeunterstützung widerfährt, die für ihr Wohl und ihre Wünsche entsteht. Diesem will die Betreuungsrechtsreform mit mehr Selbstbestimmungsorientierung entsprechen, indem der subjektive Mangel von Ehegatten über ihre gegenseitige rechtliche Vertretung, mit dem Gesetzentwurf zum Ehegattenvertretungsrecht<sup>22</sup>, aufgefangen werden soll. Um das Gesetz, hinsichtlich seiner Selbstbestimmungsmöglichkeiten, auf den Prüfstand zu stellen, wird das entscheidende Kriterium der Zielgruppe daher die „eheliche Lebensgemeinschaft“ gem. §§ 1353 ff. BGB sein. Weitere unverheiratete Zielgruppen, wie Lebensgefährte:innen oder alleinstehende Personen und Verwitwete – ausgenommen die eingetragenen Lebenspartnerschaften – die ebenfalls zur Klientel der Betreuungsstelle gehören, werden in dieser Arbeit aufgrund dieses rechtlichen Ausschlusskriteriums nicht berücksichtigt.

### **3.2 Beratungsinhalte zum Betreuungsrecht und der Stellenwert der Selbstbestimmung**

Die Beratung zum Betreuungsrecht verläuft bisher ungehindert durch das Ehegattenvertretungsrecht, jedoch abhängig von den Bedürfnissen und Gegebenheiten innerhalb der Lebenswelt der Ratsuchenden Personen. Je nach Lebenslage stehen ihnen bisher vier verschiedene Möglichkeiten für die Umsetzung ihrer rechtlichen selbstbestimmten Versorgung zur Verfügung. In welchen Situationen diese von Eheleuten jeweils angewandt werden können, wird in diesem Unterkapitel erläutert.

#### **3.2.1 Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, Rechtliche Betreuung**

Das Betreuungsrecht in Deutschland sieht nach § 1896 Abs. 2 BGB die Vorrangigkeit betreuungsvermeidender Hilfen vor, im Sinne einer selbstbestimmten Vorsorge. Zu diesen zu beraten, und Adressat:innen hinsichtlich der Umsetzung ihrer größtmöglichen Selbstbestimmung zu unterstützen, ist Aufgabe der Betreuungsstelle in Hamburg, vor allem der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht. Einen großen Bestandteil machen hierbei Beratungsinhalte rund um die Vorsorgevollmacht aus, die vor Eintritt eines rechtlichen Vertretungsbedarfs verfasst werden sollte. Sie ermöglicht es, dass Personen sich im Voraus mit Zuständigkeiten beauftragen, um in Notsituationen selbstbestimmt und ohne fremdes Einwirken vertreten zu werden

---

<sup>22</sup> Siehe Kapitel 4.

(siehe Fallbeispiel 1) (vgl. FHH BJV 2020a, 8 f.). Das BMJV rät: „Sorgen Sie stets dafür, dass die Vorsorgevollmacht zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird“ (BMJV 2017). Für diesen Fall können Eheleute sich in der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht über die Voraussetzungen und den Umfang einer Vorsorgevollmacht aufklären lassen. Sie „setzt grundsätzlich die Geschäftsfähigkeit voraus“ (Thar und Raack 2014, 19) und beruht auf einer Vertrauensgrundlage zwischen vollmachtgebenden und vollmachtnehmenden Ehepersonen. Da Bevollmächtigte keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegen, muss die „Vertrauenswürdigkeit“ (ebd. 2014), aber auch die Eignung hinsichtlich der durchzuführenden Aufgaben gut durchdacht werden. Obgleich hat der:die Bevollmächtigte nach dem Wohl und den Wünschen der vollmachtgebenden Person gem. § 1901 BGB zu handeln. Demnach kann die vollmachtgebende Person konkrete Weisungen erteilen (vgl. FHH BJV 2020a, 11). Die Beratungsstelle empfiehlt für eine maximal wirksame Anwendung in der Praxis, die Aufnahme aller möglichen Vertretungsbereiche. Diese können sein: Angelegenheiten der Vermögenssorge, der Personensorge – darunter die Gesundheitsorge – Wohnungsangelegenheiten, Bestimmungen des Aufenthalts und die Entgegennahme und Bearbeitung von Post – um die häufigsten zu nennen (vgl. Thar und Raack 2014, 74). Ferner darf die vollmachtnehmende Person mit Genehmigung des Betreuungsgerichts in freiheitsentziehende Maßnahmen, Unterbringung oder ärztliche Zwangsmaßnahmen bzw. risikoreiche Notfallbehandlungen gem. §§ 1904, 1906 und 1906a BGB einwilligen oder diese ablehnen. Die Vorsorgevollmacht ist unbefristet gültig, sobald die vollmachtnehmende Person Kenntnis über sie erhält, ihr diese schriftlich erteilt wird und solange sie nicht widerrufen wird (vgl. FHH BJV 2020a, 12). Für eine sog. Einwilligungsvollmacht, ausschließlich im Rahmen medizinischer Maßnahmen in Notsituationen, genügt laut Thar und Raack jedoch die Einsichtsfähigkeit<sup>23</sup> der betroffenen Eheperson (vgl. 2014, 19).

Ist eine Eheperson unsicher, ob sie ihren:seinen Ehepartner:in bevollmächtigen möchte und weiß nicht um eine andere vertrauensvolle Person in ihrem Umfeld, berät die Beratungsstelle zu einer Betreuungsverfügung. Diese „richtet sich an das Betreuungsgericht und enthält vorsorgliche Anordnungen für den Fall einer späteren Betreuungsnotwendigkeit“ (ebd. 2014, 27). Sie berechtigt daher nur in Verbindung mit einer rechtlichen Betreuung zu rechtsgültigem Handeln (vgl. FHH BJV 2020a, 29). Nach

---

<sup>23</sup> Einsichtsfähig ist, in Anlehnung an § 828 BGB, wer eine Handlung intellektuell als auch gefühlsmäßig unterscheiden kann. Die genauere Bedeutung der Handlung müsse nicht verstanden werden.

Thar und Raack beinhaltet sie Wünsche über Betreuervorschläge oder -ablehnungen, Vorstellungen über die Ausübung der Betreuung oder Anordnungen über die künftige Lebensgestaltung (vgl. 2014, 27). Entgegen der Vorsorgevollmacht ist die Geschäftsfähigkeit bei Aufsetzen einer Betreuungsverfügung nicht von Nöten. Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung können beide beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hinterlegt werden, um im Notfall von den Betreuungsgerichten abgerufen werden zu können (vgl. ebd. 2014, 28).

Als weiteres handlungsleitendes – nicht handlungsbefähigendes – Dokument für Bevollmächtigte oder Betreuende, kann die Patientenverfügung aufgesetzt werden. Sie enthält bestenfalls Willensbekundungen der betroffenen Person „ob, wann, unter welchen Bedingungen und in welcher Art und Weise er [oder sie] eine medizinische Untersuchung oder Behandlung wünscht“ (Thar und Raack 2014, 29). Das Betreuungsrecht gem. §§ 1901a, 1901b BGB als auch das Arztrecht gem. §§ 630a-h BGB regeln die Verbindlichkeit der Patientenverfügung als „Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts“ (ebd. 2014) der Patienten für die behandelnden Ärzte. Liegt den gesetzlich entscheidungsbefugten Personen keine Patientenverfügung vor oder ist deren Inhalt nur unzureichend hinsichtlich der eingetroffenen medizinischen Notsituation formuliert, wird der mutmaßliche Wille der betroffenen Person eruiert (vgl. FHH BJV 2020a, 31ff.). Die Betreuungsstelle empfiehlt eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung zu kombinieren. Sie weist aber ebenfalls daraufhin, dass ihre Erstellung gem. § 1901a Abs. 5 BGB keine Pflicht ist (vgl. ebd. 2020a, 35).

Für den Fall, dass keine Person als Vollmachtnehmer:in bestimmt wurde und plötzlich eine Akutsituation mit rechtlichem Vertretungsbedarf eintritt (siehe Fallbeispiel 2), kann bei Gericht gem. § 1896 BGB und § 300 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FamFG in einem Eilverfahren eine rechtliche Betreuung angeregt werden. Dies kann ebenso ohne Eilantrag der Fall sein, wenn eine Person aufgrund einer körperlichen, geistigen, psychischen oder seelischen Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und alle weiteren vorrangigen Hilfen im Sinne des § 1896 Abs. 2 S.2 BGB ausgeschöpft wurden. Die rechtliche Betreuung soll gem. § 1897 Abs. 6 BGB vorrangig ehrenamtlich (durch z. B. den:die Ehepartner:in) und erst nachrangig professionell geführt werden, durch eine:n Berufsbetreuer:in.

„Ziel des Betreuungsrechts ist eine gesetzliche Vertretung, die am individuellen Bedürfnis des kranken oder behinderten Menschen ausgerichtet ist, seine verbliebenen Fähigkeiten berücksichtigt, seine Selbstbestimmung möglichst wahr und Rechtseingriffe auf das notwendige Maß beschränkt“ (FHH BJV 2020b, 6).

Daher prüft das Betreuungsgericht sorgfältig den Vertretungsbedarf durch den sozialdiagnostischen Bericht der Betreuungsstelle samt einer persönlichen Anhörung der betroffenen Person. Anschließend benennt es gem. § 1896 Abs. 2 S. 1 BGB so wenige sog. Aufgabenkreise wie möglich, aber so viele wie nötig (vgl. Thar und Raack 2014, 73). Die Betreuungsstelle klärt dabei ehrenamtlich Betreuende und Betroffene über die Rechte und Pflichten<sup>24</sup>, die mit der Betreuungsführung einhergehen, auf. Besonders im Fokus steht die Selbstbestimmung der zu betreuenden Person sowie deren Wünsche, Wohl und Fähigkeiten, die maßgeblich zu beachten sind gem. § 1901 BGB. Die rechtliche Betreuung ist immer zeitlich befristet und mit einer regelhaften Überprüfung des weiteren Betreuungsbedarfs durch das Gericht versehen (vgl. ebd. 2014, 76). Zudem fallen Kosten des Gerichtsverfahrens an und laufende Betreuungskosten die abhängig von der Art der Betreuung sind (vgl. ebd. 2014, 200 ff.). Ziel der rechtlichen Betreuung ist es, im Sinne von Thierschs Überlegungen zur lebensweltorientierten Sozialen Arbeit, Menschen innerhalb ihrer Lebenswelt in ihren Überforderungen mit Bewältigungsaufgaben im Alltag zu begegnen. Sie soll ihnen Unterstützung bei der Realisierung eines gelingenderen Alltags bieten und sich selbst wieder entbehrlich machen (vgl. Thiersch 2020, 88). Thar und Raack betonen, dass eine rechtliche Betreuung die mangelnde rechtliche Handlungsfähigkeit Betroffener wiederherstellen und ebenso Schutz vor einer Eigenschädigung bewirken soll (vgl. 2014, 101). Zudem weist die Betreuungsstelle darauf hin, dass gegen den freien Willen einer Person gem. § 1896 Abs. 1a BGB, kein:e Betreuer:in bestellt werden darf – ausgenommen es handelt sich um Gefahr im Verzug. Anderweitige Bestimmungen müssen auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden, wenn beispielsweise die advokatorische Ethik<sup>25</sup> angewandt werden würde (vgl. Brumlik 2017).

### **3.2.2 Selbstbestimmung als zentraler Bestandteil der Beratung**

Selbstbestimmung, Teilhabe und Sicherheit sind nicht nur gesetzlich festgeschriebene Menschenrechte, Bestandteile der UN-BRK und ebenso des Betreuungsrechts, sondern auch subjektiv unmittelbar wahrzunehmende Bedürfnisse der Hilfesuchenden in der Beratung zu vorsorgerechtlichen Themen in der Betreuungsstelle Hamburg. Men-

---

<sup>24</sup> Deren gesetzliche Regelungen wird im folgenden Kapitel 3.2.2 näher erläutert.

<sup>25</sup> Die advokatorische Ethik beschreibt eine Theorie moralischen Handelns zur Klärung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Personen das Recht haben, im Namen anderer Menschen gegen deren Willen zu handeln (vgl. Brumlik 2017).

schen wollen ihre Lebenswelt aktiv gestalten und nach ihren Wünschen und Bedürfnissen formen. Eine Studie der Allensbacher Markt- und Werbeträger-Analyse ermittelte im Jahr 2020, dass über die Hälfte der deutschen Bevölkerung es als sehr wichtig erachtet, ihr Leben weitgehend selbst bestimmen zu können (vgl. Statista 2021). Dabei muss die Teilhabe des Öfteren verteidigt und eingefordert werden und ist nicht selbstverständlich (vgl. Brosey 2018, 217). Innerhalb dieses Prozesses bewegen sich Personen in strukturellen Bedingungen, die ihrer Lebenswelt eine Rahmung geben. Werte, Normen aber vor allem Gesetze regeln und schützen die Freiheitsrechte Einzelner im gesellschaftlichen Zusammenschluss vieler Menschen. Die Freiheit der Einen endet dort, wo die Freiheit der Anderen beginnt und ggf. beeinträchtigt. Dazwischen hat jeder Mensch einen großen Handlungsspielraum, der individuell ausgestaltet werden kann (vgl. Lipp 2008, 51).

Umso beängstigender ist der Gedanke des Selbstbestimmungsverlusts. Auslöser können ein unzureichendes Vertrauen in das nähere Umfeld und/ oder in das Betreuungsrecht sein, wie z. B. in Fallbeispiel 1 (vgl. Lipp 2008, 51; vgl. Ahrens 2005, 163). Das historische Thema der „Entmündigungen“ (vgl. Brosey 2018, 217 f.) ist ebenfalls nach wie vor präsent. Die Beratung zum Betreuungsrecht begegnet diesem Spannungsfeld und kann Misstrauen abbauen, gleichsam jedoch Sicherheit über die Aufklärung verschiedener Inhalte vermitteln. Sie achtet dabei auf eine multiperspektivische Betrachtung der Bedürfnisse und Wünsche Betroffener, die Fähigkeiten und Rollen der Vertretenden sowie die gesetzlichen Bedingungen innerhalb derer agiert wird (vgl. Müller 2017, 129 f.; vgl. Röh und Ansen 2014, 47 ff.). Die Anliegen und Konfliktpotenziale Beteiligter sollen in der Beratung geklärt und dabei die Selbstbestimmungsbedürfnisse betroffener Personen erörtert werden. Daraus ergibt sich, ob und wie eine rechtliche Vertretung erforderlich sein kann (vgl. ebd. 2014, 47 ff.). Menschen bewegen sich dabei in Netzwerken, deren wechselwirkende Beeinflussung eine große Bedeutung für ihr Wohlbefinden hat (Stimmer und Ansen 2016, 27). Aus diesem Grund werden in der Beratung nicht nur Einzelpersonen sondern auch ihre sozialen Netzwerke, im Sinne vorrangiger Hilfen, als mögliche rechtliche Vertreter:innen mit eingebunden (vgl. Röh und Ansen 2014, 27 f.).

Das gerichtliche Betreuungsverfahren ist mit seinen Strukturen so umfangreich angelegt, dass es mittels sozialer Diagnostik, fachärztlichem Gutachten, richterlicher Anhörung und verfahrensrechtlicher Kontrolle die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung entsprechend eines selbstbestimmten Bedürfnisses Betroffener prüfen kann (vgl. FHH

Bezirksamt Altona 2016). Wenn z. B. eine Person in der Betreuungsstelle anruft, ihre Sorge über den bedenklichen Gesundheitszustand ihres Ehemannes berichtet und daraufhin eine ehrenamtliche Betreuung für diesen übernehmen will, ist zum einen die Intention der gerade hilfeschuchenden Person zu beachten und zum anderen das Mandat des betroffenen Ehemannes in der Gesetzgebung<sup>26</sup>. Um diesem Anliegen im Rahmen einer Betreuungsanregung nachzugehen, ist insbesondere die Befragung der betroffenen Person vorgeschrieben. Deren Sicht und Bedürfnislage herauszufinden, ist essentiell für die Ermittlung eines tatsächlichen Vertretungsbedarfs (vgl. Müller 2017, 140 f.). Weiterhin wird den Adressat:innen, in einer transparenten Aufklärung zum Betreuungsverfahren, der Erforderlichkeitsgrundsatz erläutert. Dieser regelt gem. § 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB die Anordnung der sog. Aufgabenkreise für eine rechtliche Betreuung, die nur für die Bereiche erteilt werden, deren Angelegenheiten durch die betroffene Person nicht mehr oder auch vorübergehend nicht besorgt werden können (vgl. Fröschele 2013, 21 f.). Frau Fuchs wird demnach (siehe Fallbeispiel 2) als ehrenamtliche Betreuerin ihres Mannes eingesetzt und erhält nun vorrangig den Aufgabenkreis der Gesundheitspflege und womöglich der Aufenthaltsbestimmung, um im Sinne ihres Mannes zügig über medizinische Behandlungen entscheiden zu können und ggf. über die Verlegung in eine andere Klinik. Zusätzlich könnte sie noch den Aufgabenkreis der finanziellen Angelegenheiten benötigen, um Zahlungen für seine rehabilitativen Maßnahmen tätigen zu können – sofern keine Bankvollmacht vorliegt.

Vollmachtgebende bzw. betreuende und vollmachtnehmende bzw. betreute Person bilden ein System innerhalb dessen es verschiedene Rollen zu beachten und zu thematisieren gibt. Die Beratung zum Betreuungsrecht weist ausdrücklich darauf hin, diese stets zu reflektieren und sich über die Sicht der zu vertretenen Person bewusst zu werden. Eine Diskrepanz kann sich aus dem Zusammenspiel der verschiedenen subjektiven Vorstellungen einer rechtlichen Vertretung ergeben, wenn diese unzureichend zwischen beiden Parteien kommuniziert wurde (vgl. FHH BJV 2020a, 11, 20 f.). Aus der Perspektive der vertretenden Personen kann Unverständnis für die Eigenheiten der betroffenen Person entstehen, verbunden mit dem Bedürfnis des Helfens. Die betroffene Person reagiert womöglich mit Unsicherheit und Misstrauen

---

<sup>26</sup> § 1896 Abs. 2 BGB: „Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen [...] durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können“.

gegenüber den Kompetenzen ihrer Vertretungsperson. Zudem spielen auch die Ressourcenausstattung sowie die Qualität der Beziehung eine Rolle bei vorsorgenden Überlegungen (vgl. Fröschle 2013, 27). Im Hinblick auf die besondere Situation, der für medizinische Entscheidungen notwendigen vorläufigen Betreuung, muss nach Jox die besondere Rolle der Angehörigen als rechtliche Vertretung beachtet werden. Diese haben üblicherweise keine professionelle, sondern eine „existenzielle Betroffenen-Rolle“ inne, die zu „einem Rollenkonflikt zwischen eigener Betroffenheit und der normativen Aufgabe der Stellvertretung geraten könn[en]“ (Jox 2016, 130). Dies wiederum kann zu emotional belastenden Entscheidungen in Situationen führen, in denen Angehörige ohnehin „mit-leiden“ (ebd. 2016, 131), womöglich aufgrund zeitlicher, finanzieller, familiärer und anderweitiger Belastungen. Jox betont, dass diese mögliche Belastung jedoch kein Argument für Berufsbetreuungen oder eine stellvertretende Entscheidungsmacht der Ärzte sein soll. Schließlich sind es ihm nach die Angehörigen die i. d. R. weniger Gefahr laufen „paternalistisch zu entscheiden“ (ebd. 2016), weil sie unmittelbar in die Tragweite der Entscheidungen verwickelt sind und gleichwohl den Patientenwillen am besten kennen. Daher ist es ihr „eigenes moralisches Recht, an der Entscheidung ganz wesentlich mitzuwirken“ (ebd. 2016). In diesem Zusammenhang betont Fröschle noch einmal die Notwendigkeit eines Vertrauensverhältnisses im Sinne beider Akteure (vgl. Fröschle 2013, 54). Die Beratung zum Betreuungsrecht vermittelt an dieser Stelle den ehrenamtlichen Vertretungspersonen, z. B. in Fortbildungen lebensweltliche Perspektiven der Vollmachtgebenden, Kompetenzen und Techniken zur Ausgestaltung ihrer Aufgaben – ebenso im Hinblick einer Sensibilisierung für advokatorisches Handeln (vgl. Bezirksamt Altona 2020b; vgl. Röh und Ansen 2014, 36 ff.).

Als weiterer Inhalt der betreuungsrechtlichen Beratung sind Kontrollmechanismen des Betreuungsrechts zu nennen. Neben der Einrichtung einer Betreuung ist auch die Betreuungsführung ein sehr sensibles Feld im Hinblick auf den Schutz und die Unterstützung der Selbstbestimmung Betroffener. Die betreuende Person hat daher dem Betreuungsgericht über ihre Tätigkeiten Rechenschaft abzulegen. Dies geschieht in Form von Jahresberichten (§ 1901 Abs. 4 Satz 2 BGB), einem Vermögenverzeichnis bei Betreuungsübernahme (§§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1802 BGB) sowie regelmäßige Rechnungslegungen (§§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1840 Abs. 2 bis 4, 1841, BGB). Von letzteren sind jedoch u. a. Eheleute und Lebenspartner:innen befreit (§ 1908i II S. 2 i.v.m. §§ 1857a, 1854 BGB). Berufsmäßig geführte Betreuungen haben Betreuungsplanungen

zu formulieren (vgl. ebd. 2014, 108 f., 175 ff.; vgl. Fröschle 2013, 59 ff.). Ebenfalls ist die betreuende Person dem:der Betreuten gegenüber schadenersatzpflichtig und haftet für schuldhaft verletzte Betreuerpflichten (vgl. ebd. 2014, 192 ff.; vgl. Fröschle 2013, 61 f.). Wünscht der:die Betreute einen Betreuer:innenwechsel, so ist dies möglich gem. § 1908b BGB.

Nach dem Wohl und den Wünschen Betroffener, gem. § 1901 BGB, haben sowohl rechtlich Betreuende als auch Bevollmächtigte in ihrer Aufgabenerfüllung nachzugehen. Diese rechtliche Regelung, ebenso wie eine Aufsicht durch die Gerichte gem. §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB, mit einer eventuellen Kontrollbetreuung gem. § 1896 Abs. 3 BGB sowie der Auskunftspflicht auf Nachfrage gem. §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1839 BGB, bedienen das Sicherheitsbedürfnis der Hilfesuchenden (vgl. Thar und Raack 2014, 19 f.). Eine Rechenschaftsablegung gem. § 666 BGB und ein mögliches Widerruf der Vorsorgevollmacht gem. §§ 671 Abs. 1, 168 Satz 2 BGB sei ebenfalls im selbstbestimmten Sinne der Vollmachtgeber:innen (vgl. FHH BJV 2020a, 20 ff.). Zudem haben sowohl Betreuende als auch Bevollmächtigte für Handlungen im Bereich der Wohnungskündigungen gem. § 1907 Abs. 1, Abs. 2 BGB, Unterbringungsähnlichen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. § 1906 Abs. 1, Abs. 4 BGB sowie ärztlichen Zwangsmaßnahmen gem. § 1906a BGB die Einwilligung des Betreuungsgerichtes einzuholen<sup>27</sup>.

Diese Vielzahl an bürokratischer Absicherung verschafft einen recht eindrücklichen Überblick über eine mögliche Zusatzbelastung ehrenamtlich Vertretender, wie sie der Gesetzesantrag zum Ehegattenvertretungsrecht bemängelt (vgl. BR-Drs. 505/16 2016, 5 f.). Diese wirke sich zunehmend überfordernd auf insbesondere Eheleute aus und bedürfe daher rechtlicher Neuerungen.

Den obigen Erläuterungen kann jedoch gegensätzliches entnommen werden. Vornehmlich Eheleute erhalten durch das Gesetz entscheidende bürokratische Erleichterungen in der potenziellen ehrenamtlichen Betreuungsführung. Die meisten Gesetzmäßigkeiten dienen dabei dem Schutz der persönlichen Selbstbestimmungsrechte der betroffenen Eheperson und sichern gleichsam die vertretende Eheperson in ihrer Entscheidungsfindung ab. Die Vorsorgevollmacht nimmt überdies eine Sonderrolle ein, die als unkomplizierteste, wenn auch die Selbstbestimmung am unmittelbarsten umsetzende, Vertretungsmöglichkeit für beide Beteiligten gewertet werden kann.

---

<sup>27</sup> Innerhalb der sog. Vermögens- und Gesundheitsorge eröffnen sich noch weitere Handlungsbegrenzungen, die u. a. bei Thar und Raack (2014) sowie Fröschle (2013) nachgelesen werden können.

### 3.3 Beratungsansatz und Haltung zum Betreuungsrecht

Wie in Kapitel 3.1 erläutert, werden in der Beratung zum Betreuungsrecht verschiedene Anlässe und Bedarfe, die lang- oder aber sehr kurzfristig eine rechtliche Vertretungsnotwendigkeit mit sich bringen, durch die Hilfesuchenden vorgetragen. Ausgehend von den Beratungsanlässen, dem Bedürfnis nach Selbstbestimmung und den möglichen Vertretungsinstrumenten, wird nun die Beratungsperspektive der Betreuungsstelle Hamburg hergeleitet. Es wird die Frage geklärt, was die Beratung zum Betreuungsrecht leisten muss, damit sie Menschen zu einer Entscheidung befähigen kann, die ein Maximum an Selbstbestimmung für sie beinhaltet.

Um sich einer Antwort so präzise wie möglich zu nähern, werden im Folgenden verschiedene Grundgedanken von Beratung in der Sozialen Arbeit, im Sinne von Thierschs lebensweltorientiertem Ansatz, miteinbezogen. Hierbei ist vorab zu erwähnen, dass sich die Betreuungsstelle Hamburg nicht an einer spezifischen Beratungsmethodik orientiert, sondern sich vielmehr eine klientenzentrierte und wertschätzende Haltung zum Maßstab nimmt, wie sie in ihrem Leitbild verankert ist (siehe Anhang 3). Da innerhalb der Betreuungsstelle keine methodischen Beratungsansätze verschriftlicht sind, sollen der sozialarbeiterische und rechtliche Fachdiskurs zum Betreuungsrecht und zur Beratung sowie das Leitbild der Betreuungsstelle der Herleitung einer Perspektive dienen.

In der Ausgestaltung einer allgemeinen professionellen Beratungshaltung greift Schubert et al. Thierschs Gedanken zur lebensweltorientierten Sozialen Arbeit<sup>28</sup> auf und führt folgerichtig aus, dass die hilfesuchende Person in ihrer Komplexität mit ihren Lebenswelterfahrungen erfasst und verstanden werden muss. Dabei kann sie nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss mit ihren Netzwerken und Lebensführungsstrukturen wahrgenommen und eingeschätzt werden (vgl. Schubert et al. 2019, 41). Diesbezüglich bedarf es nach Widulle eines ressourcenorientierten und positiven Menschenbildes, das von selbstwirksamen Kräften der Klientel ausgeht. Es soll ihnen grundsätzlich die Veränderbarkeit im Sinne von Entwicklung und persönlichem Wachstum zuerkannt werden, auch wenn es nicht immer der Realität entspricht (vgl. Widulle 2011, 51 ff.). Das Leitbild der Betreuungsstelle betont, dass insbesondere die „Persönlichkeitsrechte de[r] Menschen, [ihre] Wünsche, [...] Fähigkeiten und [ihr] Wille[...]“

---

<sup>28</sup> Siehe Kapitel 2.2.

(siehe Anhang 3) geachtet werden sollen. Die beratende Grundhaltung der Sozialarbeitenden ist dabei „achtsam, wertschätzend und respektvoll“ (ebd.).

Nach dem Verständnis des Mehrfachmandats, bewegen sich die Fachkräfte, laut Hochuli-Freund und Stotz, zwischen den Bedürfnissen der Hilfesuchenden und der eigenen Fachlichkeit neben dem institutionellen und gesellschaftlichen Auftrag (vgl. 2017, 34). Das Leitbild der Betreuungsstelle formuliert daher die „Stärkung der Rechtsstellung von Menschen mit Krankheiten oder Behinderungen“ und den Schutz der „Freiheitsrechte Erwachsener und ihre[r] Selbstbestimmung“ (siehe Anhang 3) als besondere Parteilichkeit.

Die Veränderung des Zustands der Hilfsbedürftigkeit, so formuliert es Thiersch, kann durch das besondere Merkmal der Rollenbeziehung zwischen beratender und hilfesuchender Person herbeigeführt werden (vgl. Thiersch 2015b, 257). Es handelt sich, nach Hochuli-Freund und Stotz, um eine zumeist freiwillige sowie problemlösungsorientierte Beziehung mit einem organisationalen Rahmen (vgl. 2017, 86). Die Gestaltung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Fachkraft und Hilfesuchenden ist dabei förderlich für das Unterstützungsziel der „Befähigung de[r] Klienten zur Selbsthilfe“ (ebd. 2017, 110). Es entstehen Handlungsspielräume, die gefüllt werden können mit Interaktions- und Kommunikationsstrategien (vgl. ebd. 2017, 111)<sup>29</sup>. Vertrauen als besondere Komponente innerhalb zwischenmenschlicher Beziehungen und im Rahmen von rechtlicher Vertretung, ist also ebenfalls in der Beratung eine prägnante Thematik. Der organisationale Rahmen wird abgesteckt durch unflexiblere aber auch Sicherheit vermittelnde Faktoren wie „Ort, Zeit, Dauer und Intensität, Formen und Inhalte der Interaktionen zwischen Fachkräften und Klient:innen“ (ebd. 2017). In der Betreuungsstelle sind diese beeinflusst durch den institutionellen Rahmen der Behörde mit dem betreuungsrechtlichen Beratungs- und Unterstützungsauftrag neben den festen Öffnungszeiten. Die Beratung findet im persönlichen Kontakt vor Ort in der Betreuungsstelle oder bei Hausbesuchen statt, kann telefonisch erfolgen und ist mit Terminvereinbarungen verbunden (vgl. Bezirksamt Altona 2018; vgl. Kinzel 2015). Sie kann sowohl aufsuchend stattfinden, als auch im Rahmen des Betreuungsverfahrens während der Sachverhaltsaufklärung. Weiterhin unterliegt sie dem Datenschutz und der Verschwiegenheit durch die Fachkraft<sup>30</sup> sowie „Arbeitsstandards und fachlichen Leitlinien“ (siehe Anhang 3).

---

<sup>29</sup> Weiterführende Literatur: Widulle (2011): Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit.

<sup>30</sup> HK-BUR/ Bauer und Deinert, BtBG, § 4, Rdnr. 12h.

Die Beratung allgemein bedient sich überdies therapeutischer, sozialfürsorglicher und pädagogischer Elemente und macht sich die Erkenntnisse verschiedener Disziplinen zunutze, wie z. B. der Psychotherapie, der Soziologie, der Sozialen Arbeit oder der juristischen Wissenschaft (vgl. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 1975, 4; zit. n. Schubert et al. 2019, 15). Entscheidend ist, dass die beratende Person durch die Nutzung der verschiedenen Elemente im Gespräch, konkrete Informationen über die Lebenssituation und Handlungsmöglichkeiten der Hilfesuchenden erhält. Gleichzeitig hat sie auf die „Lebensentwürfe und Lebenswege“ (siehe Anhang 3) der Hilfesuchenden zu achten. Nur auf dieser Basis kann zu einer Lösung für deren unterschiedliche Problemlagen und Fragen hingewirkt werden (vgl. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 1975, 4; zit. n. Schubert et al. 2019, 15; vgl. Thiersch 2015b, 258).

In der Beratung zum Betreuungsrecht können wechselwirkende Problematiken wie psychische Konflikte, körperliche Krankheiten oder Partnerkonflikte mit einfließen, die die genauere Bestimmung einer Hilfe mitbeeinflussen (vgl. Stimmer und Ansen 2016, 47 ff.). In diesem Zusammenhang soll weniger die Erteilung eines konkreten Rats erfolgen, als vielmehr eine Entscheidungsstütze für die Ressourcenaktivierung der Klient:innen gegeben werden. Die Aufgabe der Sozialarbeitenden ist es, ihnen in der Beratung jene Informationen und praktische Strategien im Rahmen des Betreuungsrechts zukommen zu lassen, die sie für den Schutz und die Unterstützung ihrer individuell eigenen oder fremden Selbstbestimmungsansprüche benötigen. Ziel ist es nach Stimmer und Ansen:

„Menschen bei der Bewältigung vielfältiger aktueller psychosozialer Konflikte und Probleme – meist kurz-bis mittelfristig – verständigungsorientiert anregend so zu unterstützen, dass sie diese künftig in eigener Regie lösen oder doch in ihren Auswirkungen mildern können“ (Stimmer und Ansen 2016, 43).

Hierbei betont das Leitbild der Betreuungsstelle, dass insbesondere Betreuende und Bevollmächtigte so beraten und unterstützt werden sollen, dass sie Hilfe zur Selbsthilfe geben können und ihre „Aufgabenerfüllung für das Wohl“ (siehe Anhang 3), der von ihnen betreuten Menschen, hilfreich ist. Die Betreuungsstelle fängt somit Überforderungen mit den rechtlichen Gegebenheiten des Betreuungsrechts auf<sup>31</sup>. Sog. Fallfragen, wie sie von Burkhard Müller formuliert wurden<sup>32</sup> (vgl. 2017, 44 ff.) können als Leitfaden eingesetzt werden, um Handlungsspielräume und Bedürfnisse innerhalb der

---

<sup>31</sup> HK-BUR/ Bauer und Deinert, BtBG, § 4, Rdnr. 25.

<sup>32</sup> Müller, B. (2017): Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit.

Beratung zu eruieren und dem Auftrag der Betreuungsstelle, gerecht zu werden. Dabei betont Müller die Reflexion der unterschiedlichen Perspektiven Hilfesuchender, indem er Anliegen abfragt nach „Fall von, Fall für und Fall mit“ (ebd. 2017, 71). Es lassen sich mit deren Anwendung Probleme, Zuständigkeiten, die Intentionen Beteiligter und die Auftragslage erschließen.

Ginge es nach der betreuungsrechtlichen Kommentierung, würde sich der Beratungsauftrag der Betreuungsstellen sehr nüchtern gestalten, da sie die Art der Beratung zum Betreuungsrecht klar von einer Sozialleistung abgrenzen will. Die Aufgaben eines Sozialleistungsträgers nehme sie deshalb nicht wahr, weil ihre Hilfen nicht in den Sozialgesetzbüchern verankert sind<sup>33</sup>. Somit sei Beratung im Sinne des Betreuungsrechts keine *Soziale Beratung*, sondern klar im Bereich des *Consulting* bzw. der *fokussierten Beratung* anzusiedeln<sup>34</sup>. Die Beratung zu betreuungsrechtlichen Angelegenheiten wird von der betreuungsrechtlichen Kommentierung sogar als „schlichtes Verwaltungshandeln“<sup>35</sup> bezeichnet.

So stark reduziert darf die Beratung zum Betreuungsrecht jedoch nicht gesehen werden, wenn sie Menschen zu Entscheidungen befähigen möchte, die ihrerseits das für sie höchste Maß an Selbstbestimmung beinhalten soll. Die Beratung gestaltet sich in der Praxis bei Weitem komplexer und umfassender, als es die Gesetzeslage vorgibt.

Ausgehend von den verschiedenen Beratungsanlässen können unterschiedliche Beratungsformate zielführend sein. Ein geeignetes Beratungsformat erschließt sich somit individuell aus den (psychosozialen) Problemlagen und den Ressourcen der hilfesuchenden Person, ihrer Lebenslage und -stile sowie den gesellschaftlichen, aber auch institutionellen Ansprüchen, ganz im Sinne von Thierschs lebensweltorientiertem Ansatz<sup>36</sup> (vgl. Stimmer und Ansen 2016, 74 ff.). Die raren literarischen Funde des sozialarbeiterischen Fachdiskurses zu Beratungsansätzen im Betreuungsrecht zeichnen das realitätsnahe Bild einer noch weitgehend undefinierten Beratungspraxis ab. Daher wird im Folgenden, durch die Betrachtung verschiedener Beratungsformate, eine Idee von Beratung mit betreuungsrechtlichen Lösungsansätzen skizziert.

---

<sup>33</sup> HK-BUR/ Bauer und Deinert, BtBG, § 4, Rdnr. 12e.

<sup>34</sup> Ebd. Rdnr. 13.

<sup>35</sup> Ebd. Rdnr. 21.

<sup>36</sup> Siehe Kapitel 2.2.

Der internationale Fachdiskurs unterscheidet im Blick auf Beratung zum einen die fachliche Beratung – auch *Consulting* genannt – neben der begleitenden Beratung – bezeichnet als *Counseling*<sup>37</sup> (vgl. Büttner und Quindel 2013, 3 f.; vgl. Zwicker-Pelzer 2010, 14 ff.). Erstere hat die Qualität der Entscheidungsfindung im Fokus, indem konkrete Informationen und Handlungsanleitungen vermittelt werden, die zur Klärung der Problemlage beitragen können. Die Hilfesuchenden sollen befähigt werden ihre Situationen besser einschätzen zu können, um eine Optimierung zu erlangen (vgl. ebd. 2013). Das *Counseling* hingegen, nimmt vermehrt die psychosozialen Ressourcen der Klientel und deren eigeninitiativ zu entwickelnde Lösungsstrategien in den Blick. Die Beratung findet verstärkt auf der Beziehungsebene statt und wird durch Gesprächsführungsmethoden begleitet, die eine Reflexion der Wahrnehmung der Klientel anstreben. Dabei grenzt sie sich klar von einer psychologischen Beratung und Psychotherapie ab (vgl. ebd. 2013).

Stimmer und Ansen differenzieren – etwas anders – die *Fokussierte Beratung* und die *Soziale Beratung*, die vorrangig ihre Ausrichtung auf die Beratung von Klient:innen als Einzelpersonen oder Paare haben, aber auch auf Gruppen und Netzwerke. Die fokussiert beratende Person weist einen hohen Formalisierungsgrad auf, indem sie „neben der selbstverständlichen Beziehungs- und Methodenkompetenz ein erhebliches Maß an Sachkompetenz nachzuweisen [hat]“ (Stimmer und Ansen 2016, 49). Gleichzeitig orientiert sich ihre Intervention an dem Verhalten und dem Lebensstil der Hilfesuchenden. Stimmer und Ansen weisen darauf hin, dass im Gespräch immer auch wechselwirkende Problemlagen aufkommen können, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Sie empfehlen die Kooperation mit anderen Dienstleistern der Hilfesysteme, um eine optimale Hilfe im Sinne der Klienten vermitteln zu können (vgl. ebd. 2016). Bei der *Sozialen Beratung* steht ebenfalls die Wissenserweiterung an erster Stelle. Um einen Perspektivwechsel und die Handlungskompetenz der Hilfesuchenden Person zu erwirken, wird sie jedoch methodisch ausgerichtet auf die Förderung der intrinsischen Motivation. Die beratende Person hat zudem die Verhältnisse und die Lebenslage der Adressat:innen mitzudenken (vgl. Stimmer und Ansen 2016, 47 f.). Stimmer und Ansen betonen, dass dieses Beratungsformat insbesondere geeignet ist für die „Unterstützung in sozial prekären Lebenslagen, die mit Armut und sozialer Ungleichheit sowie

---

<sup>37</sup> Unterschiede in der Schreibweise, füllen den Begriff mit Inhalt: *Counselling* sei in England gebräuchlich und ist psychologisch und therapeutisch orientiert; *Counseling* komme aus dem Amerikanischen und schließe ein breiteres psychosoziales Verständnis, mit psychologischen, organisationsentwicklerischen und pädagogischen Arbeitsfeldern, mit ein (vgl. Zwicker-Pelzer 2010, 14).

auch mit Krankheit und Behinderung zusammenhängen“ (ebd. 2016, 50). Die *Soziale Beratung* ist explizit ein Mittel zur Förderung der sozialen Sicherung mit der Förderung zur Selbsthilfe selbständiger Alltagsbewältigung im Rahmen der sozialen Teilhabe (vgl. ebd. 2016). Zudem unterstützt dieses Beratungsformat aktiv und längerfristig bei komplexen Antragsverfahren und der Vernetzung mit anderen Leistungsträgern, Einrichtungen, Institutionen oder Beratungsstellen, wie u.a. Ämtern, Pflegediensten oder dem Gericht. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, stellvertretende Handlungen nicht im Sinne einer Entmündigung auszuweiten, sondern stets auf die Selbstbestimmung der betroffenen Personen zu achten (vgl. Brumlik 2017, 230 ff.).

Die Beratungspraxis der Betreuungsstelle macht sich in vielen Fällen, unter Einbeziehung psychosozialer Problemlagen, die Ansätze der *Sozialen Beratung* und des *Counseling* zunutze, um z. B. über betreuungsvermeidende Netzwerke Hilfesuchender Kenntnis zu erlangen. Die Aufdeckung von möglichen Konflikten und Ressourcen ist dabei ausschlaggebend für die empfohlene Hilfe bzw. das rechtliche Vertretungsinstrument sowie zur Abwendung einer Krisensituation. Nolting et al. weisen darauf hin, dass „Fragen nach den persönlichen Ressourcen, Kompetenzen und Problemen zu klären“ sind, um mit den Hilfesuchenden „gemeinsam den tatsächlichen Bedarf an Betreuungsleistung zu bestimmen“ (2018, 198). Daher muss die Beratung zum Betreuungsrecht sozialarbeiterisch und psychosozial denken, damit jene Unterstützung „für das Wohl de[r] Menschen hilfreich ist“ (siehe Anhang 3).

Weiterhin kann eine beziehungsorientierte Haltung der Beratenden zielführender sein, um der Klientel einen angemessenen Umfang an Sachkompetenz zu vermitteln, sie sozial abzusichern aber gleichzeitig auch deren Selbstbestimmung zu ermöglichen, als eine rein informative Beratung (vgl. Thiersch 2015b, 272). Die in der Sachverhaltsaufklärung der Betreuungsstelle angewandte *Soziale Diagnostik* nach Röh und Ansen, hat sich zudem als Ansatz zur Eruierung der Unterstützungsbedarfe im Rahmen des Betreuungsverfahrens etabliert (vgl. Röh und Ansen 2014, 44 ff.). Sie darf niemals auf eine rein „personenbezogene Sichtweise reduziert werden“ sondern hat immer individuell die betroffene Person in ihrer Umwelt wahrzunehmen (Röh und Ansen 2014, 64). Ansen betont, dass vornehmlich die *Soziale Diagnose* die Unterstützungsbedarfe im Alltag betroffener Personen aufdecken kann, die einer medizinisch gutachterlichen oder der gerichtlichen Perspektive verwehrt bleiben können (vgl. Ansen 2011, 189). Auch der rechtliche Auftrag gem. § 4 BtBG muss weiter gefasst

werden, als ausschließlich indiziert durch das Betreuungsgericht gem. § 8 BtBG: „[V]ielmehr ist eine Soziale Diagnose auch dann erforderlich, wenn Betreuer[:innen] durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörde nach § 4 BtBG beraten und unterstützt werden“ (ebd. 2011). Schließlich vertrauen hilfeschuchende Menschen auf eine „sachgemäße Hilfe“, deren Bedarfe anderenfalls übersehen werden könnten (vgl. ebd. 2011).

Die Beratung zum Betreuungsrecht lässt sich also aus einer sozialen Tradition des Betreuungsrechts herleiten. Demnach wären Ansätze der *Sozialen Diagnostik* in der Beratung durchaus anwendbar, um einen mehrperspektivischen Eindruck der Problemlagen, mit anschließender lebenslagen-spezifischer Hilfen-Vermittlung zu erwirken (vgl. Röh und Ansen 2014, 44 ff. ; vgl. Hochuli-Freund und Stotz 2017, 214 ff.).

Die Beratung zum Betreuungsrecht begründet zudem, nach Stimmers und Ansens Überlegungen, ihre soziale Perspektive in ihrer unmittelbaren Schnittstelle zum Aufgabengebiet der sozialen Sicherung, als Kernaufgabengebiet der *Sozialen Beratung* (vgl. Stimmer und Ansen 2016, 310). Beide Autoren haben

„kein[en] Zweifel daran, dass es einer umfassenden sozialarbeiterischen Professionalität bedarf, um die Tätigkeiten in Betreuungsbehörden und -vereinen sowie als Berufsbetreuer/innen auszuführen“ (Röh und Ansen 2014, 22),

wenn der § 9 BtBG und die betreuungsrechtliche Kommentierung dies unspezifisch stehen lassen.

Eine Differenzierung zum *Counseling* bzw. zur *Sozialen Beratung* muss jedoch erfolgen: Der rehabilitative Charakter dieser Beratungsansätze wird ausdrücklich nicht als langfristig angelegte Aufgabenwahrnehmung durch die Beratung zum Betreuungsrecht angestrebt. Sie ist überwiegend darauf ausgerichtet, eine Verbesserung der rechtlichen Handlungsfähigkeit anzustreben (vgl. Schnellenbach et al. 2020, 123). Es ist dann vielmehr die Aufgabe der rechtlichen Vertreter:innen eine Hilfe mit rehabilitativem Verlauf zu installieren. In Fällen mit eindeutig gesundheitlich rehabilitativem Bedarf vermittelt die Betreuungsstelle, mit Einwilligung der Hilfesuchenden<sup>38</sup>, an andere soziale Dienste im Hilfsnetzwerk<sup>39</sup>. Eine längerfristige Begleitung im Sinne von *Case Management* im Kontext des *Counseling* bzw. der *Sozialen Beratung* findet demnach nur selten statt und ist für diese Art der Beratung unüblich.

---

<sup>38</sup> HK-BUR/ Bauer und Deinert, BtBG, § 4, Rdnr. 12h.

<sup>39</sup> Ebd. Rdnr. 12f.

Es wird geschlussfolgert, dass eine Beratung zum Betreuungsrecht im Sinne des *Consulting*, zwar eine qualitativ hochwertige Hilfe anbieten kann, aufgrund einer zu geringen Passung für die Hilfesuchenden jedoch in ihrer Lebenswelt scheitern könnte. Ein rein symptomatischer Lösungsansatz kann nicht das angestrebte Ziel einer, zu selbstbestimmten Entscheidungen befähigenden, Beratung ausmachen. Nur durch den Ansatz der Befähigung und der Einbeziehung der Lebenswelt kann eine Beratung, und insbesondere die Beratung zum Betreuungsrecht, Entscheidungen ermöglichen, die ein Maximum an Selbstbestimmung für die Menschen beinhaltet. Die Beratung zum Betreuungsrecht kann somit als sozial ausgerichtete Rechtsdienstleistung mit konkretem Individualbezug bezeichnet werden, innerhalb derer

„ein[...] methodisch fundierter, dialogisch-aktiver sowie kognitiv-emotionaler Lernprozess zwischen mindestens zwei Protagonist\_innen [stattfindet], in dem sowohl Sacharbeit wie Beziehungsarbeit zu leisten [ist]“ (Stimmer und Ansen 2016, 41) .

Die Qualität guter Beratung lässt sich also daran messen, inwiefern die Menschen dazu befähigt werden für sich selbstbestimmt vorzusorgen, ebenso wie das Maximum an Selbstbestimmung von einer umfangreichen fokussierten Beratung mit sozialem Charakter abhängig ist. Somit bleibt die Frage, ob das Ehegattenvertretungsrecht dies optimieren kann.

#### **4 Die Betreuungsrechtsreform für mehr Selbstbestimmung im Betreuungsrecht**

Die „Verbesserung der Rechtsstellung Betroffener“ (Ließfeld 2012, 21) ist jene angestrebte Notwendigkeit, der die Betreuungsreform mit mehr Selbstbestimmung nachkommen will. An dieser Stelle erfolgt daher der Gegenwartsbezug zum *Reformvorhaben des Vormundschafts- und Betreuungsrechts*<sup>40</sup>. Das Ehegattenvertretungsrecht, als kleiner Ausschnitt dessen, wird hinsichtlich seines Potenzials zur Förderung der Selbstbestimmungsrechte betroffener Ehepersonen näher betrachtet.

Zunächst muss erwähnt werden, dass das Reformvorhaben des Bundes drei große Themenschwerpunkte mit sich bringt: Das Vormundschaftsrecht, das Betreuungsrecht und das Ehegattenvertretungsrecht (vgl. BR-Drs. 564/20 2020, 1 f.). Der Fokus dieser Arbeit liegt jedoch nur auf den betreuungsrechtlich relevanten Aspekten im Kontext

---

<sup>40</sup> Im Hinblick auf die betreuungsrechtliche Eingrenzung dieser Thesis, wird im Folgenden nur von der *Betreuungsrechtsreform* die Rede sein.

des Ehegattenvertretungsrecht für volljährige Personen, weshalb das Vormundschaftsrecht für Minderjährige ausgeklammert wird.

Übergeordnetes Ziel der Betreuungsreform sei die „Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung und die Verbesserung der Qualität rechtlicher Betreuung“ (BMJV 2019a, 1). Hierfür liegt dem Bundesrat seit dem 25. September 2020 zur Zustimmung ein Gesetzesentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts der Bundesregierung vor (vgl. BR-Drs. 564/20 2020, 1 f.). Nach Offergeld et al., ging diesem ein „längerer politischer und gesetzgeberischer Prozess“ voraus, der „insbesondere durch die Ratifizierung der UN-BRK 2009 angestoßen wurde“ (Offergeld et al. 2020, 203). Maßgeblich daran beteiligt die Reform voranzubringen, waren in erster Linie Akteure und Institutionen aus der Betreuungspraxis und -wissenschaft, wie der Betreuungsgerichtstag e. V. (BGT)<sup>41</sup>, die Betreuungsvereine, Bundesverbände der Behindertenhilfe, Sozialverbände, das Deutsche Institut für Menschenrechte, Bundesarbeitsgemeinschaften der Wohlfahrtspflege, Vertreter:innen von Behindertenorganisationen u. v. m. (vgl. BR-Drs. 564/20 2020, Abschnitt A, Ziffer I, Nr. 3b), S. 148.).

Das BMJV griff jene Forderungen im Juni 2018 in einer anderthalbjährigen Diskussion zum Reformprozess – unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft – mit der Gründung von vier thematisch gegliederten Facharbeitsgruppen auf. Die Schwerpunkte wurden untergliedert in: *Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht, Betreuung als Beruf und die Vergütung der beruflichen Betreuer, Ehrenamt und Vorsorgevollmacht* – einschließlich Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine – sowie *Rechtliche Betreuung und andere Hilfen* – als Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung (vgl. BMJV 2019a, 2-13; vgl. Offergeld et al. 2020, 203 f.). In der Fach-AG 3 *Ehrenamt und Vorsorgevollmacht* kam das Ehegattenvertretungsrecht zur Sprache, das in Kapitel 4.2 dieser Thesis erläutert wird (ebd. 2019a, 12 f.). In besagten Fachgruppen sollten Lösungsideen zu den zentralen Herausforderungen erarbeitet werden, die von 2015 bis 2017, mittels zwei durch das Ministerium in Auftrag gegebenen Studien, herausgearbeitet wurden. Zum einen zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (vgl. Matta et al. 2018)

---

<sup>41</sup> „Der Betreuungsgerichtstag e. V. (BGT) ist ein Fachverband von Juristinnen und Juristen, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern, Fachkräften aus sozialen, pflegerischen und ärztlichen Berufen sowie aus Wissenschaft, Lehre und Verwaltung. Sein Ziel ist es, die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von betreuten Menschen zu stärken und ihre soziale Situation zu verbessern“ (Winterstein und Kreft 2020, 3).

und zum anderen zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte andere Hilfen“ (vgl. Nolting et al. 2018). Anfang 2019 lud das BMJV zu einem Diskussionsworkshop nach Berlin ein, bei dem insbesondere die Perspektive von rechtlicher Betreuung betroffener Personen im Fokus stand. Diese wurden erstmalig – teilweise begleitet von Assistent:innen – eingeladen, um ihre Erfahrungen mit ihren Betreuer:innen, dem Betreuungsgericht und ihre Erwartungen hinsichtlich einer Optimierung als „*Selbstvertreter:innen*“ miteinzubringen (vgl. BMJV 2019b). Das BMJV fasst zusammen: „Als besonders wichtig stellten sie eine bessere Information und Einbindung während des Betreuungsverfahrens sowie eine stärkere Einbeziehung ihrer Wünsche und Interessen in die Betreuungsführung heraus“ (ebd. 2019b). Daraufhin wurde am 25. Juni 2020 ein Referentenentwurf veröffentlicht, zu dem anschließend „82 Einzelpersonen, Interessen- und Selbstvertretungsorganisationen noch einmal Stellungnahmen einreichten“ (BMJV 2020).

Der mittlerweile vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung von 2020 sieht Änderungen innerhalb des bestehenden Systems des Betreuungswesens vor, wie u. a. die Reform materieller und verfahrensrechtlicher Vorschriften, die Einführung eines *Betreuungsorganisationsgesetzes* und insbesondere verschiedene Maßnahmen zur dringlicheren Einhaltung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, „um die Vorgaben von Artikel 12 UN-BRK deutlicher im Betreuungsrecht zu verankern“ (BR-Drs. 564/20 2020, Abschnitt B, S. 3). Hierfür sollen Änderungen innerhalb des SGB I, SGB IX und SGB X erfolgen, um das Verhältnis von Betreuungsrecht und Sozialrecht klarer zu regeln. Es zeichnet sich eine Reform ab, die von anfänglichen sozialrechtlichen Ergänzungen der zivilrechtlichen Betreuung, hin zu menschenrechtlichen Ansprüchen im Sinne der UN-Behindertenkonvention führt. Inwieweit sie die Selbstbestimmungsrechte der Adressat:innen der Sozialen Arbeit und des Betreuungswesens unterstützen kann, muss sich jedoch in ihrer Anwendung beweisen.

#### **4.1 Die Forderungen der UN-BRK**

Wie im vorigen Kapitel erwähnt waren es die Beschlüsse zur UN-BRK 2009, die in den Folgejahren viele Stimmen lauter werden ließen, die eine zeitnahe Umsetzung der Selbstbestimmungsrechte für Menschen mit Behinderungen einforderten. Die Ratifizierung der UN-BRK ist im Verhältnis zu anderen menschenrechtlichen Überlegungen noch recht jung (vgl. Fritzsche 2016, 30 ff.; vgl. Aichele und Bernstorff 2010, 199 f.). Erst im Dezember 2006 haben die Vereinten Nationen „das Übereinkommen über die

Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) verabschiedet“ (Lipp 2010, 263); und erst am 26. März 2009 ist die UN-BRK in Deutschland in Kraft getreten. Sie ist nach Lipp „das erste internationale Dokument, das Behindertenpolitik konsequent aus einer Menschenrechtsperspektive betrachtet“ und hat einen längst überfälligen Perspektivwechsel im Umgang mit Behinderung angestoßen (vgl. ebd.2010). *Behinderung* ist seit 2009 endlich als Menschenrechtsthema anerkannt, indem das Paradigma von einem einseitig defizitär-fürsorglichen, hin zu einem aktiv-teilhabenden und selbstbestimmten wechselte. Lipp betont, „[b]ehinderte Menschen haben dieselben Rechte wie nichtbehinderte Menschen“ und nennt die „Instrumente des so genannten Erwachsenenschutzrechts“ als Gewährleistung dieser (vgl. ebd. 2010). Aichele und Bernstorff konkretisieren dies und formulieren, dass „das Recht jedes Menschen auf gleiche Anerkennung vor dem Recht ein zentrales Menschenrecht“ (vgl. Aichele und Bernstorff 2010, 199) ist, welches insbesondere in Art. 12 der UN-BRK festgehalten wurde (vgl. BMJV 2008, 1429 f.).

Menschenrechte sind dabei nach Fritzsche „ein Mittel, um die Menschenwürde zu schützen“ (Fritzsche 2016, 18) und werden nach Hochuli Freund und Stotz „i. d. R. auf die völkerrechtlich kodifizierten, in internationalen Menschenrechtsabkommen<sup>42</sup> niedergeschriebenen Rechte“ bezogen (Hochuli-Freund und Stotz 2017, 155). Letztere nennen den Freiheits-, Gleichheits- sowie Inklusionscharakter der Menschenrechte mit ihrem universellen, gleichwertigen und unteilbaren Anspruch (ebd. 2017, 159). Fritzsche zufolge sind diese angeboren und unverlierbar, vorstaatlich bzw. überstaatlich, individuell, egalitär, moralisch, rechtlich, politisch, universell, fundamental, unteilbar und interdependent als auch kritisch in ihrer Funktion (vgl. ebd. 2016, 18 f.). Folgerichtig teilt er sie ein in Abwehrrechte des Individuums gegenüber dem Staat, Teilnahmerechte des Individuums für die staatliche Mitgestaltung und Teilhaberechte für menschenrechtsgewährleistende Lebensbedingungen (vgl. ebd. 2016, 26 f.).

„Bei den ‚Rechten von Menschen mit Behinderungen‘ gem. der Konvention handelt es sich um ein- und dieselben Rechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (AEMR), dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (UN-Sozialpakt) und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (UN-Zivilpakt) niedergelegt sind“ (Aichele und Bernstorff 2010, 199).

---

<sup>42</sup> 1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der UN, 1966 International Bill of Rights, 1950 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten u. v. m. (vgl. Hochuli-Freund und Stotz 2017, 168 ff.).

Es handelt sich also um keine besondere Regelung, die die Privilegien einer besonderen Gruppe hervorheben. Ganz im Gegenteil: Art. 12 der UN-BRK formuliert die Anerkennung von Menschen mit Behinderung als Rechtssubjekt und deren gleichberechtigte Rechts- und Handlungsfähigkeit in allen Lebensbereichen, wie sie schon für andere Menschen besteht. Hierfür ist es Aufgabe des Staates Maßnahmen zu schaffen, die bei der Ausübung jener Fähigkeiten von Nöten sein können, als auch deren Absicherung gegen Missbrauch sicherzustellen. Die UN-BRK erkennt ausdrücklich an, dass *Behinderung* den Lebenslagen zugehörig ist<sup>43</sup> und somit besonderen Diskriminierungsschutz zu erhalten hat. Neben Würde, Chancengleichheit und Inklusion fordert sie Selbstbestimmung, Empowerment, Partizipation und insbesondere Barrierefreiheit für ihre Zielgruppe ein (vgl. BMJV 2008, 1420 ff.).

Die Regelungen des oben genannten Erwachsenenschutzes sind häufig verbunden mit einer Einschränkung dieser Menschen- und Grundrechte und müssen daher, so Lipp, gerechtfertigt sein (vgl. Lipp 2010, 263). Die rechtliche Betreuung und weitere „Regelungen über die verschiedenen Formen der rechtlichen Handlungsfähigkeit, d. h. [...] die Regelungen der Geschäftsfähigkeit, der Einwilligungsfähigkeit, der Ehefähigkeit [usw.]“ und insbesondere „die Vorschriften über die Unterbringung und die Zwangsbehandlung“ (ebd. 2010) haben sich demnach immer wieder der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Kontext der Selbstbestimmung betroffener Personen zu unterziehen<sup>44</sup>. Die Forderungen der UN-BRK werden darauf bezugnehmend mit dem Betreuungsrecht verknüpft, um die Ausgestaltung des Ehegattenvertretungsrechts im Rahmen der Betreuungsrechtsreform herzuleiten.

Zielgruppe der UN-BRK sind in erster Linie Menschen mit Behinderungen. Da die praktische Anwendung des Betreuungsrechts, aber nicht nur diese einschließt, wird in der Betreuungsrechtsreform nicht ausschließlich die Autonomie von Menschen mit Behinderungen fokussiert; im Gegenteil, es werden mit dem Vorschlag des Ehegattenvertretungsrechts, auch Bedarfe von Menschen ohne Behinderung aufgegriffen (vgl. BR-Drs. 564/20 2020, 2). Angestoßen wurde die Reform jedoch, nach der Bundesregierung, aufgrund der mangelnden Ausführung des „Gebot[s] größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 12“ der UN-BRK (vgl. ebd. 2020, 1). Es wurde ein Verbesserungsbedarf ersichtlich, der wie im vorigen

---

<sup>43</sup> Siehe Kapitel 2.2.

<sup>44</sup> Auf eine weitreichende Diskussion zur UN-BRK und ihrer womöglich unzureichenden Formulierung von Ansprüchen und Ausgestaltung im Kontext der Menschenrechte, wird an dieser Stelle verzichtet.

Kapitel erwähnt, durch Forschungsvorhaben (vgl. Matta et al. 2018; vgl. Nolting et al. 2018) bestätigt wurde. Hierbei wurden, laut Gesetzesentwurf, Qualitätsmängel in der praktischen Umsetzung aufgedeckt, die nun „auch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich machen“ (BR-Drs. 564/20 2020, 2), um jenem Selbstbestimmungsanspruch wieder gerecht werden zu können. Bienwald vermerkt an dieser Stelle, dass die Fragen nach der Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung und die Qualitätssicherung juristischer Eingriffsrechte schon vor der UN-BRK bestand hatten (vgl. Bienwald, 6).

Die UN-BRK fordert eine unbedingte Beachtung der Selbstbestimmungsrechte Betroffener und will gleichzeitig das Recht auf Hilfe und Unterstützung gewährleisten. Das Betreuungsrecht ist daher geprägt durch den Grundsatz der Erforderlichkeit sowie durch die Bedeutung des Willens und der Wünsche der Adressat:innen, die als Maßstäbe für deren Selbstbestimmungsrechte fungieren. Inwiefern das Ehegattenvertretungsrecht diesen Ansprüchen gerecht werden kann, wird demnach im folgenden Kapitel erläutert.

## 4.2 Das Ehegattenvertretungsrecht

Das Ehegattenvertretungsrecht, mit seinen Neuerungen und Besonderheiten für Eheleute und Lebenspartnerschaften in gesundheitlich akuten Vertretungssituationen ist einzuordnen als ein weiteres Rechtsmittel zur angedachten Betreuungsvermeidung und Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes. Darüber hinaus wird es als separater Abschnitt im Gesetzesentwurf von 2020 gelistet (vgl. BR-Drs. 564/20 2020, 1 ff.).

„Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können nach geltendem Recht weder Entscheidungen über medizinische Behandlungen für ihren nicht mehr selbst handlungsfähigen Partner treffen noch diesen im Rechtsverkehr vertreten, solange sie nicht als rechtliche Betreuer ihres Partners bestellt werden oder von ihm im Rahmen einer Vorsorgevollmacht hierzu wirksam bevollmächtigt worden sind“ (BT-Drs. 18/12427 2017, Abschnitt A, S.1).

Schon 2003 ergab sich hieraus der Anlass für einen Gesetzesantrag, der jenes Moment und die weit verbreiteten Grundannahme von Eheleuten qua Eheschließung vertretungsbefugt zu sein, auffangen sollte<sup>45</sup>. Dieser enthielt jene Überlegungen zu einer *automatischen* rechtlichen Vertretung durch Eheleute, Lebenspartner:innen sowie An-

---

<sup>45</sup> Siehe: „Duldungsvollmacht“ gem. §§ 170 ff. BGB: „dass auch bei Nichtbestehen einer Vollmacht diejenigen Dritten [...] so zu behandeln sind, als habe tatsächlich eine Vollmacht bestanden“ (Eltzschig und Wenzel 2008, 189).

gehörigen im Rahmen gesundheitlicher Angelegenheiten, aber auch kontrovers diskutierter Vermögens-, Wohnungs- und Heimangelegenheiten (vgl. BR-Drs. 865/03 2003, S. 2 ff.; vgl. Diekmann 2015, 188). 2016/17 erfolgte ein weiterer Versuch. Die Intention lag nun primär darin, Betroffenen nach plötzlichen gesundheitsbeeinträchtigenden Ereignissen, wie z. B. Unfällen und schweren Krankheiten, die Handlungs- und Einwilligungsfähigkeit – in medizinische Behandlungsmaßnahmen – auf dem schnellsten Wege zu ermöglichen<sup>46</sup> (vgl. BT-Drs. 18/12427 2017, Abschnitt A, S.1). Argumentiert wurde, durch den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, mit der „zusätzliche[n] erhebliche[n] Belastung“ die mit einem gerichtlichen Verfahren zur Betreuerbestellung entstünde (ebd. 2017). Im Jahr 2003 wurde durch die Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen sogar noch mit dem Irrglauben der Entmündigungen argumentiert – wohl im Sinne einer Schwächung der bestehenden Vertretungsinstrumente – um das neue Notvertretungsrecht zu rechtfertigen (vgl. BR-Drs. 865/03 2003, Abschnitt A, S. 1).

Der Gesetzesantrag des Bundesrates 2016 führt überdies ein unzureichendes Bedürfnis jüngerer Menschen zur Inanspruchnahme von Vorsorge und Überlegungen zu dieser an, als auch nicht näher recherchierbare empirische Untersuchungen (vgl. BR-Drs. 505/16 2016, Abschnitt A, Ziffer 1, S. 5)<sup>47</sup>. Diese belegten:

„[D]ass die meisten Bürger sich eine Besorgung ihrer Angelegenheiten und Vertretung durch ihren Partner bei eigenem Unvermögen wünschen und dass die meisten Bürger zudem davon ausgehen, dass ihr Partner sie in diesem Fall auch qua Gesetz vertreten darf“ (BR-Drs. 505/16 2016, Abschnitt A, S. 1).

§ 1897 Abs. 5 BGB solle Aufschluss darüber geben, weshalb eine Vertretungsberechtigung unter Eheleuten und Lebenspartner:innen sinnig sei, da sie sowieso „neben anderen nahen Angehörigen ausdrücklich als in besonderem Maße für das Amt des rechtlichen Betreuers in Betracht kommende nahestehende Person[en]“ wahrgenommen würden (BR-Drs. 505/16 2016, Abschnitt A, Ziffer 1, S. 6). Ziel sei daher „die Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern“ (BT-Drs. 18/12427 2017, Abschnitt A, S. 1). Profitieren könne zudem das Gesundheitswesen, durch „den entfallenden zeitlichen Aufwand für die ärztliche Stellungnahme gegenüber dem Betreuungsgericht“ im Rahmen eines Eilverfahrens (BR-Drs. 564/20 2020, Abschnitt E.2, S.5). Am auffälligsten sind jedoch erhebliche Kosteneinsparungen

---

<sup>46</sup> Nach aktuellem Recht kann für solche Fälle eine vorläufige, befristete Betreuung gem. § 300 FamFG mit einem Eilverfahren angeregt werden.

<sup>47</sup> Es ist von einer repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts forsa die Rede, welche im Juli 2014 im Auftrag der Central Krankenversicherung durchgeführt worden ist. Auf die Ergebnisse Studie kann nicht mehr zugegriffen werden.

im siebenstelligen Bereich der Gerichte durch den Wegfall zahlreicher einstweiliger Anordnungen durch Eheleute und Lebenspartnerschaften (vgl. ebd. 2020, Abschnitt E.3 u. F, S. 6). Eine weitere Eruierung dieser Zusammenhänge und angrenzender Thematiken mit dem Vergleich der Gesetzeslagen anderer Länder gestaltet sich sehr komplex und kann u. a. im *Abschlussbericht zum Forschungs- und Praxisprojekt der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen* des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2004) nachgelesen werden.

Weshalb der Gesetzesentwurf des Ehegattenvertretungsrechts 2017 an eine „Erhöhung der pauschalen Stundensätze für Berufsbetreuer und -vormünder“ gekoppelt wurde, ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich. Dennoch war genau jene Ergänzung, laut Winterstein, neben Missbrauchswarnungen, ursächlich für das Scheitern und vertagen dieses Gesetzes im Jahr 2017 (vgl. Winterstein 2018, 17).

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD von 2018 nahm die Grundgedanken des Ehegattenvertretungsrechts jedoch erneut auf:

„Wir wollen Ehepartnern ermöglichen, im Betreuungsfall füreinander Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen, ohne dass es hierfür der Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers oder der Erteilung einer Vorsorgevollmacht bedarf“ (CDU et al. 2018, Z. 6252-6255).

Seit den ersten Überlegungen von 2003 bis zum Gesetzesentwurf im Jahr 2020, im Zuge der aktuellen Betreuungsrechtsreform, sind nun mehr als 17 Jahre vergangen und noch einige Änderungen vorgenommen worden. Insbesondere der Vergleich der Arbeits-Titel zweier Entwürfe, für besagten neuen § 1358 BGB-E, charakterisiert maßgeblich deren Inhalte. Hieß er 2016 noch „Beistand unter Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und in der Fürsorge dienenden Angelegenheiten“ (BR-Drs. 505/16 2016, Artikel 1, S. 1), so lautet der Titel 2020 nun eingeschränkter „Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge“ (BR-Drs. 564/20 2020, Artikel 1, S. 5). Der Umfang dieser gesetzlichen Regelung solle sich nun mehr auf ein aufgabenbegrenztes Notvertretungsrecht beschränken, für besondere medizinische Akutsituationen (vgl. ebd. 2020, Abschnitt A, S. 2).

#### **4.2.1 Umfang und Voraussetzung**

Als nächstes werden die Voraussetzungen genannt die notwendig wären, um das Ehegattenvertretungsrecht in der Praxis vertretungsbedürftiger Notsituationen auch anwenden zu können.

In § 1358 Abs. 1 BGB-E ist als Zielgruppe zunächst eindeutig der Personenkreis der Eheleute definiert. Nach § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz soll die Vorschrift ebenfalls für Lebenspartner:innen gelten (vgl. BR-Drs. 564/20 2020, Begründung B, zu Art. 1, zu Nr. 7, S. 230). In § 1353 Abs. 1 Satz 1 f. BGB wird die Ehe als „von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen“ innerhalb der sie sich dazu verpflichten, füreinander Verantwortung zu tragen; bzw. füreinander zu sorgen. Es kommt also der rechtlichen Stellung des Vertretungsrechts der Ehe sowie der Lebenspartnerschaft eine maßgebliche Rolle zu. Als weitere Voraussetzung werden die Bewusstlosigkeit oder Krankheit einer Eheperson benannt, die sich eindeutig an den Kriterien der Bestellung einer betreuenden Person orientieren sollte (vgl. BR-Drs. 564/20 2020, Begründung B, zu Art. 1, zu Nr. 7, S. 230). Dieser Zustand der betroffenen Person müsste insofern erfüllt sein, dass besagte Eheperson seine:ihre Angelegenheiten der objektiven Gesundheitsorge subjektiv rechtlich nicht (mehr) besorgen könnte. „Eine Pflicht, das Vertretungsrecht wahrzunehmen, besteht für [die] [vertretenden] Ehegatten nicht“ (vgl. ebd. 2020, S. 231).

Diese:r sollte umfangreich berechtigt sein für die zu vertretende Eheperson Rechtsgeschäfte, jedoch ausschließlich im Rahmen der Gesundheitsorge, durchzuführen.

Dies dürften sein:

Gem. § 1358 Abs. 1 S.1 BGB-E: Einwilligungen oder Untersagungen in Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe.

Gem. § 1358 Abs. 1 S.2 BGB-E: Abschlüsse oder Durchsetzungen von Behandlungs- und Krankenhausverträgen oder von Verträgen über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege.

Gem. § 1358 Abs. 1 S.3 BGB-E: Mit Genehmigung des Betreuungsgerichts Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringung im Sinne des § 1831 Abs. 4 BGB, sofern diese im Einzelfall die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

Gem. § 1358 Abs. 1 S.4 BGB-E: Ansprüche der vertretenen Eheperson gegenüber Dritten geltend machen.

§ 1358 Abs. 2 BGB-E regelt die Entbindung der behandelnden Ärzt:innen von ihrer Schweigepflicht, sodass die handlungsbefugte Eheperson entsprechende Krankenunterlagen einsehen und die Weitergabe an Dritte bewilligen könnte, sofern dies für die weitere Behandlung von Nöten wäre. Im Eherecht kommt den Ehegatten gem. § 1357 BGB bisher eine besondere Schlüsselgewalt für Geschäfte zur Deckung des Lebens-

bedarfs der Familie zu, weitere Vertretungsbefugnisse – insbesondere für gesundheitliche Entscheidungen – bestehen jedoch nicht<sup>48</sup>. Somit wäre dies eine rechtliche Erweiterung der Vertretungsmöglichkeiten von Eheleuten untereinander.

Um zu gewährleisten, dass alle Voraussetzungen für das in Krafttreten des Ehegattenvertretungsrecht erfüllt wären, sollte gem. § 1358 Abs. 4 BGB-E die Kontrolle schriftlich durch ein:e Ärzt:in erfolgen (Satz 1). Diese:r hätte die vertretende Eheperson über die Voraussetzungen aufzuklären (Satz 2) und sich eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass jenes Recht bisher nicht ausgeübt wurde (Satz 3a) sowie kein weiterer Ausschlussgrund vorläge (Satz 3b). Hierbei könnte er:sie sich über die Einsicht in das Zentrale Vorsorgeregister absichern, um eine vorrangig erteilte Vorsorgevollmacht oder ablehnende Willensbekundungen – diese sollen zukünftig mit aufgenommen werden – auszuschließen (vgl. BR-Drs. 564/20 2020, Begründung A, Ziffer II, Nr. 6, S. 198). Der:die Ärzt:in hätte der vertretenden Eheperson anschließend ein Dokument für die Ausübung der Vertretungsberechtigung auszuhändigen. Fraglich bleibt, ob der:die Ärzt:in die Beteiligten über den § 1358 Abs. 6 BGB-E aufklären würde, der gewisse Genehmigungspflichten durch das Gericht nennt, aber auch Anforderungen und Handlungsvorgaben an die vertretenden Eheperson ausspricht. Diese sollten sich nämlich an den moralischen Verpflichtungen der Betreuungsführung orientieren.

#### **4.2.2 Grenzen rechtlicher Vertretung**

Verbunden mit den Voraussetzungen und Befugnissen des Ehegattenvertretungsrechts werden einige Ausschlusskriterien und Schutzmechanismen für die vertretene Eheperson mitangeführt.

In § 1358 Abs. 3 BGB-E wird das Ehegattenvertretungsrecht ausgeschlossen für getrenntlebende Eheleute<sup>49</sup> (Satz 1), als auch bei Kenntnis über die Ablehnung der oben genannten Berechtigungen (Satz 2a) sowie bei Bestehen einer Vorsorgevollmacht (Satz 2b). Zudem sind andere Formen des Zusammenlebens unverheirateter Personen – wie in Kapitel 3.1.2 erläutert – von diesem Recht ebenfalls ausgeschlossen.

---

<sup>48</sup> Anmerkungen zur Vereinbarkeit mit dem GG sind zu finden unter BVerfGE 81, 1 – Schlüsselgewalt.

<sup>49</sup> „Getrenntleben“ ist gem. § 1567 BGB ein entscheidender Zustand, der aus einem Trennungswillen der Eheleute besteht, aus welchem ersichtlich ist, dass die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr gewollt sowie eine weitere häuslichen Gemeinschaft nicht mehr erwünscht ist. Es genügt nicht, dass eine Person zwischenzeitlich im Heim lebt (vgl. BR-Drs. 564/20 vom 25.09.20, Begründung B, zu Art. 1, zu Nr. 7, S. 233).

Auch soll diese Regelung nicht greifen, wenn ein rechtlicher Betreuer für den Aufgabenkreis der Gesundheitsorge bestellt ist (S. 3). Wie oben genannt, soll der:die behandelnde Ärzt:in dies feststellen – das *Wie* bleibt jedoch offen.

Ein weiteres wichtiges Kriterium, ist die Beschränkung dieses Notvertretungsrechts auf eine begrenzte Zeit von drei Monaten (S.4). Sollte über diese Dauer hinaus für die vertretene Eheperson ein weiterer gesundheitlicher Vertretungsbedarf ersichtlich sein oder werden, so müsste eine rechtliche Betreuungsperson bestellt werden. Dies würde die Ehegattenvertretung gem. § 1358 Abs. 5 BGB-E beenden; eine Verlängerung wäre demnach nicht möglich. Die Drei-Monats-Grenze wird angesetzt aufgrund der Annahme des Bundesrates, Patient:innen wären nach dieser Zeit „häufig wieder in der Lage, ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen oder zumindest für eine rechtsgeschäftliche Vertretung Sorge zu tragen“ (BR-Drs. 564/20 2020, Begründung B, zu Art. 1, zu Nr. 7, S. 235). Drei Monate wären zudem die Bedingung für die Bezeichnung „*Notvertretung*“ (ebd. 2020). Alles über die Zeitspanne hinaus, spricht für eine umfangreichere Regelung im Sinne der rechtlichen Betreuung, die dann angeregt werden müsste. Weiterhin erachtet der Bundesrat es als notwendig spätestens nach drei Monaten „eine Kontrolle der Tätigkeit des Vertreters durch eine unabhängige Instanz“ (ebd. 2020) vorzunehmen, um sich der medizinisch getroffenen Maßnahmen, gemessen des Wohls und des Willens der betroffenen Person, zu überzeugen.

Die in § 1358 Abs. 6 BGB-E aufgenommenen Verweise, sollen die vertretende Eheperson, gleichermaßen wie Vorsorgebevollmächtigte oder rechtlich Betreuende, zum Schutz der betroffenen anderen Eheperson an Vorgaben binden (vgl. ebd. 2020, S. 237). Diese soll gem. § 1821 Abs. 2 ff., § 1827 Abs. 1 ff., § 1828 Abs. 1 f. BGB-E den Wünschen der vertretenen anderen Eheperson und deren mutmaßlichen Patientenwillen entsprechen sowie bei freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. § 1829 Abs. 1 ff., § 1831 Abs. 2 ff. BGB-E das Betreuungsgericht hinzuziehen. Dieses soll dann unabhängig die Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung durch die Eheperson prüfen (vgl. ebd. 2020, S. 232). Maßgeblich wäre auch hierbei der § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB, welcher das Innenverhältnis der Eheleute als *füreinander sorgend* regelt und dementsprechend vom gegenseitigen Wohlwollen der Eheleute ausgehen würde (vgl. ebd. 2020, S. 238). Ferner dürfte sich die vertretende Eheperson gem. § 1358 Abs. 1 S. 4 BGB-E nicht selbst an der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten bereichern; es soll sich bei dem Ehegattenvertretungsrecht nicht um ein *Inkassorecht* handeln (vgl. BR-Drs. 564/20 2020, Begründung B, zu Art. 1, zu Nr. 7, S. 233).

Im Rahmen der Betreuungsrechtsreform nimmt das Ehegattenvertretungsrecht eine Sonderrolle ein, die sich an dem Bedarf und den Wünschen einer besonderen Zielgruppe orientieren will. Im Rahmen der Betreuungsvermeidung erfüllt das Ehegattenvertretungsrecht jenes Kriterium, dass die Erforderlichkeit einer Betreuerbestellung für einen gewissen Zeitraum, überdenken lässt. Wille und Wünsche der zu vertretenen Person sollen handlungsleitend für die vertretende Eheperson sein und sind im Sinne der UN-BRK in diesem Gesetz rechtlich verankert. Inwiefern diese ersten Selbstbestimmungsvermutungen jedoch auch in ihrer Anwendung zutreffen, soll im folgenden Kapitel unter Berücksichtigung der Beratungsperspektive der Betreuungsstelle Hamburg hypothetisch betrachtet werden. Alles in Allem erweckt das Ehegattenvertretungsrecht jedoch bisher den Eindruck, der Gesetzgeber wisse nicht um die Qualität der von ihm initiierten Beratung zu betreuungsrechtlichen Angelegenheiten, durch u. a. das BtOG.

## **5 Abschließende kritische Betrachtung des Ehegattenvertretungsrechts**

Das im vorigen Kapitel erläuterte Ehegattenvertretungsrecht, wird in diesem Kapitel hinsichtlich seiner selbstbestimmungsfördernden Eigenschaften kritisch hinterfragt. Hierfür werden zunächst einzelne Stellungnahmen des öffentlichen Fachdiskurses zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung angeführt. Die unterschiedlichen Selbstbestimmungsbedürfnisse der Ehepersonen aus den Fallbeispielen werden dabei mit den Umsetzungsmöglichkeiten des Ehegattenvertretungsrechts abgeglichen. Das Kapitel schließt mit einer Diskussion zu den Chancen und Risiken des Ehegattenvertretungsrechts für die Selbstbestimmung von Eheleuten. Außerdem wird die Frage geklärt, wie sich die sozialarbeiterische Beratungsperspektive zum Ehegattenvertretungsrecht verhalten muss, wenn der Schutz und die Unterstützung der Selbstbestimmung der betroffenen Personen gewahrt werden soll.

### **5.1 Einzelne Stellungnahmen zum Ehegattenvertretungsrecht**

Die folgenden Stellungnahmen wurden aufgrund der Aktualität und Aussagekraft hinsichtlich der strukturellen und inhaltlichen Vor- und Nachteile des Ehegattenvertretungsrechts ausgewählt<sup>50</sup>. Zudem handelt es sich bei den bestimmten Akteuren um maßgeblich an Betreuungsverfahren beteiligte Institutionen und Mitwirkende, wie das

---

<sup>50</sup> Über 80 weitere Stellungnahmen zum Referentenentwurf vom 25. Juni 2020 können auf der Internetseite des BMJV nachgeschlagen werden (vgl. BMJV 2020).

Gericht, Berufsbetreuende, die Vertretung behandelnder Ärzte und Menschenrechtsforscher. Fünf Akteure davon haben am 16. Dezember 2020 an der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz in Berlin teilgenommen. Eine weitere Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 25. Juni 2020 wird ergänzend angeführt. Es wurden multiperspektivische Standpunkte ausgesucht, die die Komplexität des Diskurses jedoch nur exemplarisch abbilden können. Weiterhin handelt es sich um hypothetische Vermutungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geäußert wurden.

Herr Otto, als Stellvertreter für das Amtsgericht Kiel, lässt eine positive Haltung gegenüber den strukturellen Grundgedanken der automatischen ehelichen Selbstvertretung durchklingen. Dabei geht er jedoch nicht näher auf diese Inhalte ein. Vielmehr merkt er Erweiterungspotenziale an, wie z. B. die Verlängerung der Vertretung von drei auf sechs Monate. Er würde darin eine deutlich höhere Praktikabilität für betreuende Ehepersonen erkennen, bei gleichzeitig weniger Stigmatisierung durch Betreuungsverfahren und weniger Aufwand für die Betreuungsgerichte. Seiner Meinung nach, würde nur ein Viertel, der im Eilverfahren angeordneten und durch Angehörige koordinierten vorläufigen Betreuungen, die i. d. R. nach § 302 FamFG ebenfalls sechs Monate dauern, weitergeführt werden. Demnach könnten sich viele Betreuungsverfahren innerhalb von sechs Monaten Ehegattenvertretung erübrigen. Dem Anspruch der Betreuungsvermeidung wäre somit genüge getan (vgl. Deutscher Bundestag/ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz 2020, 141 f.). Er argumentiert die Umsetzung der Selbstbestimmung aus der Perspektive der vertretenden Eheperson heraus und führt als Gewährleistung die Anwendbarkeit an. Daher würde er die Befugnisse der vertretenden Eheperson um das Öffnen von Post ergänzen (vgl. ebd. 2020, 13, 142).

Auch die Bundesärztekammer nennt in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf Verbesserungspotenzial. Sie merkt an, dass nicht nur Eheleute in Akutsituationen als einzige Kontaktpersonen auftreten, sondern ebenso zahlreiche Lebensgefährt:innen und Kinder, die im Ehegattenvertretungsrecht nicht mitgedacht wurden, aber zur Umsetzung der Selbstbestimmung Betroffener entscheidend mitwirken könnten (vgl. Bundesärztekammer 2020, 6). Zudem wird ein erhöhtes Missbrauchspotenzial durch die Ausweitung der Vertretungsmacht auf einzelne Angelegenheiten der Vermögens-

sorge gem. § 1358 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BGB-E gesehen, als auch in der niedrighschweligen Voraussetzungsformulierung. Sie plädiert für eine Abänderung der Voraussetzung der „Krankheit“ hin zu der „Einwilligungsunfähigkeit“ (ebd. 2020) um klarzustellen, dass nicht eine Krankheit per se eine Vertretung rechtfertigen könnte. Weiterhin bemängelt die Bundesärztekammer den fehlenden Passus, der das Erlöschen der Ehegattenvertretung bei Wiedererlangung der Einwilligungsfähigkeit, vor Ablauf der drei Monate, regelt und Betroffenen rechtlich ihre Selbstbestimmung wieder zurückgibt (vgl. ebd. 2020, 8). Die zusätzlichen bürokratischen Belastungen für die behandelnden Ärzt:innen lehnt sie ab. Gleichwohl befürwortet sie aber die Maßstäbe, die wie bei einer Betreuungseinrichtung, ebenso für die Ehegattenvertretung angewendet werden sollen (vgl. ebd. 2020, 9). Als letzten Punkt merkt die Bundesärztekammer das nicht kontrollierbare Vertrauensverhältnis an, dass nach dem Ehegattenvertretungsrecht zwischen vertretender Eheperson und behandelnden Ärzt:innen herrschen müsste (vgl. ebd. 2020, 10).

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Landkreistags, als ausrichtende Institution jener öffentlichen Anhörung vom 16. Dezember 2020, äußert sich zum Ehegattenvertretungsrecht wie folgt: Er hat vorrangig Bedenken in der Erweiterung der Handlungsbereiche. Insbesondere die Vermögenssorge könnte missbräuchlich genutzt werden und ist daher abzulehnen. Weiterhin wird die Ausweitung der Zielgruppe auf Kinder oder andere nahe Angehörige abgelehnt, um vermeintliche Interessenkonflikte ausschließen zu können. Die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung des Rechtes im Falle von z. B. häuslicher Gewalt wird durch den Ausschuss benannt, aber nicht lösungsorientiert vertieft. Ein Argument, dass für die Etablierung des Gesetzes sprechen könnte, wäre die ohnehin schon vorherrschende Annahme der Bevölkerung, sich in der Ehe gegenseitig vertreten zu dürfen (vgl. Deutscher Bundestag/ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz 2020, 152). Gleichzeitig wird der Einwand geäußert, dass die „Bereitschaft zur Eigenvorsorge“ (ebd. 2020), im Sinne einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung nicht unter diesem Automatismus leiden darf. Der Ausschuss plädiert hier für eine öffentlich wirksame Aufklärung, da das Ehegattenvertretungsrecht nicht alle Gegebenheiten lösen könnte.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. und seine Stellvertreterin Frau Bernot äußern sich nur knapp zum Ehegattenvertretungsrecht, befürworten aber das Ziel der

Betreuungsrechtsreform mit der Stärkung der Selbstbestimmung Betroffener. In den Fokus soll nach Artikel 12 UN-BRK die *gleiche Anerkennung vor dem Recht* rücken (vgl. ebd. 2020, 10). Demnach müsste die betroffene Person uneingeschränkte Rechte haben, über ihre Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten entscheiden zu können – darin inbegriffen über die Personen, die als Vertretung infrage kommen könnten (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte e. V. 2020, 3). Das Institut fordert daher ein sorgfältiges Abwägen zwischen dem Aspekt der Betreuungsvermeidung einerseits als auch der Wahrung der Selbstbestimmung betroffener Personen andererseits (vgl. ebd. 2020, 5). Der Schutz vor Missbrauch sei zudem ein besonderer Aspekt, der sich in der Praxis nicht einschränkend auf die Selbstbestimmung auswirken darf. Für das Ehegattenvertretungsrecht wünschen sie sich die Herausnahme der psychiatrischen Versorgung und Zwangsbehandlungen sowie -unterbringung, als besonders sensible genehmigungspflichtige Handlungsfelder (vgl. Deutscher Bundestag/ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz 2020, 11).

Der Deutsche Juristinnenbund e. V., mit seiner Stellvertreterin Frau Meyer-Wehage, äußert sich dagegen schon deutlich kritischer zum Ehegattenvertretungsrecht. Sie merkt zunächst an, dass dieser dritte Versuch das Gesetz auf den Weg zu bringen, einen recht unpassenden Eindruck im inhaltlichen Kontext der Betreuungsrechtsreform hinterlässt (vgl. Deutscher Bundestag/ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz 2020, 12). Aufgrund der Intransparenz des Gesetzgebers im Umgang mit Statistiken zu sozialen Bedarfen, sind vorrangige strukturelle Absichten, wie die der Kosteneinsparung zu vermuten (vgl. ebd. 2020, 130). Aber auch dieser Aspekt ist fraglich, hinsichtlich der möglichen betreuungsfördernden Wirkung des Ehegattenvertretungsrechts.

Zunächst wird von dieser Seite das Verwirrungspotenzial eines weiteren rechtlichen Vertretungsinstruments bemängelt, zumal sich die Vorsorgevollmacht statistisch nachweislich in der großen Menge der Bevölkerung etabliert hat (vgl. ebd. 2020, 131). Es wird sogar eine ganz erhebliche Gefahr für die Umsetzung der Selbstbestimmungsrechte gesehen, wenn diese Konkurrenzsituation zu den Vorsorgevollmachten geschaffen würde (vgl. ebd. 2020, 21). Insbesondere die Absicherung durch das Gericht bzw. dessen mögliche Verantwortungsübernahme bei schwerwiegenden Entscheidungen könnte Vollmachtgebenden, als auch -nehmenden, Beruhigung verschaffen, wie es das Ehegattenvertretungsrecht nicht könnte, so Meyer-Wehage. Die unvorbereitete

Rolle der vertretenden Ehepersonen würde dabei zu zahlreichen Überforderungen in Akutsituationen führen und Handlungs- sowie Rechtsunsicherheit schaffen (vgl. ebd. 2020). Diese Unsicherheit würde wiederum zu mehr Betreuungsanregungen führen (vgl. ebd. 2020, 132). Das Betreuungsgericht wird, laut Meyer-Wehage, insgesamt also nicht weniger belastet sein, wenn es sowohl für gewisse Genehmigungen kontaktiert werden würde, als auch für Betreuungsanregungen, aufgrund von Überforderung oder Missbrauchsvermutungen.

Dass die Voraussetzungen für Inkrafttreten der ehelichen Vertretung nicht seriös geprüft werden können, wird als weiteres großes Risiko für die Selbstbestimmungsrechte Betroffener angemerkt. Es wird an der Haftung für Eheleute mangeln, nur um einem möglichen Ehekonfliktpotenzial auszuweichen (vgl. ebd. 2020, 12). Die zusätzlichen Dokumentations- und Aufklärungspflichten durch die behandelnden Ärzt:innen oder Verwaltungsfachkräfte, werden hierbei als Verantwortungsverlagerung ohne Missbrauchskontrolle für Betroffene kritisiert (vgl. ebd. Deutscher Bundestag/ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz 2020, 13). Deren Praktikabilität in Akutsituationen, die ein schnelles Handeln erfordern, wird zusätzlich in Frage gestellt. Somit wäre in dreierlei Hinsicht daher immer noch die Betreuungsanregung der sicherste und schnellste Weg für Ärzt:innen und Betroffene (vgl. ebd. 2020). Daher plädieren Meyer-Wehage und der Deutsche Juristinnenbund e. V. für eine Streichung des Ehegattenvertretungsrechts.

Zum Schluss soll noch eine letzte ebenso sehr eindeutig kritische Position des Bundesverbands der Berufsbetreuer/Innen e. V. (BdB) und ihrem Vorsitzenden Herrn Becker genannt werden. Schon zu Beginn seiner Ausführungen stellt er klar, dass in rechtlichen Vertretungsangelegenheiten immer die Selbstbestimmung sowie die Wünsche Betroffener im Mittelpunkt stehen müssen, weshalb die Stellvertretung an sich eher Zweitrangig sein sollte (vgl. ebd. 2020, 8). Becker sieht dabei ein deutlich höheres Missbrauchspotenzial durch das Ehegattenvertretungsrecht. Auch er bemängelt die zu niedrigschwellig angesetzte Feststellungsmacht von Ärzt:innen für die Handlungsbefähigung der vertretenden Eheperson. Eine Qualitätssicherung, wie sie eine rechtliche Betreuung in Notsituationen bietet, wäre in diesem Gesetz nicht gewährleistet; gewisse Richtervorbehalte ausgenommen (vgl. ebd. 2020, 24). Becker kritisiert die Willkür, die mit der Einführung der automatisierten Vertretung von Eheleuten einher-

gehen könnte, die deshalb mit den Grundgedanken der UN-BRK nicht vereinbar wären. Viele Ehepersonen haben und werden die Entscheidung, ob sie von ihrem:ihrem Ehepartner:in in gesundheitlichen Notsituationen vertreten werden wollen, nie treffen können, weil eine flächendeckende Aufklärung im Voraus von Eheschließungen nicht möglich wäre. Nach Becker, sei es ein unmittelbar die Selbstbestimmung tangierendes Gesetz, das in dieser Art und Weise mit einer *Opt-Out-Regelung*<sup>51</sup>, dem von der UN-BRK geforderten Akt der bewussten Entscheidung widerspricht (vgl. ebd. 2020). Zudem würde die Zielgruppe mit 13,4 % (im Jahr 2000) nur einen sehr geringen Anteil der Personen ausmachen, die eine rechtliche Vertretung benötigen. Becker geht sogar von einem weiteren Sinken der Zahl aus, aufgrund der Zunahme von Beratungen zu Vorsorgevollmachten (vgl. ebd. 2020).

Der BdB weiß um die Herausforderungen, die für Eheleute mit einem Betreuungsverfahren einhergehen können. Diese dürften aber nicht in Vordergrund rücken, zulasten der Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen (vgl. Deutscher Bundestag/ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz 2020, 96 f.). Gerade in der sensiblen Notsituation der Einwilligungsunfähigkeit muss, laut Becker, ein rechtliches Vertretungsinstrument mehr sachkundige Prüfpflichten aufweisen, um „paternalistisch defizitorientierte[n] Sichtweisen“ (ebd. 2020) die Möglichkeiten des Missbrauchs zu unterbinden. Besonders kritisch sieht der BdB den unkontrollierbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, der unabhängig von der Qualität der ehelichen Beziehung stattfinden würde.

Das im Ehegattenvertretungsrecht vorkommende Spannungsfeld zwischen „Vereinfachung und Missbrauchsrisiko“ (ebd. 2020, 97) ist schon 2005 bekannt gewesen und im Zuge dessen vom Rechtsausschuss des Bundestages abgelehnt worden. Es muss, nach Beckers Aussage, immer den Interessen derjenigen Vorzug gegeben werden, „bei denen ein Missbrauch mit weitreichenden Folgen für Gesundheit und Leben droht“ (2020, 98). Der BdB spricht sich bei solch abwägenden Situationen eindeutig gegen die automatische Vertretung von Eheleuten aus. Denn „[d]ie nachteiligen Folgen für die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen sowie die deutliche Rechtsunsicherheit wiegen schwerer als die – vermeintliche – Vereinfachung einer Notsituation“ (ebd. 2020). Zuletzt richtet der BdB einen unmissverständlichen Appell in Richtung Gesetzgeber: Er möge mehr Engagement zeigen bei der Aufklärung zu bestehenden Vorsorgeinstrumenten und deren effektives Wirken voranbringen. Sollte das Gesetz dennoch

---

<sup>51</sup> „Opt-Out ist ein Marketing-Verfahren, dass die Einwilligung annimmt, wenn dieser nicht aktiv widersprochen wurde“ (Datenschutz.org 2021).

verabschiedet werden, wünscht der BdB eher eine sog. *Opt-In-Regelung*<sup>52</sup>, um die Selbstbestimmungsrechte Betroffener zu schützen und nicht eine Widerspruchsregelung.

## **5.2 Umsetzungsfolgen des Ehegattenvertretungsrechts für die Beratungspraxis anhand von zwei Fallbeispielen**

Im Folgenden wird das Ehegattenvertretungsrecht in seiner Ausgestaltung auf die zwei bekannten Fallbeispiele aus Kapitel 3.1.1 und 3.1.2 angewendet. Es wird verdeutlicht, in welcher Konstellation das Gesetz ansetzen kann, um die Selbstbestimmungsrechte der betroffenen Person zu unterstützen. Es wird aber auch aufgezeigt, wann die Beratungsperspektive der Betreuungsstelle Hamburg mit anderen vorsorgenden Angeboten intervenieren muss, um den Adressat:innen mehr Selbstbestimmung zu gewährleisten, als es das Ehegattenvertretungsrecht vorsieht.

### **5.2.1 Fallbeispiel 1: Vorsorgevollmacht**

Herr und Frau Müller möchten sich im Vorwege einer Notsituation um ihre rechtliche Vorsorge kümmern und suchen daher die Betreuungsstelle Hamburg auf. Im Gespräch wird deutlich, dass beide sich nicht unbedingt gegenseitig als Vertretungsperson wahrnehmen. Schon zu Beginn kann daher die automatische eheliche Vertretung ausgeschlossen werden. Würde sie aufgrund von Unwissenheit dennoch in Kraft treten, würde dies aller Voraussicht nach, nicht im selbstbestimmten Sinne der betroffenen Eheperson stattfinden.

Die lebensweltorientierte Beratungsperspektive der Betreuungsstelle Hamburg<sup>53</sup> könnte den Aspekt der Unsicherheit aufgreifen und näher beleuchten, aus welchen alltäglichen Bereichen die gegenseitige Skepsis der Ehepersonen rührt. Die Kombination aus der Aufklärung zu Inhalten der Vorsorgevollmacht – Rechte, Pflichten, Absicherung – und dem Ansprechen der Bedürfnisse der individuellen Lebenswelt der Ehepersonen könnte sie womöglich doch zu einer gegenseitigen Vorsorgevollmacht im selbstbestimmtesten Sinne motivieren. Andererseits könnten auch Kinder, Enkel oder Freunde als Bevollmächtigte in Betracht gezogen werden. Hierbei würde Herrn und Frau Müller ebenso zu einer Patientenverfügung geraten werden, die den jeweiligen

---

<sup>52</sup> Eine Opt-In-Regelung benötigt die ausdrückliche Zustimmung z. B. im Sinne einer Einwilligungserklärung (vgl. [unternehmer.de](http://unternehmer.de) 2020).

<sup>53</sup> Siehe Kapitel 2.2 und 3.

Bevollmächtigten mehr Handlungssicherheit und somit gegenseitiges Vertrauen verschaffen könnte. Sollte eine Vorsorgevollmacht für beide gar nicht in Frage kommen, bestünde im Rahmen der Vorsorge noch die Möglichkeit einer Betreuungsverfügung. Durch das Herausarbeiten von verschiedenen Vor- und Nachteilen der rechtlichen Vertretungsinstrumente, angepasst auf ihre Lebenswelt, könnten sich beide Ehepersonen einen transparenten Überblick verschaffen, der ihnen eine selbstbestimmte Entscheidung ermöglicht. Die Beratung zum Betreuungsrecht vermittelt hierfür insbesondere die Notwendigkeit der Kommunikation und des Austauschs von lebenswerten Vorstellungen und Wünschen der Betroffenen und ihren rechtlichen Vertretern untereinander, um eine selbstbestimmte Vorsorge realisieren zu können.

Sollten sie auf keinen Fall eine gegenseitige Vertretung wünschen und auch anderen keine Vollmacht erteilen, würde die Betreuungsstelle darauf hinweisen, dass beide Ehepersonen gem. § 1358 Abs. 3 Satz 2a) BGB-E aktiv gegen eine automatische Vertretung im Sinne des Ehegattenvertretungsrechts widersprechen sollten, was wiederum im Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt werden könne.

Hätten Herr und Frau Müller sich im Vorfeld nicht informiert, hätte eine der beiden Ehepersonen im gesundheitlichen Notvertretungsfall im Rahmen des Ehegattenvertretungsrecht vielleicht nach bestem Gewissen gehandelt, aber womöglich nicht im selbstbestimmten Sinne der vertretenen Eheperson.

Anhand dieses Fallbeispiels wird deutlich, dass das Ehegattenvertretungsrecht nicht immer automatisch gewünscht wird. Insbesondere wenn zu wenig Aufklärung zu vorsorgerechtlichen Vertretungsmöglichkeiten und deren gesetzlichen Überprüfungsinstrumenten besteht, können noch größere Verunsicherung und Misstrauen entstehen.

### **5.2.2 Fallbeispiel 2: Ehrenamtliche vorläufige Betreuung**

Frau und Herr Fuchs haben sich in ihrem Leben nie über die Vorsorgemöglichkeiten in Momenten der rechtlichen Handlungsunfähigkeit informiert. Daher gäbe es nun in dieser gesundheitlichen Notsituation von Herrn Fuchs für seine Frau die Option vom Ehegattenvertretungsrecht Gebrauch zu machen. Laut § 1358 Abs. 4 BGB-E sollte der:die behandelnde Ärzt:in im Krankenhaus ein Aufklärungsgespräch mit Frau Fuchs über die Tragweite dieses Rechts führen, um ihr im Anschluss das Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen. Die Beratung zu betreuungsrechtlichen Fragen der Betreuungsstelle Hamburg wäre demzufolge also nicht involviert.

Für die positive Auflösung dieses Fallbeispiels wird nun angenommen, dass Frau Fuchs im Sinne des Ehegattenvertretungsrechts für ihren Mann Behandlungsentscheidungen treffen dürfte, für die Dauer von drei Monaten. Sie wäre insofern entlastet, dass sie dem Gericht für diese Zeit keine Rechenschaft, in Folge von Vermögensaufstellungen, Berichten etc., ablegen müsste. Da sich beide Ehepartner schon in vergangener Zeit über lebenswerte Vorstellungen unterhielten, könnte davon ausgegangen werden, dass Frau Fuchs im selbstbestimmten Sinne ihres Mannes über Behandlungsmaßnahmen entscheiden würde. Herr Fuchs, der in diesem Moment handlungs- und entscheidungsunfähig wäre, könnte im Grunde nur darauf vertrauen, dass seine Frau seiner Vorstellung nach handeln wird.

Nach Ablauf der drei Monate könnte Herr Fuchs zwar wieder aus dem Koma erwachen, seine kognitiven und physischen Fähigkeiten wären jedoch womöglich noch stark eingeschränkt. Er könnte noch nicht in der Lage sein sich mitzuteilen. Demnach würde sich Frau Fuchs nun an die Betreuungsstelle Hamburg wenden, um sich als ehrenamtliche Betreuerin für ihren Mann einsetzen zu lassen.

Dieses Fallbeispiel verdeutlicht eine Situation, in der das Ehegattenvertretungsrecht angewandt werden kann, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Es signalisiert aber auch, wie wichtig der Austausch von Lebensvorstellungen durch die Eheleute im Vorfeld einer Akutsituation ist. Nur, wenn die Wünsche der betroffenen Eheperson bekannt sind und ein wohlwollendes Verhältnis zwischen beiden herrscht, kann die vertretende Eheperson die Selbstbestimmung der jeweils anderen umsetzen. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Es gibt ebenfalls Situationen, in denen das Ehegattenvertretungsrecht im Sinne der Selbstbestimmung Betroffener nicht angewandt werden darf, es womöglich aber trotzdem wird – der Einfachheit halber. Und es gibt Momente, in denen es sich nicht an der Selbstbestimmung der betroffenen Person orientieren wird, sondern an der, der vertretenden Eheperson, weil diese möglicherweise überfordert sein wird mit der Situation oder deren Beziehung nicht auf Wohlwollen basiert.

### **5.3 Diskussion**

Der Gesetzgeber hat seit dem Jahr 1992 erstmals wieder im Jahr 2020 eine erneute größere Reform des Betreuungsrechts angestoßen, um den Forderungen nach mehr Selbstbestimmung, insbesondere in der Betreuungsführung, nachzukommen. Die

Stimmen verschiedener am Betreuungsprozess beteiligter Akteure wurden zunehmend lauter und verlangten nach der unmittelbarer Umsetzung der UN-BRK. In Auftrag gegebene Studien ermittelten die qualitativen Bedarfe. Gleichzeitig wurde aber auch die Erforderlichkeit rechtlicher Betreuung und die Betreuungsvermeidung fokussiert. In diesem Kontext schuf der Gesetzgeber das Ehegattenvertretungsrecht als alternatives vorgeblich selbstbestimmungsförderndes Rechtsinstrument für Eheleute. Aus der sozialarbeiterischen Beratungsperspektive der Betreuungsstelle Hamburg, die umfangreich zu den bisherigen rechtlichen Vertretungsinstrumenten berät, ist dieses Vorhaben auf vielerlei Ebenen kritisch zu bewerten.

Das Betreuungsrecht hat die Funktion, die Freiheitsrechte und die Selbstbestimmung Erwachsener zu schützen. Dementsprechend ist der Auftrag der Betreuungsstelle Hamburg, die Hilfesuchenden bei der Verwirklichung ihrer Wünsche zu unterstützen. Die daraus resultierende Beratungsperspektive holt die Adressat:innen in ihrem Alltag ab und befähigt sie über die lebensweltspezifische sowie ressourcenorientierte Wissensvermittlung dazu, eine Entscheidung über rechtliche Vertretungsinstrumente treffen zu können, die für sie das größtmögliche Potenzial an Selbstbestimmung bereithält<sup>54</sup>. Dabei können Ratsuchende bisher auf die rechtlichen Vorsorgemöglichkeiten der Vorsorgevollmacht, der Patientenverfügung und der Betreuungsverfügung zurückgreifen. Die Option der rechtlichen Betreuung ist immer dann anwendbar, wenn keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde oder die Geschäftsunfähigkeit nicht vorliegt<sup>55</sup>.

Ausgehend von dem Moment der Einrichtung einer vorläufigen Betreuung per Eilverfahren in gesundheitlichen Akutsituationen, geht der Gesetzgeber von einer zusätzlichen Belastung für rechtlich vertretende Eheleute aus<sup>56</sup>. Diese würden einer Studie nach, in vielen Fällen ohnehin eine gegenseitige Vertretung wünschen (vgl. Sahm und Will 2005), weshalb ihnen entgegengekommen werden soll<sup>57</sup>. Demnach und ausgehend von dem besonderen ehelichen Status nach den §§ 1353, 1357 BGB schlussfolgern zahlreiche Ehepaare, sie dürften oder sollten sich in Notsituationen gegenseitig

---

<sup>54</sup> Siehe Kapitel 3.3.

<sup>55</sup> Siehe Kapitel 3.2.1.

<sup>56</sup> Siehe Kapitel 4.

<sup>57</sup> Siehe Kapitel 3.1.

vertreten. Auch die Angst vor Entmündigung durch eine rechtliche Betreuung, als Resultat gesellschaftlich-historischer Ereignisse, scheint noch präsent zu sein<sup>58</sup>, weshalb Eheleuten eine mutmaßlich vertrauensvollere Alternative geschaffen werden soll.

Zunächst muss erwähnt werden, dass die Betreuungsstelle scheinbar nicht in die Aufklärung zum Ehegattenvertretungsrecht und seinen Voraussetzungen in akuten Notsituationen involviert sein wird<sup>59</sup>. Es sind laut Gesetzesentwurf die behandelnden Ärzt:innen bzw. Krankenhausverwaltungskräfte die in solchen Situationen informierend tätig werden würden. Dies bedeutet, dass die Betreuungsstelle Hamburg und insbesondere deren Beratungsstelle überwiegend nur im Vorfeld von Akutsituationen agieren könnte, um an der individuellen Selbstbestimmung orientierte Vorsorgeinstrumente zu vermitteln. Die Dramatik würde sich aus der fehlenden fachlichen Expertise ergeben – sowohl hinsichtlich der Methodik als auch Didaktik für Beratungen zu betreuungsrechtlichen Angelegenheiten – für die das Krankenhauspersonal zunächst Schulungen erhalten müsste.

Sollte die Beratung zum Ehegattenvertretungsrecht zum Tragen kommen, müsste sie gem. der Forderungen der UN-BRK und den Ansprüchen des Betreuungsrechts von Kriterien abhängig sein, die die selbstbestimmte Rechtsstellung Betroffener im Fokus behält. Zum einen sollten dies die Wünsche der vertretenen Personen sein, als zweites deren Lebenswelt und Ressourcen sowie als drittes die Beziehungsqualität der Eheleute, als vertrauensabhängige Variable<sup>60</sup>. Letztere ist besonders fragil und im Moment der plötzlichen Notvertretung nicht von außen feststellbar. Das Ehegattenvertretungsrecht könnte demnach ein selbstbestimmtes Rechtsinstrument darstellen, wenn die Selbstbestimmung der vertretenen Eheperson, aufgrund einer guten ehelichen Beziehung, gewahrt wäre. Demnach müsste ein Austausch über lebenswerte Vorstellungen und Werte bestenfalls vor Eintritt der Notsituation stattgefunden haben und die vertretende Eheperson müsste über ausreichend Ressourcen für die Aufgabe als Vertretungsperson verfügen. Zudem würde die Betreuungsstelle auf die zeitliche Begrenzung, die gesetzlichen Voraussetzungen, gerichtliche Genehmigungserfordernisse bzw. insgesamt kaum gerichtliche Aufsicht neben dem Umfang der Vertretungsbefug-

---

<sup>58</sup> Siehe Kapitel 2.1.

<sup>59</sup> Siehe Kapitel 4.2.

<sup>60</sup> Siehe Kapitel 3.2.2.

nisse hinweisen. Nur aufgrund der sozialarbeiterischen Beratung zu betreuungsrechtlichen Inhalten, können hierbei die Vertretungswünsche von Eheleuten ergründet werden, um ihnen darauf aufbauend die Hilfestellung zu vermitteln, die sie ursächlich benötigen für den Schutz und Erhalt ihrer Selbstbestimmung<sup>61</sup>. Dies sind jedoch alles hypothetische Gedanken, die im wirklichen Eintritt des ehelichen Vertretungsbedarfs nicht zur Sprache kämen, da es nicht präventiv greifen soll. Demnach trägt das Ehegattenvertretungsrecht ebenso Selbstbestimmungshemmnisse in sich, die im Folgenden näher erläutert werden.

Es ist entscheidend aus welcher Perspektive die Selbstbestimmung, der am Betreuungsgeschehen Beteiligten, betrachtet wird. Der Gesetzgeber möchte mutmaßlich zunächst vertretenden Ehepersonen ermöglichen unabhängig von einer rechtlichen Betreuung zu agieren und hierbei eine geringere Belastung realisieren. Tatsächlich unterliegt diese Annahme einem Trugschluss, denn die emotional belastende Komponente für Eheleute bleibt in Notsituationen stets dieselbe, wenn u. a. über lebensverlängernde bzw. lebensbeendende Maßnahmen entschieden werden muss<sup>62</sup>. Lediglich die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Betreuungsgericht würde entfallen. Dass dies aus der Perspektive der Betroffenen nicht unbedingt positiv gewertet werden kann, erschließt sich aus den Inhalten dieser Kontrollmechanismen, die nicht grundlos zum Schutz der Selbstbestimmung Betroffener eingerichtet wurden<sup>63</sup>. Die sog. *erheblichen Belastungen* eines Betreuungsverfahrens würden in der Ausgestaltung ein Vermögensverzeichnis sowie die jährliche finanzielle Berichterstattung sein. Gerade Eheleute erfahren in der Hinsicht u. a. die Befreiung der Rechnungslegung als auch der Genehmigungspflichten über Geldanlagen<sup>64</sup>. Ebenso ist es fraglich, ob das Ehegattenvertretungsrecht aus der Perspektive der vertretenden Eheperson um ein vielfaches entlastender sein kann, wenn wegen einer möglicherweise fehlenden Kontovollmacht ohnehin ein Betreuungsverfahren angeregt werden muss oder nach spätestens drei Monaten, wenn die Genesung der vertretenen Eheperson ausgeblieben ist. Otto fordert hierbei sogar die Verlängerung auf sechs Monate und weitere Aufgabenkreise, um vermutlich so viele Betreuungen wie möglich zu vermeiden (vgl. Deutscher Bundestag/ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz 2020, 141 f.). Doch kann dies im Sinne der Selbstbestimmung der betroffenen Person sein?

---

<sup>61</sup> Siehe Kapitel 3.3.

<sup>62</sup> Siehe Kapitel 3 und 5.1.

<sup>63</sup> Siehe Kapitel 3.2.2.

<sup>64</sup> Siehe Kapitel 3.2.2.

Wird der Aspekt der Beziehungsqualität noch einmal näher betrachtet, so stellt sich ebenfalls die Frage, ob es für die Ehe förderlich sein kann, wenn Eheleute füreinander weitreichende und sozial-emotional belastende Entscheidungen über Unterbringungs-sachen oder auch Zwangsmaßnahmen entscheiden sollen<sup>65</sup>.

Der Gesetzgeber spricht von der weit verbreiteten Annahme von Eheleuten, sich in Notsituationen gegenseitig vertreten zu können und zu wollen. Im Hinblick auf die Studie von Sahn und Will (vgl. 2005) war dies zum Großteil der Fall. Becker ist der Auffassung, die von rechtlicher Betreuung betroffene Zielgruppe, mache jedoch nur einen kleinen Teil aus (vgl. Deutscher Bundestag/ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz 2020, 24). Eine aktuelle Auswertung von Winterstein belegt jedoch, dass Eheleute sogar ein Drittel der im Eilverfahren angeregten Betreuungen ausmachen. Dabei beginnen dreiviertel aller Betreuungsanregungen per Eilverfahren und 90% von ihnen werden direkt aus Kliniken angeregt (vgl. Winterstein 2018, 18). Das Ehegattenvertretungsrecht könnte diese rechtlichen Betreuungen einsparen und damit verbundene Kosten. Gemessen an der Intention der UN-BRK – der Schutz vor Missbrauch darf nicht die Selbstbestimmung von Menschen einschränken (bezogen auf rechtliche Betreuungen) – könnte sogar von einer Stärkung der Selbstbestimmungsrechte von Eheleuten gesprochen werden. Die Anzahl der betroffenen Eheleute ist jedoch nicht gering und weil immer noch andere Wünsche vertreten sind, darf die Ehegattenvertretung nicht im Sinne einer kosteneinsparenden Vereinfachungstaktik zulasten der Selbstbestimmung Betroffener pauschalisiert werden. Wie komplex und unvorhersehbar individuelle Bedarfe und Vorstellungen in gesundheitlichen Notsituationen sein können, zeigt sich regelmäßig in Beratungssituationen zum Aufstellen von u. a. Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen<sup>66</sup>, beispielsweise auch in Fallbeispiel 1.

Becker und Bernot schlussfolgern richtig, dass dieses Rechtsinstrument nicht selbstbestimmungsorientiert sein kann, wenn nie eine aktive Entscheidung getroffen werden konnte dieses Recht auch nutzen zu wollen (vgl. Deutscher Bundestag/ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz 2020, 10 ff., 20 ff.). Der Moment der aktiven Selbstbestimmung könnte in diesem Sinne und nach der Ausgestaltung des Ehegattenvertretungsrechts immer nur vor dem unmittelbaren Eintritt einer Akutsituation getroffen werden. Durch die *Opt-Out-Regelung* müsste gar ein aktiver Widerspruch im Zentralen

---

<sup>65</sup> Siehe Kapitel 4.2.1.

<sup>66</sup> Siehe Kapitel 3.1 und 3.2.2.

Vorsorgeregister hinterlegt werden<sup>67</sup>. Doch wie können Eheleute über dieses Erfordernis Kenntnis erlangen, wenn sie, wie der Gesetzgeber formuliert, die Vorsorge lange hinausgezögert haben? Hinzukommend stellt sich die Frage, ob sich überhaupt ein Anspruch über betreuungsrechtliche Aufklärung formulieren lässt. Die Selbstbestimmung Hilfebedürftiger scheint, laut der gesetzlichen Formulierung, in diesen Momenten zusätzlich mit deren Eigeninitiative verknüpft zu werden. Jedoch sollte hierbei aus menschenrechtlicher Perspektive der UN-BRK stets davon ausgegangen werden, dass nicht alle Menschen über die Ressourcen verfügen, sich Informationen aktiv anzueignen<sup>68</sup>.

Für den Fall der unzureichenden Vorsorge sieht das Gesetz bisher die rechtliche Betreuung mit ihren rechtlichen Kontrollmechanismen vor, um die Selbstbestimmungsrechte der betroffenen Person weiterhin zu gewährleisten. Es bietet zahlreiche Schutzmechanismen und fordert die Achtung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person ein<sup>69</sup>. Der Gesetzgeber argumentiert das Ehegattenvertretungsrecht somit an den Anliegen der UN-BRK vorbei. Damit inbegriffen sind u. a. die gleiche Anerkennung vor dem Recht, die Gewährleistung und der Schutz der Autonomie sowie das Bereithalten geeigneter Maßnahmen zur Umsetzung. Auch im Hinblick auf die exklusive Zielgruppe der Eheleute und der Ausschluss anderer Bezugspersonen könnte von einer *gleichberechtigten Rechts- und Handlungsfähigkeit in allen Lebensbereichen* nicht die Rede sein<sup>70</sup>. Der Gesetzgeber spricht Privilegien aus, an denen nicht alle Paare teilhaben können, weil sie nicht das Kriterium der *Ehe* erfüllen. Dass die Ehe per se kein Indikator für eine gute Beziehungsqualität ist, wird nachfolgend noch vertieft.

Die einzige Möglichkeit Kenntnis über das Ehegattenvertretungsrecht zu erlangen, bevor eine Notsituation eintritt, scheint das aktive Aufsuchen von Beratung zu betreuungsrechtlichen Themen. In diesem Kontext würde es für die Beteiligten wohl deutlich attraktiver sein eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung mit einer Patientenverfügung aufzustellen und aktiv eine oder mehrere Vertretungspersonen zu benennen oder auszuschließen. Die Statistik der Betreuungsstelle in Kapitel 3.1 (siehe

---

<sup>67</sup> Eintragungen im Zentralen Vorsorgeregister sind zudem mit Kosten für die jeweilige Privatperson verbunden (Bundesnotarkammer 2005).

<sup>68</sup> Siehe Kapitel 3 – Nutzen und Notwendigkeit von Beratung.

<sup>69</sup> Siehe Kapitel 3.2.1 und 3.2.2.

<sup>70</sup> Siehe Kapitel 4.1.

Anhang 3) belegt hierbei einen hohen Beratungsbedarf und dementsprechende Unsicherheit im Umgang mit Notsituationen. Es bleibt abzuwarten, ob es durch publik werden der automatischen Ehegattenvertretung, einen temporären Rückgang von Beratungsanfragen geben wird und ob diese im Anschluss womöglich, aufgrund der mangelnden Beratung im Vorfeld, zu mehr Betreuungsanregungen umschwenken werden.

Für den Moment, in dem das Ehegattenvertretungsrecht greifen könnte, gäbe es zudem einige selbstbestimmungsbeschränkende Gefahren für die betroffene Person. Aus ihrer Perspektive gibt es keine Absicherung, die eine missbräuchliche Anwendung aufklären könnte. Die Voraussetzungen sind nach Becker so niedrighschwellig und unüberprüfbar aufgestellt, dass sie in der jeweiligen Situation keine Gewährleistung der Selbstbestimmung Betroffener bieten können (vgl. Deutscher Bundestag/ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz 2020, 96). Die zusätzliche Verantwortungsverlagerung auf die behandelnden Ärzt:innen ist demnach kein selbstbestimmungsfördernder Akt, wenn diese sich an anderen beruflichen bzw. wirtschaftlichen Handlungsmaximen orientieren müssen und aufgrund eines häufig knappen Zeitmanagements die Beratungsbedarfe der Eheleute oftmals nicht auffangen können. Selbst die Bundesärztekammer kritisiert die äußerst allgemein gehaltene Formulierung der Bedingung der *Krankheit* (vgl. ebd. 2020, 6). Sie bietet, nach Becker, zu viel Spielraum für „paternalistisch defizitorientierte[...] Sichtweisen“ (ebd. 2020, 97) und daraus resultierenden Vereinfachungen für andere Beteiligte. Gleichzeitig würde, nach Meyer-Wehage, keine Haftung für die vertretende Eheperson bestehen (vgl. ebd.2020, 12). Diese wäre zudem gänzlich unvorbereitet auf ihre Rolle und würde mutmaßlich mit Überforderung reagieren, wenn sie nicht mit dem Gericht oder mit der Betreuungsstelle vernetzt wird, die sie bei der Umsetzung ihrer Aufgaben unterstützen kann. Im schlimmsten Fall wäre die Beziehungsqualität der Eheleute geprägt von Missgunst und negativen Schadensabsichten, die allzu einfach zu verbergen wären.

Am häufigsten kritisiert werden die sporadischen Anteile der Vermögenssorge, die für die Besorgung von gesundheitlichen Entscheidungen mit in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurden<sup>71</sup>. Sie sind aber insbesondere von Nöten, um die vertretende Eheperson in zahlreichen Fällen ohne Bankvollmachten überhaupt handlungsfähig zu ma-

---

<sup>71</sup> Siehe Kapitel 4.2.1.

chen. Würden diese Befugnisse zusätzlich gestrichen, würde das Ehegattenvertretungsrecht einiges an Wirkungsmacht verlieren und auch seine Argumentation der Betreuungsvermeidung, da in solchen Fällen eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden müsste. Wenn eine rechtliche Betreuung explizit nicht erwünscht ist, ist das Ehegattenvertretungsrecht definitiv kein gesichertes zielführendes Instrument der Selbstbestimmungsförderung.

Noch gravierender ist jedoch der Inhalt der Entscheidungserlaubnis über die psychische Versorgung, Zwangsbehandlungen sowie -unterbringungen, die äußerst sensible und beratungsintensive Tragweiten für die Selbstbestimmung Betroffener umfassen und im unvorbereiteten Moment der Ehegattenvertretung u. U. nicht hinreichend durchdacht werden. Becker betont, dass im Zusammenhang von rechtlicher Vertretung und der Gewährleistung der Selbstbestimmung immer die Interessen derjenigen in den Vordergrund stehen müssen, „bei denen ein Missbrauch mit weitreichenden Folgen für Gesundheit und Leben droht“ (Deutscher Bundestag/ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz 2020, 98). Daher darf niemals der Vereinfachung – einhergehend mit einem Missbrauchspotenzial – Vortritt gelassen werden.

Das neue Ehegattenvertretungsrecht wird auch nicht unerheblich zur Schwächung der bisherigen rechtlichen Vertretungsinstrumente beitragen, wenn in der verheirateten Bevölkerung kein Anlass mehr darin gesehen würde – rechtssichere – rechtliche Vorsorge zu treffen<sup>72</sup>. Ganz erheblich kollidiert das neue Recht hierbei mit dem Betreuungsbehördenstärkungsgesetz von 2014, mit dem der Gesetzgeber der Betreuungsstelle und der Beratung eine erhebliche Funktion zur Stärkung der Selbstbestimmung Betroffener zuschreibt<sup>73</sup>.

Auf den ersten Blick scheint das Ehegattenvertretungsrecht hinsichtlich einer erwünschten Vertretung durch die Ehepartner:innen im Sinne der UN-BRK selbstbestimmungsfördernd. Ebenso hat es den Anschein, die Befriedigung der Selbstvertretungsbedürfnisse von Eheleuten könne durch dieses neue Recht zur Betreuungsvermeidung beitragen. Je weiter die Voraussetzungen und Inhalte jedoch vertieft werden, desto fraglicher wird es, ob sich dieses neue Gesetz nicht selbst überflüssig macht. Es

---

<sup>72</sup> Siehe Kapitel 3.1.

<sup>73</sup> Siehe Kapitel 3.

versucht einen Moment abzudecken, der wesentlich umfangreicher und kontinuierlicher von einer Vorsorgevollmacht oder nachsorgend, von einer rechtlichen Betreuung, bedient werden kann. Nutzungsbarrieren und die zeitliche Begrenzung der Ehegattenvertretung sollen Schutz bieten und Missbrauch vorbeugen, verlaufen im Grundsatz aber entgegen den Ansprüchen der UN-BRK. Der bewusste Entscheidungsmoment bleibt aus. Das Ehegattenvertretungsrecht vermittelt zunehmend eine Exklusivität, deren verantwortungsvolle Aufklärung, als Zusatzaufgabe, den behandelnden Ärzten auferlegt wird.

Die Betreuungsrechtsreform fordert die Stärkung der Qualität der Betreuung sowie eine engere Kontrolle und Auswahl von Betreuenden hinsichtlich der Selbstbestimmungsumsetzung Betroffener und will aber gleichzeitig Eheleuten Sonderrechte einräumen, die sie von diesen engmaschigeren Weisungen befreit. Das Ehegattenvertretungsrecht wirft Diskrepanzen auf, indem es einerseits im Rahmen der Betreuungsrechtsreform die *größere Selbstbestimmung* Betroffener verspricht, aber andererseits die Basis für mehr Missbrauch und Unsicherheiten – wenn nicht sogar Verwirrung – schafft. *Alles in Allem kann es daher aus der sozialarbeiterischen Beratungsperspektive der Betreuungsstelle Hamburg, hinsichtlich seiner Selbstbestimmungschancen, als nicht förderlich erachtet werden.*

Der Personenkreis, der profitieren könnte, unterliegt dabei zu vielen Variablen, um die Selbstbestimmung der Betroffenen zu gewährleisten, wie es dem Auftrag der Betreuungsstelle in der Beratung entspräche. Es bleibt offen, warum die Beratung zu betreuungsrechtlichen Angelegenheiten nicht im Gesetzesentwurf bedacht wurde. Vor Allem in Notsituationen ist die Vernetzung, im Rahmen eines Betreuungsverfahrens oder als Bevollmächtigte, mit der Betreuungsstelle und den Gerichten sinnvoll, um den entscheidungsbefugten Ehepersonen Handlungskompetenzen zu vermitteln. Einerseits für selbstbestimmungsorientierte Umsetzungen von Wünschen der zu vertretenden Eheperson, andererseits für mehr Handlungssicherheit der agierenden Ehepersonen. Die lebensweltorientierte soziale Beratungsperspektive der Betreuungsstelle Hamburg wird voraussichtlich, trotz bisher mangelnden expliziten Auftrags, all diejenigen in ihrer Beratung auffangen, die mit den in der Notsituation verbundenen Entscheidungen überfordert sind.

Die Argumentation des neuen Ehegattenvertretungsrechts widerspricht offensichtlich dem selbstbestimmungsorientierten Reformanspruch der Betreuungsrechtsreform. In-

teressanterweise war das Missbrauchspotenzial und die Gestaltung der Ehegattenvertretung in den Jahren 2005 und 2017 dem Gesetzgeber noch deutlich zu unpraktikabel für eine gesicherte Betreuungsvermeidung (vgl. BT-Drs. 15/4874 2005, 26; vgl. BR-Drs. 564/20 2020, Abschn. A, Ziffer I, Nr. 3c, S. 151). Trotzdem wurde es in der 19. Legislaturperiode von CDU, CSU und SPD wieder mit aufgenommen (vgl. CDU et al. 2018, Rd-Nr. 6252 ff.) und schlussendlich am 04. Mai 2021, wenige Monate vor der Bundestagswahl am 12. September 2021, verabschiedet (vgl. BMJV 2021, 882 ff.). Es wird am 01. Januar 2023 in Kraft treten (vgl. BMJV 2020). Abgeändert wurde lediglich die Dauer der möglichen Ehegattenvertretung von drei auf sechs Monate, gem. §1358 Abs. 3 Nr. 4 BGB. Nach sieben Jahren wird eine wissenschaftliche Evaluierung angestrebt, die der gesellschaftlichen Akzeptanz sowie der betreuungsvermeidenden Eignung dieses neuen Rechts nachgehen soll (BR-Drs. 564/20 2020, Abschn. B, Ziffer II, Nr.4, 8). Es bleibt abzuwarten, wie die Umsetzung der Selbstbestimmung der betroffenen Ehepersonen erhoben wird, wenn diese sich im entscheidenden Moment nicht äußern können.

Die literaturgestützten Überlegungen dieser Arbeit könnten an dieser Stelle mit einer quantitativen Studie zu den Zusammenhängen von präventiver Beratung und der Inanspruchnahme des Ehegattenvertretungsrechts im Kontext der Selbstbestimmung fortgesetzt werden. Zudem sollten, im Hinblick auf die stetigen gesellschaftlichen Veränderungen und Bedarfe, wie in Kapitel 2 und 3 erläutert, aktuelle Studien zu den Wünschen und Vorstellungen der (Ehe-)Personen für Notsituationen durchgeführt werden. Eine empirische Arbeit könnte hierfür ein praxisnäheres Stimmungsbild, auch im Sinne einer Evaluation, erstellen. Diese literaturgestützte Ausarbeitung bietet jedoch das begründende Moment der Bedeutung von sozialarbeiterischer Beratung innerhalb der strukturellen Gegebenheiten und Ansprüche des Betreuungsrechts. Dabei zeigt sie Widersprüche auf, in der Generierung eines neuen rechtlichen Vertretungsinstruments. Weitere Forschungen könnten zu philosophischen, ethischen, wirtschaftlichen und psychologischen Inhalten im Kontext der betreuungsrechtlichen Versorgung und beteiligter Akteure durchgeführt werden. Aber u. a. auch pragmatische Fragen, wie die nach der Haftung, blieben ungeklärt. Haften Ärzt:innen, aufgrund mangelnder Aufklärung oder die vertretende Eheperson?

Abschließend ist es aus Sicht der sozialarbeiterischen Beratung zum Betreuungsrecht wünschenswert, wenn der Gesetzgeber wieder mehr Einsatz bei der Etablierung und Stärkung der bisherigen rechtlichen selbstbestimmungsfördernden Vertretungsmöglichkeiten zeigen würde und sich nicht zu möglicherweise wählerstimmenakquirierende Kurzschlusshandlungen hinreißen lässt. Denn auch die qualitativ hochwertige sozialarbeiterische Beratung zum Betreuungsrecht kann Menschen in ihrer Selbstbestimmung nicht aktiv unterstützen, wenn sie als präventive Maßnahme geschwächt wird und als begleitende Instanz nicht in Betracht gezogen wird. Ein beschwichtigender Aspekt des Ehegattenvertretungsrechts bleibt: Seine Freiwilligkeit für die vertretende Eheperson, mit der Option die Vertretung abzulehnen<sup>74</sup>.

## **6 Schlussbetrachtung**

Das Phänomen der Angst vor Fremdbestimmung durch eine rechtliche Betreuung gründet auf der gesellschaftlich-historischen Entwicklung des Betreuungsrechts vor dem Jahr 1992. Die damalige Willkür für niedrighschwellige Entmündigungen erwachsener Menschen, zum Schutz der Gesellschaft, hinterließ großes Misstrauen, das heute noch Skepsis in rechtliche Vertretungen reproduziert. Eine erneute Reform des Betreuungsrechts im Jahr 2020/21 will diesem begegnen und insbesondere Betroffenen mehr Selbstbestimmung ermöglichen, wie es die Forderungen der UN-BRK von 2009 vorsehen. Diese betont die menschenrechtliche Verortung von Autonomie und Partizipation, weshalb betreuungsrechtliche Interventionen stets an der Erforderlichkeit sowie den Wünschen der betroffenen Person gemessen werden müssen.

Die Betreuungsstelle der Stadt Hamburg ist dabei eine von vielen Institutionen, die zu betreuungsrechtlichen Fragestellungen aufklärt und mit ihrer sozialarbeiterischen Beratungsperspektive dazu beiträgt, dass Menschen in ihrer Lebenswelt sowohl präventiv als auch im Falle einer ehrenamtlichen vorläufigen Betreuung, die Unterstützung erhalten, die sie für die Ausgestaltung ihrer individuellen Selbstbestimmung benötigen. Insbesondere der Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen, im Sinne der UN-BRK, rückt in den Fokus der Beratung und leistet dabei einen wichtigen Beitrag für den Zuwachs an Vertrauen in das Betreuungsrecht. Die Betreuungsstelle Hamburg ist mit der zusätzlichen Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht besonders gut aufgestellt, um im Sinne der Betreuungsvermeidung, eine

---

<sup>74</sup> Siehe Kapitel 4.2.

Vielzahl an Menschen für ihre individuelle rechtliche Vorsorge zu erreichen und den zukünftig wachsenden Beratungsbedarf aufzufangen.

Hierbei suchen auch Eheleute die Beratung auf, die bisher davon ausgingen, dass sie sich in gesundheitlichen Notsituationen automatisch gegenseitig vertreten dürfen. Häufig erfahren sie erst in Akutsituationen vom Gegenteil. Die partielle Scheu von Ehepersonen vor der Auseinandersetzung mit der rechtlichen Vorsorge sowie mutmaßliche Belastungen durch ein Betreuungsverfahren, führten zu dem Trugschluss der Bundesregierung, ein neues Vertretungsinstrument wäre notwendig, um die Selbstbestimmung von Eheleuten gewährleisten zu können. Das Ehegattenvertretungsrecht für gesundheitliche Akutsituationen klammert dabei jedoch zwei entscheidende Komponenten aus, die in betreuungsrechtlichen Angelegenheiten einen großen Stellenwert für die Stärkung der Rechtsstellung von Menschen mit Krankheiten oder Behinderungen einnehmen: Die Perspektive der Betroffenen, als auch die Betreuungsstelle als unterstützende Instanz. Es ist höchst kritisch, dass Ärzt:innen innerhalb kürzester Zeit, mit Hilfe von niedrigschwelligen Voraussetzungen, Ehepartner:innen schriftlich dazu befähigen sollen, für ihre:n jeweilige:n Partner:in über Behandlungsmaßnahmen und damit verbundene Untersuchungen, Verträge oder freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden zu können. Die ursprüngliche zeitliche Begrenzung von drei Monaten, wurde mit Verabschiedung des Gesetzes sogar auf sechs Monate erhöht. Grund hierfür scheint, dem wohl eigentlichen Anspruch – der kosteneinsparenden Betreuungsvermeidung – gerecht zu werden. Die Selbstbestimmungsförderung der Betroffenen, gemäß der Ziele der Betreuungsrechtsreform 2020/21, forciert dieses neue Gesetz dabei nicht. Ganz im Gegenteil widerspricht es mit der *Opt-Out-Regelung* nicht nur den Forderungen der UN-BRK, sondern fördert neben einem paternalistisch defizitorientierten Blick auf eine entscheidungsunfähige Person ein erhebliches Missbrauchspotenzial. Das Ehegattenvertretungsrecht wird abhängig von strukturellen Voraussetzungen der ehelichen Lebensgemeinschaft eingerichtet und nicht hinsichtlich der wohlwollenden Beziehungsqualität der Eheleute geprüft. Diese ist jedoch die entscheidende Variable, die das neue Gesetz in Richtung Selbstbestimmungsförderung tendieren lassen könnte. Zudem bietet es keine Absicherung für die Umsetzung von Behandlungswünschen, geschweige denn einer Haftungspflicht oder gerichtlichen Aufsicht. Sollte das Ehegattenvertretungsrecht die Annahme in der Bevölkerung befördern, dass Eheleute sich automatisch vertreten dürfen, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit noch weniger Menschen das Angebot der Beratung für die eigene rechtliche Vorsorge in Anspruch

nehmen. Im Falle der Notvertretung könnten Menschen, aufgrund mangelnder Vorbereitung, häufiger überfordert reagieren. In diesem Zusammenhang ist mit einem Anstieg der Betreuungszahlen zu rechnen. Sollten die Beratungsbedarfe zu betreuungsrechtlicher Vorsorge zurückgehen, würde dies zu einer erheblichen Schwächung der etablierten rechtlichen Vorsorgeinstrumente zum Schutz der Freiheitsrechte und der Selbstbestimmung Betroffener führen. Die Beratung zum Betreuungsrecht bietet mit ihren qualitativen und fachlichen hohen Standards eine umfangreiche Unterstützung, auch im Falle einer rechtlichen Betreuung, wie es das Ehegattenvertretungsrecht in seiner jetzigen Formulierung niemals abdecken kann. Insbesondere das Misstrauen in das Betreuungsrecht, wird es tendenziell eher schüren. Es bleibt daher abzuwarten, wie das Ehegattenvertretungsrecht in der Bevölkerung angenommen wird.

## Literaturverzeichnis

- Adler, R. (2011): Die Betreuung der Multioptionsgesellschaft. Zur Entwicklung der rechtlichen Vertretung aus Perspektive der Betreuungssoziologie. Teil I. In: BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis (02/2011), 49-56. Verfügbar unter: [https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#\\_\\_btrecht\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27btrecht\\_2490333707%27%5D\\_\\_1618241222517](https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#__btrecht_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27btrecht_2490333707%27%5D__1618241222517) (Zugriff am 12.04.2021).
- Ahrens, M. (2005): Autonomie in Fesseln. Vorsorgevollmacht und Vorsorgeverhältnis an den Schranken des Rechtsberatungsgesetzes. In: BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis (5/2005), 163-167. Verfügbar unter: [https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#\\_\\_btrecht\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27btrecht\\_2491159947%27%5D\\_\\_1622394452739](https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#__btrecht_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27btrecht_2491159947%27%5D__1622394452739) (Zugriff am 30.05.2021).
- Aichele, V./Bernstorff, J. von (2010): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht: Zur Auslegung von Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. In: BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis 2010 (5/2010), 199-203. Verfügbar unter: [https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#\\_\\_btrecht\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27btrecht\\_2490404363%27%5D\\_\\_1613059373630](https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#__btrecht_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27btrecht_2490404363%27%5D__1613059373630) (Zugriff am 11.02.2021).
- Ansen, H. (2011): Soziale Diagnose in der Betreuungsbehörde. In: BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis (5/2011), 189-194. Verfügbar unter: [https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#\\_\\_btrecht\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27btrecht\\_2490257291%27%5D\\_\\_1622540626499](https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#__btrecht_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27btrecht_2490257291%27%5D__1622540626499) (Zugriff am 01.06.2021).
- Bezirksamt Altona (2018): Betreuungsstelle Hamburg - Faltblatt Beratungsstelle. Verfügbar unter: <https://www.hamburg.de/content-blob/4458784/116035df8914fe3a6d1a6b115a83b2f0/data/faltblatt-beratungsstelle.pdf> (Zugriff am 04.12.2020).
- Bezirksamt Altona (2020a): Organigramm Bezirksamt Altona. Verfügbar unter: <https://www.hamburg.de/content-blob/12780452/5cfce4a225a6a16d16dec7184d0be5b8/data/organigramm-2020.pdf> (Zugriff am 03.12.2020).
- Bezirksamt Altona (2020b): Veranstaltungskalender 2020. Angebote für ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte und am Ehrenamt Interessierte. Verfügbar unter: <https://www.hamburg.de/content-blob/6478426/190ea6f66e179c2e8dd4b58d38c1517c/data/download-veranstaltungskalender-2020.pdf> (Zugriff am 04.12.2020).
- BGV (2016): Fachanweisung zur Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bezirksamt Altona als örtliche Betreuungsbehörde nach dem Betreuungsbehördengesetz (BtBG). Verfügbar unter: <https://www.hamburg.de/content-blob/1243666/2aaa8d1020ce47baad81a5e5084c1f8b/data/fachanweisung-betreuungsbehoerdengesetz.pdf> (Zugriff am 25.11.2020).
- BGV (2020): Neuorganisation. Veränderter Zuschnitt der Hamburger Behörden. Verfügbar unter: <https://www.hamburg.de/bgv/> (Zugriff am 03.12.2020).

- Bienwald, W.: Ist das geltende Betreuungsrecht wirklich nicht mehr zeitgemäß? Brauchen wir einen neuen Betreuungsbegriff? In: BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis (01/2010), 3-7. Verfügbar unter: [https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#\\_\\_btrecht\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27btrecht\\_2490495243%27%5D\\_\\_1620666631713](https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#__btrecht_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27btrecht_2490495243%27%5D__1620666631713) (Zugriff am 10.05.2021).
- BMFSFJ (2004): Die Lebenslage älterer Menschen mit rechtlicher Betreuung. Abschlussbericht zum Forschungs- und Praxisprojekt der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/78932/459d4a01148316eba579d64cae9e1604/abschlussbericht-rechtliche-betreuung-data.pdf> (Zugriff am 26.08.2021).
- BMJV (2008): Bundesgesetzblatt. Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 31.12.2008 (Teil II Nr. 35), 1419-1457. Verfügbar unter: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl208s1419.pdf%27%5D\\_\\_1620637408975](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl208s1419.pdf%27%5D__1620637408975) (Zugriff am 10.05.2021).
- BMJV (2013): Bundesgesetzblatt. Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden (Drs. 3393, Teil I Nr. 53). Verfügbar unter: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text\\_0&tofc=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist\\_0&bk=bgbl&start=%2F%2F\\*%5B%40node\\_id%3D%27822389%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&tofc=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F*%5B%40node_id%3D%27822389%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1) (Zugriff am 29.04.2021).
- BMJV (2017): Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung. Vorsorge und Patientenrechte. Verfügbar unter: [https://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht\\_node.html;jsessionid=8D8D6D2825F0267479FC2DF0E9017A19.1\\_cid334](https://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht_node.html;jsessionid=8D8D6D2825F0267479FC2DF0E9017A19.1_cid334) (Zugriff am 20.05.2021).
- BMJV (2019a): Der interdisziplinäre Diskussionsprozess des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ - Erste Ergebnisse. Verfügbar unter: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/20190812\\_Diskussionsprouess\\_Betreuungsrecht\\_erste-Ergebniss.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/20190812_Diskussionsprouess_Betreuungsrecht_erste-Ergebniss.pdf?__blob=publication-File&v=1) (Zugriff am 10.05.2021).
- BMJV (2019b): Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht. Vorsorge und Patientenrechte. Verfügbar unter: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/022119\\_Workshop\\_Betreuungsrecht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/022119_Workshop_Betreuungsrecht.html) (Zugriff am 12.05.2021).
- BMJV (2020): Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Gesetzgebungsverfahren. Verfügbar unter: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform\\_Betreuungsrecht\\_Vormundschaft.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html) (Zugriff am 19.06.2021).

- BMJV (2021): Bundesgesetzblatt. Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Teil I Nr. 21). Verfügbar unter: [https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verkuendung\\_BGBI\\_Gesetz\\_Reform\\_Vormundschaft\\_Betreuungsrecht.pdf;jsessionid=BD13725B5064E5A8AEE5C84E612479C1.1\\_cid334?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verkuendung_BGBI_Gesetz_Reform_Vormundschaft_Betreuungsrecht.pdf;jsessionid=BD13725B5064E5A8AEE5C84E612479C1.1_cid334?__blob=publicationFile&v=4) (Zugriff am 13.06.2021).
- Böhnisch, L. (2019): Lebensbewältigung. Ein Konzept für die Soziale Arbeit. 2. Aufl. Beltz Juventa.
- BR-Drs. 505/16 (2016): Gesetzesantrag. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und in Fürsorgeangelegenheiten. Verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2016/0505-16.pdf> (Zugriff am 13.05.2021).
- BR-Drs. 564/20 (2020): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (25.09.20). Verfügbar unter: [https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_Vormundschaft\\_Betreuungsrecht.pdf;jsessionid=BA8E-CAD412D344E5732029C9522836EC.2\\_cid324?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Vormundschaft_Betreuungsrecht.pdf;jsessionid=BA8E-CAD412D344E5732029C9522836EC.2_cid324?__blob=publicationFile&v=4) (Zugriff am 15.05.2021).
- BR-Drs. 865/03 (2003): Gesetzesantrag. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts. Verfügbar unter: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2003/0801-0900/865-03.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2003/0801-0900/865-03.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (Zugriff am 02.06.2021).
- Brose, D. (2018): Folgerungen aus der Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung. In: BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis (6/2018), 217-221. Verfügbar unter: [https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#\\_\\_btrecht\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27btrecht\\_18903140619%27%5D\\_\\_1622365619516](https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#__btrecht__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27btrecht_18903140619%27%5D__1622365619516) (Zugriff am 30.05.2021).
- Brumlik, M. (2017): Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe. Hamburg: CEP Europäische Verlagsanstalt.
- BT-Drs. 15/4874 (2005): Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss). Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/15/048/1504874.pdf> (Zugriff am 09.06.2021).
- BT-Drs. 18/12427 (2017): Beschlussempfehlung und Bericht. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und in Fürsorgeangelegenheiten. Verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/124/1812427.pdf> (Zugriff am 13.05.2021).
- Bundesärztekammer (2020): Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Verfügbar unter: [https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/080520\\_Stellungnahme\\_BAEK\\_RefE\\_Vormundschaft.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/080520_Stellungnahme_BAEK_RefE_Vormundschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Zugriff am 05.02.2021).

- Bundesnotarkammer (2005): Vorsorgeregister-Gebührensatzung - VRegGebS. Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Zentralen Vorsorgeregisters. Verfügbar unter: [https://www.vorsorgeregister.de/fileadmin/user\\_upload\\_zvr/Dokumente/VRegGebS\\_Vorsorgeregister-Gebuehrensatzung.pdf](https://www.vorsorgeregister.de/fileadmin/user_upload_zvr/Dokumente/VRegGebS_Vorsorgeregister-Gebuehrensatzung.pdf) (Zugriff am 08.08.2021).
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (1975): Beratungsführer. Psychosoziale Beratung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Familienplanungsberatung, Sozialberatung, Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Sexualberatung, Erziehungsberatung ; die Beratungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland ; ihre Leistungen, ihre Träger, ihre Anschriften. 1. Aufl. Köln: BZgA.
- Bunjes, O. (2020): Hamburger Melange – Zur gegenwärtigen Situation von jungen Erwachsenen innerhalb von multiplen Problemkonstellationen im Betreuungsweisen. Aktuelle Fallzahlen und Forschungsergebnisse. In: BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis (06/2020), 208-212. Verfügbar unter: [https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#\\_\\_btrecht\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27btrecht\\_25483159307%27%5D\\_\\_1618239964114](https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#__btrecht__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27btrecht_25483159307%27%5D__1618239964114) (Zugriff am 12.04.2021).
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2020a): Entwicklung der gerichtlich bestellten Betreuungen in Hamburg (VI) (Drs. 21/20168). Verfügbar unter: [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/69951/entwicklung\\_der\\_gerichtlich\\_bestellten\\_betreuungen\\_in\\_hamburg\\_vi.pdf](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/69951/entwicklung_der_gerichtlich_bestellten_betreuungen_in_hamburg_vi.pdf) (Zugriff am 31.03.2021).
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2020b): Neustrukturierung der Behörden 2020. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft. Verfügbar unter: [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/70660/neustrukturierung\\_der\\_behoerden\\_2020.pdf](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/70660/neustrukturierung_der_behoerden_2020.pdf) (Zugriff am 25.11.2020).
- Büttner, C./Quindel, R. (2013): Gesprächsführung und Beratung. Sicherheit und Kompetenz im Therapiegespräch. 2. Aufl. Springer.
- CDU/CSU/SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (19. Legislaturperiode). Verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf> (Zugriff am 14.05.2021).
- Crefeld, W. (2006): Vom bürgerlichen Tod der Entmündigung und der Rechtsfürsorge für psychisch beeinträchtigte Menschen. Die wechselvolle Geschichte eines Rechtsinstituts. In: Soziale Arbeit (7-8), 246-253. Verfügbar unter: [https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Einzelbeitraege/Crefeld/Vom\\_buengerl\\_Tod\\_der\\_Entmuendigung\\_SozArb7\\_8-06.pdf](https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Einzelbeitraege/Crefeld/Vom_buengerl_Tod_der_Entmuendigung_SozArb7_8-06.pdf) (Zugriff am 09.02.2021).
- Datenschutz.org (2021): Opt-Out: Ein Einwilligungsverfahren. Verfügbar unter: <https://www.datenschutz.org/opt-out/> (Zugriff am 14.06.2021).
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (2016): Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit und DBSH. Verfügbar unter: [https://www.ifsw.org/wp-content/uploads/2019/07/20161114\\_Dt\\_Def\\_Sozialer\\_Arbeit\\_FBTS\\_DBSH\\_01.pdf](https://www.ifsw.org/wp-content/uploads/2019/07/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf) (Zugriff am 03.05.2021).

- Deutscher Bundestag (2016): Vertretungsbefugnis von nahen Angehörigen bzw. Ehegatten. Rechtliche Situation in EU-Staaten. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/436866/63269820099a0700808d54f74455b056/WD-7-038-16-pdf-data.pdf> (Zugriff am 24.04.2021).
- Deutscher Bundestag/ Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (2020): Wortprotokoll der 126. Sitzung (Protokoll-Nr. 19/126 vom 16.12.2020). Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/818736/dfb9c444e8471650a3a14b9b60c17324/wortprotokoll-data.pdf> (Zugriff am 10.06.2021).
- Deutsches Institut für Menschenrechte e. V. (2020): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“. Verfügbar unter: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020\\_Stellungnahme\\_DIMR\\_RefE\\_Vormundschaft.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/081020_Stellungnahme_DIMR_RefE_Vormundschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Zugriff am 05.02.2021).
- Diekmann, A. (2015): Überlegungen zur Vertretungsbefugnis für Angehörige (5/2015), 188-190. Verfügbar unter: [https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#\\_\\_btrecht\\_\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27btrecht\\_15768555531%27%5D\\_\\_1622479254679](https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#__btrecht__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27btrecht_15768555531%27%5D__1622479254679) (Zugriff am 31.05.2021).
- Eltzschig, J./Wenzel, J. (2008): Die Anfängerklausur im BGB. Kernprobleme des Allgemeinen Teils in der Fallbearbeitung. Springer Berlin Heidelberg.
- FHH Bezirksamt Altona (2016): Das gerichtliche Betreuungsverfahren. Verfügbar unter: <https://www.hamburg.de/contentblob/3777366/fcfa139219bf501d50ccbde511a8d426/data/download-faltblatt-betreuungsverfahren-deutsch.pdf> (Zugriff am 02.06.2021).
- FHH BJV (2020a): Ich Sorge vor!, 1-68. Verfügbar unter: <https://www.hamburg.de/contentblob/128444/54b38fc39afac610b2614939d4b0d66e/data/ich-sorge-vor-datei.pdf> (Zugriff am 21.05.2021).
- FHH BJV (2020b): Wegweiser Betreuungsrecht. Verfügbar unter: <https://www.hamburg.de/contentblob/128456/01171d96503b715be25f096ebc5f44ed/data/wegweiser-betreuungsrecht-broschuere.pdf> (Zugriff am 21.05.2021).
- Fritzsche, K. P. (2016): Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. 3. Aufl. UTB GmbH.
- Fröschele, T. (2013): Studienbuch Betreuungsrecht. Rechtliche Grundlagen, Fälle mit Lösungen. 3. Aufl. Köln: Bundesanzeiger-Verl.
- Gitterman, A. (2008): The life model of social work practice. Advances in theory and practice. 3. Aufl. Columbia University Press.
- Hochuli-Freund, U./Stotz, W. (2017): Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch. W. Kohlhammer Verlag.
- Jox, R. J. (2016): Entscheidungen bei einwilligungsunfähigen Patienten. In: G. Marckmann (Hrsg.): Praxisbuch Ethik in der Medizin. Berlin: MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 125-132.

- Kinzel, S. (2015): Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden – zu-  
lasten der örtlichen Betreuungsvereine? In: BtPrax - Betreuungsrechtliche Pra-  
xis (03/ 2015), 99-101. Verfügbar unter: [https://www.regu-  
vis.de/xaver/btrecht/start.xav#\\_\\_btrecht\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27b  
trecht\\_7047470219%27%5D\\_\\_1619681095272](https://www.regu-<br/>vis.de/xaver/btrecht/start.xav#__btrecht__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27b<br/>trecht_7047470219%27%5D__1619681095272) (Zugriff am 29.04.2021).
- Lambers, H. (2020): Theorien der Sozialen Arbeit. Ein Kompendium und Vergleich.  
5. Aufl. Regensburg: Verlag Barbara Budrich GmbH, Opladen & Toronto.
- Ließfeld, H. (2012): Betreuungsrecht in der Praxis. Geschichte, Grundlagen und Pla-  
nung rechtlicher Betreuung. Wiesbaden: Springer VS.
- Lipp, V. (2008): Rechtliche Betreuung und das Recht auf Freiheit. In: BtPrax - Betreu-  
ungsrechtliche Praxis (2/2008), 6. Verfügbar unter: [https://www.regu-  
vis.de/xaver/btrecht/start.xav#\\_\\_btrecht\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27b  
trecht\\_2490785931%27%5D\\_\\_1612970063305](https://www.regu-<br/>vis.de/xaver/btrecht/start.xav#__btrecht__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27b<br/>trecht_2490785931%27%5D__1612970063305).
- Lipp, V. (2010): UN-Behindertenrechtskonvention und Betreuungsrecht. In: BtPrax -  
Betreuungsrechtliche Praxis 2010 (6/2010), 263-267. Verfügbar unter:  
[https://www.regu-  
vis.de/xaver/btrecht/start.xav#\\_\\_btrecht\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27b  
trecht\\_2490390923%27%5D\\_\\_1613060319595](https://www.regu-<br/>vis.de/xaver/btrecht/start.xav#__btrecht__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27b<br/>trecht_2490390923%27%5D__1613060319595) (Zugriff am 11.02.2021).
- Matta, V./Engels, D./Köller, R./Schmitz, A./Maur, C./Institut für Sozialforschung und  
Gesellschaftspolitik/Brose, D./Kosuch, R./Engel, A./Technische Hochschule  
Köln (2018): Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht. Verfügbar  
unter: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikati-  
onen/Forschungsbericht\\_Qualitaet\\_rechtliche\\_Betreuung.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikati-<br/>onen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.html) (Zugriff am  
01.08.2021).
- Müller, B. (2017): Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivi-  
schen Fallarbeit. 8. Aufl. Lambertus Verlag.
- Nolting, H.-D./Braeseke, G./Tisch, T./Zich, K. (2018): Umsetzung des Erforderlichkeits-  
grundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte  
"andere Hilfen". Unter besonderer Berücksichtigung des am 1.7.2014 in Kraft  
getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde. Ab-  
schlussbericht Band I - II. 1. Aufl. Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Offergeld, J./Arlabosse, A./Rehabilitationswissenschaften, M. A. (2020): Redet mit uns  
... und informiert uns! Die Perspektiven von Menschen mit rechtlicher Betreu-  
ung auf das Betreuungswesen und die aktuelle Gesetzesreform. In: BtPrax -  
Betreuungsrechtliche Praxis (6/2020), 9. Verfügbar unter: [https://www.regu-  
vis.de/xaver/btrecht/start.xav#\\_\\_btrecht\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27b  
trecht\\_25483142027%27%5D\\_\\_1612951539812](https://www.regu-<br/>vis.de/xaver/btrecht/start.xav#__btrecht__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27b<br/>trecht_25483142027%27%5D__1612951539812) (Zugriff am 01.08.2021).
- Röh, D./Ansen, H. (2014): Sozialdiagnostik in der Betreuungspraxis. Ein Leitfaden für  
den Sozialbericht der Betreuungsbehörden. Köln: Bundesanzeiger-Verl.
- Sahm, S./Will, R. (2005): Angehörige als „natürliche“ Stellvertreter. In: Ethik in der Me-  
dizin (1/2005), 7-20. Verfügbar unter: [https://www.springermedizin.de/angeho-  
erige-als-natuerliche-stellvertreter/8558664](https://www.springermedizin.de/angeho-<br/>erige-als-natuerliche-stellvertreter/8558664) (Zugriff am 01.06.2021).

- Schnellenbach, A./Normann-Scheerer, S./Loer, A. (2020): Der Referentenentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – Was bringt er Neues im Betreuungsrecht? In: BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis 2020 (4/2020), 119-134. Verfügbar unter: [https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#\\_\\_btrecht\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27btrecht\\_24593192971%27%5D\\_\\_1612970631688](https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#__btrecht__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27btrecht_24593192971%27%5D__1612970631688) (Zugriff am 01.08.21).
- Schubert, F.-C./Rohr, D./Zwicker-Pelzer, R. (2019): Beratung. Grundlagen - Konzepte - Anwendungsfelder. Springer.
- Statista (2021): Lebenseinstellung - Unabhängigkeit 2020. Verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/455672/umfrage/umfrage-in-deutschland-zur-bedeutung-von-unabhaengigkeit-im-leben/> (Zugriff am 30.05.2021).
- Stiftung Warentest (2017): Medizinischer Notfall - Keine automatische Vertretung durch Ehepartner - Stiftung Warentest. Verfügbar unter: <https://www.test.de/Medizinischer-Notfall-Keine-automatische-Vertretung-durch-Ehepartner-5203695-0/> (Zugriff am 21.06.2021).
- Stimmer, F./Ansen, H. (2016): Beratung in psychosozialen Arbeitsfeldern Grundlagen - Prinzipien - Prozess. Verlag W. Kohlhammer.
- Thar, J./Raack, W. (2014): Leitfaden Betreuungsrecht. Für Betreuer, Vorsorgebevollmächtigte, Angehörige, Betroffene, Ärzte und Pflegekräfte. 6. Aufl. Köln: Bundesanzeiger.
- Thiersch, H. (2015a): Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung 1: Konzepte und Kontexte. Gesammelte Aufsätze. 1. Aufl. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Thiersch, H. (2015b): Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung 2: Handlungskompetenz und Arbeitsfelder. Gesammelte Aufsätze. 1. Aufl. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Thiersch, H. (2020): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit revisited. Grundlagen und Perspektiven. Beltz Juventa.
- unternehmer.de (2020): Online Marketing Lexikon. Unterschiede zwischen Opt-Out und Opt-In. Verfügbar unter: <https://unternehmer.de/lexikon/online-marketing-lexikon/opt-out> (Zugriff am 14.06.2021).
- Weinriefer, G. (1987): Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwache. Bestandaufnahme und Versuch einer begrifflichen Klärung. Berlin: Duncker & Humblot.
- Wendt, W. R. (2016): Sozialwirtschaft und Sozialmanagement in der Entwicklung ihrer Theorie. Verfügbar unter: <https://ebookcentral.proquest.com/lib/hawhamburg-ebooks/detail.action?docID=4752037> (Zugriff am 20.04.21).
- Wendt, W. R. (2017): Geschichte der Sozialen Arbeit 2. Die Profession im Wandel ihrer Verhältnisse. 2. Aufl. Springer VS.
- Widulle, W. (2011): Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Gestaltungshilfen. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.
- Winterstein, P. (2018): Was nicht in der Justizstatistik steht. In: BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis (1/2018), 17-18. Verfügbar unter: [https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#\\_\\_btrecht\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27btrecht\\_26090357003%27%5D\\_\\_1620893566731](https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#__btrecht__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27btrecht_26090357003%27%5D__1620893566731) (Zugriff am 13.05.2021).

- Winterstein, P./Kreft, E. (2020): Stellungnahme des Betreuungsgerichtstags e.V. (BGT) zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Verfügbar unter: [https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Stellungnahmen/2018-2020/201215\\_Stellungnahme\\_Betreuungsrechtsreform.pdf](https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Stellungnahmen/2018-2020/201215_Stellungnahme_Betreuungsrechtsreform.pdf) (Zugriff am 12.05.2021).
- Wolff, S. (1988): Sozialwissenschaftliche Aspekte der Methodik psychiatrischer Gerichtsgutachten. Vortragsmanuskript. Iserlohn.
- Zwicker-Pelzer, R. (2010): Beratung in der sozialen Arbeit. Klinkhardt.

## Anhang 1

### Statistik Betreuungsstelle 2012/ 2013

	2012	2013
Einzelberatungen EA im Verfahren	1909	2119
außerhalb Verfahren	753	590
andere Beratungskontakte im Verfahren	2941	2869
außerhalb Verfahren	2167	1950

### Anzahl Beglaubigungen 2005 - 2019

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
22	44	66	76	78	97	224	344	601	566	604	810	812	853	987

Es handelt sich hierbei um interne Informationen der Betreuungsstelle Hamburg, ausgehändigt im Mai 2021.

## Anhang 2

### Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht Statistik 2020

#### Betreuungsstelle Hamburg

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	
<b>Anlass der Beratung</b>														
<b>Anzahl der Beratungsanlässe</b>	Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	<b>Gesamtergebnis</b>
Anliegen von Bevollmächtigten		84	98	66	48	58	93	73	66	103	78	93	39	899
Anliegen von EA Betreuern		22	27	14	21	19	23	26	20	24	29	46	27	298
Anliegen/ Fragen zur Vollmacht/ Patier		240	245	159	103	123	126	206	250	168	139	115	99	1973
Beratung innerhalb HB		2	5	4	2	5	4	7	4	8	1	8	5	55
Fragen zum Betreuungsrecht		63	66	32	49	54	72	47	51	61	69	94	56	714
Fragen zur Betreuungsanregung		66	46	37	50	58	73	76	58	87	59	108	70	788
Fragen, Kritik an Berufsbetreuung		15	5	3		3	4	7	1	9	8	6	2	63
(Leer)		2			1				1	4	1			9
Anlass														
telefonische Beratung										6				6
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>494</b>	<b>492</b>	<b>315</b>	<b>274</b>	<b>320</b>	<b>395</b>	<b>442</b>	<b>451</b>	<b>470</b>	<b>384</b>	<b>470</b>	<b>298</b>	<b>4805</b>

### Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht Statistik 2019

#### Betreuungsstelle Hamburg

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	
<b>Anlass der Beratung</b>														
<b>Anzahl der Beratungsanlässe</b>	Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	<b>Gesamtergebnis</b>
Anliegen von Bevollmächtigten		67	59	71	71	74	71	91	100	58	96	68	55	881
Anliegen von EA Betreuern		32	38	35	18	20	35	16	32	19	20	32	22	319
Anliegen/ Fragen zur Vollmacht/ Patier		210	223	252	204	179	156	237	207	181	205	159	96	2309
Beratung innerhalb HB		2	6	4	3	3	4	11	7	5	8	5	2	60
Fragen zum Betreuungsrecht		128	90	68	75	84	48	59	51	40	58	40	29	770
Fragen zur Betreuungsanregung		68	82	68	65	78	87	74	69	68	52	64	51	826
Fragen, Kritik an Berufsbetreuung		4	4	1	5	3	11	7	8	6	7	6	11	73
(Leer)				2	1			2		1	2	1		9
Anlass														
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>511</b>	<b>502</b>	<b>501</b>	<b>442</b>	<b>441</b>	<b>412</b>	<b>497</b>	<b>474</b>	<b>378</b>	<b>448</b>	<b>375</b>	<b>266</b>	<b>5247</b>

### Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht Statistik 2018

#### Betreuungsstelle Hamburg

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	
<b>Anlass der Beratung</b>														
<b>Anzahl der Beratungsanlässe</b>	Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	<b>Gesamtergebnis</b>
Anliegen von Bevollmächtigten		2	1	6	39	28	36	31	43	16	42	52	22	318
Anliegen von EA Betreuern		16		16	26	18	24	15	21	14	18	11	8	187
Anliegen/ Fragen zur Vollmacht/ Patier		24	9	87	187	146	141	199	228	187	183	182	115	1688
Beratung innerhalb HB				1	4	7	12	6	3	2	1	12		48
Fragen zum Betreuungsrecht		5	10	28	106	78	63	89	98	48	102	109	73	809
Fragen zur Betreuungsanregung		8	2	13	78	63	57	78	78	66	65	64	31	603
Fragen, Kritik an Berufsbetreuung		1			4	10	5	3	3	9	4	4	1	44
(Leer)		3			1	1	1	1	3					10
Fragen zur Vermeidung einer rechtlich		11	2	5										18
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>70</b>	<b>24</b>	<b>157</b>	<b>445</b>	<b>350</b>	<b>339</b>	<b>422</b>	<b>477</b>	<b>342</b>	<b>415</b>	<b>434</b>	<b>250</b>	<b>3725</b>

Es handelt sich hierbei um interne Informationen der Betreuungsstelle Hamburg, ausgehändigt im Mai 2021.

## **Anhang 3**

### **Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz**

#### **Leitbild**

*Stand: 1.1.2018*

##### **Aufgabe**

- Wir verstehen das Betreuungsrecht als Stärkung der Rechtsstellung von Menschen mit Krankheiten oder Behinderungen. Mit dem Betreuungsrecht werden Freiheitsrechte Erwachsener und ihre Selbstbestimmung geschützt.
- Wir unterstützen rat- und hilfesuschende und betreute Menschen, ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen:
  - Wir beraten und unterstützen Betreuer, Betreuerinnen und Bevollmächtigte, damit ihre Aufgabenerfüllung für das Wohl des Menschen hilfreich ist.
  - Wir vermitteln andere Hilfen und informieren über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, um eine Betreuerbestellung möglichst zu vermeiden.
  - Wir informieren über die Möglichkeiten und Grenzen des Betreuungsrechts und anderer Formen der rechtlichen Vertretung.
- Wir erfüllen unsere Aufgaben ausgerichtet an Arbeitsstandards und fachlichen Leitlinien und unterstützen die Betreuungsgerichte durch eine sozialdiagnostische Berichterstattung.

##### **Haltung**

- Wir beachten die Persönlichkeitsrechte des Menschen, seine Wünsche, seine Fähigkeiten und seinen Willen.
- Wir achten die Lebensentwürfe und Lebenswege der Menschen.
- Wir beraten und unterstützen so, wie wir selbst auch Unterstützung erhalten möchten: achtsam, wertschätzend und respektvoll.

##### **Organisation**

- Wir sind eine lernende Organisation, die Impulse aufnimmt und setzt, die aus Erfahrungen Rückschlüsse zieht und die bereit ist für Veränderungen.
- Wir sind alle gleichermaßen verantwortlich für ein gelungenes Miteinander und führen fachliche und dienstliche Diskurse mit Respekt und mit Neugier auf die Haltung und Meinung des anderen.
- Wir setzen uns für Rahmenbedingungen unseres Fachamtes ein, die die qualifizierte Erfüllung unserer Aufgaben sicherstellen.

Es handelt sich hierbei um interne Informationen der Betreuungsstelle Hamburg, ausgehändigt im Mai 2021.

## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift